Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5087

27. 04. 76

Sachgebiet 404

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind
— Drucksache 7/3061 —

A. Problem

Die Adoption ist nach heutigem Verständnis in erster Linie ein Mittel der Fürsorge für elternlose und verlassene Kinder. Sie sollen in einer harmonischen und lebenstüchtigen Familie als deren Kind aufwachsen können.

Dem geltenden Adoptionsrecht liegt dagegen teilweise noch die Vorstellung zugrunde, daß die Adoption dazu dient, kinderlosen Ehepaaren den Fortbestand des Namens und des Vermögens zu sichern. Es erwähnt das Wohl des Kindes als das Ziel der Annahme Minderjähriger nicht. Das Kind wird nur teilweise in die neue Familie eingegliedert und erhält auch nicht die Staatsangehörigkeit des Annehmenden; die Rechtsbeziehungen zur Ursprungsfamilie bleiben weitgehend bestehen. Dem Annahmeverhältnis fehlt die erforderliche Beständigkeit, weil der Annahmevertrag nichtig und vernichtbar sein sowie durch Vertrag wieder aufgehoben werden kann. Das Annahmeverhältnis ist schwerfällig.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt in den Grundzügen einstimmig folgende Neuregelungen:

Ziel und Voraussetzung der Annahme eines Minderjährigen ist, daß sie seinem Wohl dient und die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist.

Das minderjährige Kind wird in jeder Beziehung — auch bezüglich der Staatsangehörigkeit — wie ein leibliches Kind des Annehmenden voll in dessen Familie aufgenommen; die alten Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen (Volladoption).

Das zu einem Minderjährigen begründete Annahmeverhältnis kann nur noch in besonderen Ausnahmefällen aufgelöst werden und auch dann nur, wenn die Auflösung im Einklang mit dem Kindeswohl steht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Das Annahmeverfahren wird vereinfacht; die Annahme als Kind wird statt durch Vertrag durch gerichtlichen Ausspruch (Dekretsystem) begründet.

Die Annahme eines Volljährigen bleibt möglich; sie hat schwächere Rechtswirkungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Annahmeverfahren wird teilweise kostenfrei sein; dadurch entstehen für die Länder geringe Einnahmeausfälle.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Schimschok und Dr. Stark (Nürtingen)

Inhaltsverzeichnis

I. Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag behandelte den von der Bundesregierung am 7. Januar 1975 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind in seiner 143. Sitzung am 23. Januar 1975 in erster Lesung und überwies ihn an den Rechtsausschuß als federführenden Ausschuß sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und den Innenausschuß als mitberatende Ausschüsse.

Der Rechtsausschuß beriet den Gesetzentwurf in seiner 71., 92. und 93. Sitzung am 18. September 1975, 17. März 1976 und 31. März 1976. Sein Unterausschuß „Familien- und Eherechtsreform" bereitete die Beratungen des Rechtsausschusses in seiner 48. bis 51. sowie in der 53. bis 55. Sitzung vor.

Der Rechtsausschuß und sein Unterausschuß „Familien- und Eherechtsreform" verbanden die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit der Mitberatung des Entwurfs eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind (Drucksache 7/3421) und trugen damit dem engen Zusammenhang zwischen den beiden Gesetzentwürfen Rechnung. Mitglieder des Rechtsausschusses nahmen an der Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind teil, die der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit in seiner 61. Sitzung am 24. November 1975 durchführte.

Der Innenausschuß gab am 6. Juni 1975 eine Stellungnahme zu den Bereichen „Staatsangehörigkeitsrecht" (Artikel 9 und 12) und „Personenstandswesen" (Artikel 11) ab. Er empfahl, den Vorschriften des Gesetzentwurfs zuzustimmen und die Vorschläge des Bundesrates zu übernehmen, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Im übrigen schlug er die Einfügung des Absatzes 5 in Artikel 12 § 4 des Gesetzentwurfs vor.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit befürwortet in seiner umfassenden Stellungnahme vom 18. Februar 1976 die Grundzüge des Regierungsentwurfs. Die Einzelheiten der Stellungnahme werden in den folgenden Teilen des Berichts gebracht.

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform erhebt in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 11. März 1976 gegen die in Artikel 6 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderungen keine Einwendungen. Wegen der Einzelheiten dieser Stellungnahme wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 6 des Gesetzentwurfs verwiesen.

II. Grundzüge des Gesetzentwurfs

1. Überblick

Die Adoption ist nach heutigem Verständnis in erster Linie ein Mittel der Fürsorge für elternlose und verlassene Kinder.

Es ist das Beste für die gesunde und gedeihliche Entwicklung eines Kindes, wenn es in einer harmonischen und lebenstüchtigen Familie aufwächst. Diese Voraussetzungen werden regelmäßig im Elternhaus gegeben sein. Können oder wollen Eltern ihr Kind jedoch nicht selbst betreuen und erziehen, so ist es in den meisten Fällen am besten für das Kind, wenn eine andere, geeignete Familie es als Kind annimmt und ihm die Geborgenheit gibt, die es für seine Entwicklung braucht.

Das geltende Adoptionsrecht wird dem heutigen Verständnis der Adoption nicht hinreichend gerecht. Es ist in seinen Grundzügen von den Vorstellungen geprägt, die beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1900 vorherrschten. Damals war die Annahme an Kindes Statt vor allem ein Mittel für wohlhabende, kinderlose Ehepaare, um den Familiennamen und das Familienvermögen zu erhalten.

Dementsprechend wird das Wohl des Kindes als das Ziel der Annahme Minderjähriger nicht erwähnt. Das Kind wird nur teilweise in die neue Familie eingegliedert; die Rechtsbeziehungen zur Ursprungsfamilie bleiben weitgehend bestehen. Das Annahmeverhältnis wird durch privatrechtlichen Vertrag begründet, der nichtig und vernichtbar sein und durch Vertrag auch wieder aufgehoben werden kann.

Das Adoptionsrecht ist seither mehrfach in Einzelheiten geändert worden, zuletzt in der 7. Wahlperiode durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts vom 14. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1013). Mit dieser sogenannten Vorabnovelle wurde das Mindestalter des Annehmenden auf 25 Jahre herabgesetzt und die Möglichkeit geschaffen, die elterliche Einwilligung in die Adoption auch bei Gleichgültigkeit zu ersetzen. Hiermit konnten aber nur die schwersten Hemmnisse für Adoptionen beseitigt werden.

Eine umfassende Neuordnung des Adoptionswesens, wie sie von den Fraktionen des Deutschen Bundestages mehrfach gefordert wurde (vgl. die Anträge auf Drucksachen VI/2367, VI/2591, 7/328), bringt jedoch erst der vorliegende Gesetzentwurf in Verbindung mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind (Drucksache 7/3421). Diese Gesetzentwürfe schaffen die rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß künftig mehr elternlose und verlassene Kinder in geeignete Familien vermittelt werden und dort als deren Kinder ungestört aufwachsen können. Ihre tatsächliche Bedeutung erhellen folgende Zahlen: In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich 7 000 bis 8 000 Kinder adoptiert. Weitere adoptionsbedürftige und adoptionsfähige Kinder leben aus Gründen mangelnder Information sowie wegen rechtlicher und verwaltungsmäßiger Hindernisse in Heimen; nach Schätzungen könnten jährlich bis zu 2 500 dieser Heimkinder zusätzlich in Adoptionsfamilien vermittelt werden. Die Zahl der Adoptionsbewerber übersteigt seit Jahren die Zahl der vorgemerkten Kinder; auf ein Kind kommen gegenwärtig drei Bewerber. Im übrigen sind die vorliegenden Gesetzentwürfe die Voraussetzung für die Ratifikation des Europäischen Adoptionsübereinkommens vom 24. April 1967 durch die Bundesrepublik Deutschland.

Das künftige Adoptionsrecht geht von der Minderjährigenadoption als dem Regelfall der Annahme als Kind aus. Daneben bleibt die Annahme Volljähriger mit schwächeren Wirkungen möglich.

Für die Minderjährigenadoption soll im wesentlichen folgendes gelten:

— Ziel und Voraussetzung der Annahme ist, daß sie dem Wohl des Kindes dient und die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist.

— Das Kind wird wie ein eheliches Kind des Annehmenden in jeder Beziehung voll in dessen Familienverband eingegliedert und ganz aus seinem ursprünglichen Familienverband herausgelöst (Volladoption).

— Die Auflösung des Annahmeverhältnisses ist nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen und auch dann nur möglich, wenn sie im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht.

— Die Annahme wird nicht mehr durch Vertrag, sondern durch staatlichen Hoheitsakt begründet.

Die Änderungen im Adoptionsvermittlungsrecht bezwecken vor allem, mehr adoptionsbedürftige Kinder besser und schneller zu vermitteln. Dieses Ziel soll besonders durch folgende Regelungen erreicht werden:

— Die Adoptionsvermittlung wird auf wenige, aber gut besetzte Adoptionsvermittlungsstellen konzentriert.

— Bei den Landesjugendämtern werden interdisziplinär besetzte zentrale Adoptionsstellen eingerichtet, die die Adoptionsvermittlungsstellen besonders bei schwierigen Vermittlungen und bei Adoptionen mit Auslandsberührung unterstützen.

— Die Heime haben dem Landesjugendamt regelmäßig alle im Heim lebenden Minderjährigen unter Angabe der Tatsachen zu melden, die zur Beurteilung ihrer Adoptionsbedürftigkeit notwendig sind; die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter können in den Heimen selbst Ermittlungen und Untersuchungen durchführen.

2. Voraussetzungen der Minderjährigenadoption

Das geltende Recht erwähnt das Wohl des Kindes als Ziel und Voraussetzung der Minderjährigenadoption nicht. Auf die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses kommt es nur insoweit an, als die Bestätigung des Annahmevertrages nur versagt werden darf, wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll.

Künftig wird am Beginn der Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen gewissermaßen als Richtschnur für das gesamte Annahmeverfahren der Satz stehen, daß die Annahme als Kind nur zulässig ist, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, daß zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Abs. 1 BGB-E). Weil die Prognose, daß die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist, am ehesten auf Grund praktischer Erfahrungen gestellt werden kann, wird nunmehr auch gesetzlich festgelegt, daß die Annahme in der Regel erst ausgesprochen werden soll, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat (§ 1744 BGB-E).

Nach geltendem Recht können Ehepaare, einzelne Ehegatten und unverheiratete Einzelpersonen ein Kind annehmen. Der gesetzliche Ausgangsfall ist der der Annahme durch eine Einzelperson.

Künftig wird die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar der Regelfall der Adoption sein. Das Aufwachsen in einer vollständigen Familie bietet nach allen Erfahrungen die beste Voraussetzung für eine gesunde und gedeihliche Entwicklung eines Kindes. Die Annahme durch einen Ehegatten allein oder durch einen Unverheirateten soll die Ausnahme sein. Die Annahme durch einen Unverheirateten wird vor allem in Betracht kommen, wenn der Vater oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes das Kind annimmt (§ 1741 Abs. 2, 3 BGB-E).

Gegenwärtig kann grundsätzlich nur adoptieren, wer keine Kinder hat. Von diesem Erfordernis kann allerdings Befreiung erteilt werden, wenn die Annahme weder den Interessen der Abkömmlinge des Annehmenden noch den Interessen des anzunehmenden Kindes entgegensteht.

Das künftige Recht geht von der Erkenntnis aus, daß es für das angenommene Kind förderlich sein kann, wenn es mit Geschwistern heranwächst. Die Annahme eines Kindes durch jemanden, der bereits Kinder hat, soll deshalb nur versagt werden, wenn ihr überwiegende, nichtvermögensrechtliche Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, daß Interessen des Anzunehmenden durch Kinder des Annehmenden gefährdet werden (§ 1745 BGB-E). Die sonstigen Voraussetzungen auf Seiten des Annehmenden bleiben im wesentlichen unverändert. Der Annehmende muß unbeschränkt geschäftsfähig sein. Nimmt ein Ehepaar ein Kind an, so muß ein Ehegatte das 25. Lebensjahr und der andere Ehegatte das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wer ein Kind allein annehmen will, muß das 25. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, er nimmt sein nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehegatten an, dann genügt die Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 1743 BGB-E).

Eine Mindestehedauer und ein Mindestaltersunterschied zwischen dem Kind und dem Annehmenden wird auch künftig nicht verlangt. Die Fragen, ob die Ehe der Annehmenden Bestand verspricht und ob der Altersunterschied zwischen dem Kind und den Annehmenden die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses erwarten läßt, werden bei der Prüfung, ob die Annahme dem Wohl des Kindes entspricht, berücksichtigt werden.

3. Das Verfahren der Annahme Minderjähriger

Gegenwärtig wird das Annahmeverhältnis durch einen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kind begründet, der der notariellen Beurkundung bedarf. Der Vertragsabschluß durch das Kind muß vormundschaftsgerichtlich genehmigt werden. Ferner muß der Vertrag selbst durch ein — häufig anderes — Vormundschaftsgericht bestätigt werden. Die Bestätigung kann nur versagt werden, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt oder begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein Eltern-Kind-Verhältnis hergestellt werden soll. Dieses Verfahren ist schwerfällig und zeitraubend. Die Begründung des Annahmevertrages durch einen privatrechtlichen Vertrag entspricht im übrigen nicht mehr dem Charakter der Minderjährigenadoption als einem Akt staatlicher Fürsorge.

Künftig erfolg die Kindesannahme auf Antrag des Annehmenden durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts (Dekretsystem, § 1752 BGB-E). Das Gericht hat bei der Beschlußfassung insbesondere zu prüfen, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Als Grundlage für seine Entscheidung wird ihm vor allem eine gutachtliche Äußerung dienen, die es von der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, oder, falls keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden ist, von dem Jugendamt oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen hat (§ 56 d FGG-E). Es kann in geeigneten Fällen mit dem Kind persönlich Fühlung nehmen (§ 55 c FGG-E).

Der Ausspruch der Adoption soll nach der vom Rechtsausschuß mit Mehrheit beschlossenen Empfehlung nicht mehr wie bisher durch den Rechtspfleger, sondern durch den Richter erfolgen (§ 14 Nr. 3 f RPflG-E). Der Ausschuß hält dies für erforderlich, weil nach seiner Auffassung dem Ausspruch der Adoption wegen der Änderungen des Annahmeverfahrens und der Einführung der Volladoption wesentlich größere Bedeutung zukommt als bisher der Bestätigung des Annahmevertrages.

Nach Ansicht einer Minderheit im Rechtsausschuß soll es bei der Zuständigkeit des Rechtspflegers bleiben. Nach ihrer Auffassung entspricht nur dies der seit langem verfolgten Tendenz, den Richter von den Aufgaben zu entlasten, die auch der Rechtspfleger bewältigen kann. Denn bei dem Ausspruch der Adoption handele es sich nicht um eine Aufgabe, die eine breite wissenschaftliche Behandlung erfordere, sie verlange vielmehr vor allem Lebens- und Berufserfahrung und ein sicheres praktisches Urteilsvermögen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Einzelbegründung zu § 14 Nr. 3 f des Rechtspflegergesetzes verwiesen.

Die Annahme als Kind darf wie im geltenden Recht nur ausgesprochen werden, wenn die erforderlichen Einwilligungen vorliegen.

Anders als im geltenden Recht bedarf die Adoption der Einwilligung des Kindes (§ 1746 BGB-E). Praktisch ändert sich dadurch jedoch kaum etwas, weil nach geltendem Recht das Kind den Annahmevertrag abzuschließen hat.

Wie bisher ist zur Annahme eines ehelichen Kindes die Einwilligung der Eltern und zur Annahme eines nichtehelichen Kindes die Einwilligung der Mutter erforderlich (§ 1747 Abs. 1, 2 BGB-E). Um die erwünschte Frühadoption zu erleichtern, sollen die Eltern die Einwilligungserklärung bereits acht Wochen und nicht wie gegenwärtig erst drei Monate nach der Geburt des Kindes abgeben dürfen (§ 1747 Abs. 3 BGB-E). Die vorgeburtliche (pränatale) Einwilligung bleibt weiterhin unzulässig.

Die gegenwärtig schon weithin praktizierte Inkognito-Einwilligung wird ausdrücklich zugelassen (§ 1747 Abs. 3 BGB-E). Eine Blanko-Einwilligung soll auch künftig nicht möglich sein, und zwar, von verfassungsrechtlichen Bedenken abgesehen, vor allem, weil kein echtes Bedürfnis für sie besteht (vgl. die Einzelbegründung zu § 1747 Abs. 3 BGB).

Die Vorschrift über die Möglichkeit, die elterliche Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht in Ausnahmefällen zu ersetzen, bleibt unverändert (§ 1748 BGB-E).

Während die Abgabe der elterlichen Einwilligungserklärung nach geltendem Recht das Rechtsverhältnis zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind grundsätzlich unberührt läßt, wird sie künftig weitreichende Rechtsfolgen haben (§ 1751 BGB-E). Die elterliche Gewalt ruht, die Befugnis, mit dem Kind persönlich zu verkehren, darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird grundsätzlich Vormund. Die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern tritt hinter die des Annehmenden zurück, sobald die Annehmenden das Kind in ihre Obhut genommen haben. Hierdurch sollen einmal störende Einwirkungen der leiblichen Eltern auf das Adoptionspflegeverhältnis ausgeschaltet werden. Zum anderen sollen die Annehmenden schon während der Pflegezeit die vollen wirtschaftlichen Belastungen, die die Annahme mit sich bringen wird, erfahren und damit prüfen können, ob sie ihnen gewachsen sind.

Die Stellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes wird erheblich verstärkt (§§ 1747 Abs. 2 BGB-E, 51 b JWG-E). Statt des bloßen Anhörungsrechts wird ihm künftig die Befugnis eingeräumt, durch die Ehelicherklärung oder die Annahme seines Kindes die Adoption durch einen Dritten zu verhindern. Über sein Recht ist er frühzeitig zu unterrichten.

Zur Annahme eines Kindes durch einen Ehegatten allein oder zur Annahme eines verheirateten Kindes bedarf es auch künftig grundsätzlich der Einwilligung des jeweiligen Ehegatten. Die Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden kann künftig anders als im geltenden Recht gerichtlich ersetzt werden (§ 1749 BGB-E).

Weitere Einwilligungen sind nicht erforderlich, besonders auch nicht die Einwilligung der Eltern des Annehmenden. Der Kreis der Einwilligungsberechtigten soll nicht zu weit gezogen werden, um die Adoption nicht zu erschweren.

4. Wirkungen der Minderjährigenadoption

Die Annahme an Kindes Statt des geltenden Rechts entfaltet nur schwache Wirkungen. Das Kind erhält zwar die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Die Verwandtschaftsbeziehungen zum Annehmenden begründen aber kein Schwägerschaftsverhältnis zum Ehegatten und kein Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des Annehmenden. Das Kind erwirbt nicht die Staatsangehörigkeit des Annehmenden. Der Annehmende erhält kein Erbrecht gegenüber dem Kind. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seiner Ursprungsfamilie bleibt grundsätzlich unberührt, besonders auch im Hinblick auf das Unterhaltsrecht und das Erbrecht. Die leiblichen Eltern verlieren lediglich die elterliche Gewalt und das Verkehrsrecht. Ihre Unterhaltspflicht tritt hinter die des Annehmenden zurück.

Das Kind bleibt also selbst dann, wenn, wie in den meisten Fällen der Adoption, die tatsächlichen Beziehungen zu seinen bisherigen Verwandten ganz abgebrochen sind, durch Rechte und Pflichten, die jederzeit aktuell werden können, an seine bisherige Familie gebunden. In der Praxis haben sich hieraus häufiger Störungen des Annahmeverhältnisses ergeben, insbesondere durch den unerwarteten Eintritt eines Erbfalls oder bei Unterhaltsbedürftigkeit der leiblichen Eltern. Für die ungestörte Entwicklung eines Kindes in der neuen Familie ist es jedoch unerläßlich, daß sich das Kind uneingeschränkt als Kind der neuen Familie fühlen kann und daß solche Störungen aus der alten Familie, die nicht in der Lage war, die Erziehungsaufgabe zu übernehmen, unterbleiben. Der Entwurf sieht deshalb in Übereinstimmung mit der einhelligen Forderung in der Reformdiskussion vor, das erziehungsbedürftige Kind auch rechtlich ganz aus der alten Familie zu lösen und voll in die neue Familie einzugliedern (Volladoption).

Dementsprechend erhält das Kind durch die Annahme die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des oder der Annehmenden (§ 1754 BGB-E). Es wird mit dem Ehegatten des Annehmenden verschwägert und mit den Verwandten des Annehmenden verwandt. Es erwirbt mit der nach deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 6 RuStAG-E). Gleichzeitig erlischt mit der Annahme grundsätzlich das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten.

Von diesem Grundsatz wird im Interessse des Kindes allerdings in einem Punkt abgewichen: Ansprüche des Kindes — mit Ausnahme der Unterhaltsansprüche —, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, bleiben auch nach der Annahme bestehen (§ 1755 Abs. 1 BGB-E).

Für zwei Fallgruppen gelten besondere Regelungen:

Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder drittten Grad verwandt oder verschwägert, so erlischt nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen Eltern und seinen leiblichen Geschwistern (§§ 1756 Abs. 1, 1925 Abs. 4 BGB-E). In diesem Fall ist es rechtlich nicht geboten und tatsächlich nicht möglich, das Kind aus der alten Familienbindung ganz zu lösen, da der Annehmende oder sein Ehegatte selbst zu dieser Familie gehört. Es genügt, wenn das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern sowie seinen leiblichen Geschwistern erlischt (vgl. die Einzelbegründung zu § 1756 BGB).

Wird das Kind von dem Ehegatten eines Elternteils angenommen, so erlöschen grundsätzlich nur die Verwandtschaftsbeziehungen zum anderen Elternteil und dessen Verwandten (§§ 1755, 1756 Abs. 2 BGB).

Nimmt allerdings ein Ehegatte das eheliche Kind seines Ehegatten an, dessen frühere Ehe durch Tod aufgelöst ist, so tritt das Erlöschen nicht im Verhältnis zu den Verwandten des verstorbenen Elternteils ein (§§ 1756 Abs. 2, 1925 Abs. 4 BGB-E). Es wäre kaum verständlich, den Eltern des Verstorbenen, die ihr Kind durch Tod verloren haben, durch die Adoption auch noch ihr Enkelkind zu nehmen.

Weitere Abweichungen vom Grundsatz der Volladoption sind nicht vorgesehen; insbesondere wird auch keine freie Wahl zwischen einer Kindesannahme mit starken und mit schwachen Wirkungen vorgesehen. Ein Wahlrecht könnte das mit der Neuordnung des Adoptionsrechts angestrebte Ziel gefährden.

Nach geltendem Recht kann das Kind grundsätzlich dem durch die Annahme erworbenen Familiennamen seinen früheren Familiennamen anfügen. Eine Vornamensänderung ist nur nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen möglich. Entsprechend den Grundsätzen der Volladoption soll das Kind künftig dem durch die Annahme erworbenen Familiennamen nur noch ganz ausnahmsweise den früheren Familiennamen hinzufügen dürfen; andererseits soll eine Vornamensänderung zulässig sein, aber nur, wenn sie zur Integration des Kindes in die neue Familie unerläßlich erscheint, also nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes (§ 1757 Abs. 2 BGB-E).

5. Auflösung des zu einem Minderjährigen begründeten Annahmeverhältnisses

Nach geltendem Recht kann ein Annahmevertrag von vornherein nichtig sein, beispielsweise wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, oder durch Anfechtung wegen Täuschung, Drohung oder Irrtums vernichtet werden. Die Annehmenden können den Annahmevertrag durch Vertrag wieder aufheben. Schließlich kann das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Es hat das Annahmeverhältnis auf Antrag aufzuheben, wenn bei der Annahme die erforderliche elterliche Einwilligung fehlte.

Künftig soll es als Folge der Einführung des Dekretsystems nur noch die gerichtliche Aufhebung des Annahmeverhältnisses mit Wirkung für die Zukunft

(§ 1764 Abs. 1 BGB-E) geben. Da es regelmäßig dem Wohl des Kindes und auch dem Grundsatz der Volladoption widersprechen würde, wenn das Annahmeverhältnis leicht zu lösen wäre, soll eine Aufhebung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich sein.

Das Gericht kann ein Annahmeverhältnis auf Antrag aufheben, wenn es ohne Antrag des Annehmenden, ohne die Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist (§ 1760 Abs. 1 BGB-E). Die Möglichkeiten der Aufhebung sind jedoch auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen vielfach eingeschränkt (vgl. §§ 1760 Abs. 2 bis 5, 1761 Abs. 1 BGB-E). Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme drei Jahre verstrichen sind oder wenn sie das Wohl des Kindes erheblich gefährden würde, es sei denn, daß überwiegende Interessen des Annehmenden die Aufhebung erfordern (§§ 1761 Abs. 2, 1762 Abs. 2 BGB-E).

Das Vormundschaftsgericht kann das Annahmeverhältnis ferner aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich und zugleich sichergestellt ist, daß die leiblichen Eltern oder neue Adoptiveltern die Pflege und Erziehung des Kindes übernehmen (§ 1763 BGB-E).

Eine Aufhebung des Annahmeverhältnisses im Interesse des Annehmenden ist nicht vorgesehen.

6. Die Volljährigenadoption

Die Annahme eines Volljährigen an Kindes Statt kann gegenwärtig nur erfolgen, wenn das Vormundschaftsgericht Befreiung vom Erfordernis der Minderjährigkeit erteilt. Dagegen soll die Annahme eines Volljährigen künftig immer zulässig sein, wenn sie sittlich gerechtfertigt ist (§ 1767 Abs. 1 BGB-E). Für diese Form der Annahme als Kind besteht ein Bedürfnis; etwa ein Fünftel aller Adoptionen sind Volljährigenadoptionen.

Auch bei der Annahme eines Volljährigen wird künftig das Vertragssystem durch das Dekretsystem ersetzt (§ 1768 Abs. 1 BGB-E). Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen entsprechen ungefähr denen der Annahme an Kindes Statt des geltenden Rechts (§ 1770 BGB-E). In Ausnahmefällen kann ein Volljähriger auch mit den Wirkungen der Volladoption angenommen werden (§ 1772 BGB-E).

Das zu einem Volljährigen begründete Annahmeverhältnis kann vom Vormundschaftsgericht auf übereinstimmenden Antrag des Annehmenden und des Angenommenen aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im übrigen kommt eine Aufhebung nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1760 BGB-E in Betracht. (§ 1771 BGB-E).

7. Übergangsregelungen

Ist der nach den bisher geltenden Vorschriften an Kindes Statt Angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, am 1. Januar 1977, volljährig, so werden auf das Annahmeverhältnis grundsätzlich die neuen Vorschriften über die Annahme Volljähriger angewandt (Artikel 12 § 1).

Ist der nach den bisher geltenden Vorschriften an Kindes Statt Angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes minderjährig, so gilt folgendes:

— Bis zum 31. Dezember 1977 werden auf das Annahmeverhältnis die bisher geltenden Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt angewandt (Artikel 12 § 2 Abs. 1).

— Ab 1. Januar 1978 unterliegt das Annahmeverhältnis den Vorschriften des neuen Rechts über die Annahme Minderjähriger, wenn nicht ein Annehmender, das Kind, ein leiblicher Elternteil eines ehelichen Kindes oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes dem bis zum 31. Dezember 1977 widerspricht (Artikel 12 § 2 Abs. 2 b, 3).

— Wird der Anwendung des neuen Rechts über die Annahme Minderjähriger auf ein bereits bestehendes Annahmeverhältnis wirksam widersprochen, so werden auf das Annahmeverhältnis ab 1. Januar 1978 grundsätzlich die neuen Vorschriften über die Annahme Volljähriger angewandt (Artikel 12 § 3 Abs. 1).

— Das Kind, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von einem Deutschen nach den deutschen Gesetzen wirksam angenommen worden ist, erwirbt durch die schriftliche Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, die Staatsangehörigkeit, wenn auf das Annahmeverhältnis vom 1. Januar 1978 an die neuen Vorschriften über die Annahme Minderjähriger Anwendung finden. Das Erklärungsrecht kann bis zum 31. Dezember 1979 ausgeübt werden (Artikel 12 § 4).

Hat vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Elternteil die Einwilligung zur Annahme eines Kindes an Kindes Statt erteilt, so behält die Einwilligung grundsätzlich ihre Wirksamkeit zu einer Annahme als Kind nach den neuen Vorschriften. Hat der Elternteil dem jedoch nicht ausdrücklich zugestimmt, so kann er bis zum 31. Dezember 1977 erklären, daß die Vorschriften des neuen Rechts über die Annahme Minderjähriger nicht angewandt werden sollen. In diesem Falle finden auf das Annahmeverhältnis auch nach dem 1. Januar 1978 grundsätzlich die Vorschriften des neuen Rechts über die Annahme Anwendung (Artikel 12 § 6).

8. Sonstige Regelungen

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 ist der neue Entmündigungsgrund der Rauschgiftsucht eingeführt worden. Inzwischen sind Zweifel laut geworden, ob die Gleichstellung des Entmündigungsgrundes der Rauschgiftsucht mit den anderen Entmündigungsgründen tatsächlich erreicht worden ist. Der Entwurf behebt diese Zweifel, indem er die als erforderlich bezeichneten Folgeänderungen vornimmt (vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g).

III. Einzelbegründungen

Zur Überschrift des Gesetzes

Die vom Ausschuß empfohlene Fassung der Überschrift bringt einmal zum Ausdruck, daß der Gesetzentwurf in der Ausschußfassung nicht nur adoptionsrechtliche Bestimmungen enthält, sondern auch die Änderung anderer Vorschriften vorsieht. Es handelt sich hierbei vor allem um die Folgeänderungen zur Einführung des Entmündigungsgrundes der Rauschgiftsucht (vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 g — § 114 BGB —). Zum anderen wird durch die Kurzbezeichnung „Adoptionsgesetz", die auch der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt, eine griffige Bezeichnung für das Gesetz geschaffen, die geeignet ist, seine Anführung im Rechtsleben und im Adoptionswesen wesentlich zu erleichtern. Zugleich wird damit auch sprachlich der enge Zusammenhang zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind (Drucksache 7/3421) herausgestellt, dessen Kurzbezeichnung „Adoptionsvermittlungsgesetz" lautet.

Im Ausschuß ist im übrigen erwogen worden, den Begriff der Annahme als Kind allgemein durch den Begriff der Adoption zu ersetzen. Zur Begründung wurde vor allem angeführt, der Begriff der Adoption sei der in der Umgangssprache geläufige Begriff für die Kindesannahme und bezeichne im übrigen auch in fast allen andern europäischen Sprachen das Institut der Kindesannahme. Der Ausschuß hat diese Erwägungen aber letztlich aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf genannten Gründen (S. 27) und auch deshalb nicht weiterverfolgt, weil der Gesetzentwurf von dem Begriff der Annahme als Kind ausgeht und ihn ohne Ausnahme verwendet.

Artikel 1

Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1741 BGB)

Der Ausschuß hält es ebenso wie der Bundesrat für notwendig, am Beginn der Vorschriften des neu gestalteten Rechtsinstituts der Annahme Minderjähriger dessen Zweck klarer herauszustellen, als es im Regierungsentwurf geschehen ist. Er vermag jedoch dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen, den Sinn der Minderjährigenadoption in einem Programmsatz zum Ausdruck zu bringen. Programmsätze sind dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremd. Ihre Einführung würde die einheitliche Konzeption dieses Gesetzeswerkes beeinträchtigen. Der Ausschuß empfiehlt deshalb, die beiden entscheidenden Voraussetzungen der Annahme eines Minderjährigen — daß sie seinem Wohl dient und zu erwarten ist, daß ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht — in Absatz 1 der Vorschrift als Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Minderjährigenadoption aufzuführen.

Der Ausschuß weicht dabei in einem weiteren Punkt von den Vorschlägen im Regierungsentwurf ab, indem er nicht darauf abstellt, daß ein Eltern-Kind-Verhältnis hergestellt werden soll, sondern daß dessen Herstellung zu erwarten ist. Er verdeutlicht damit, was nach der Begründung zum Regierungsentwurf (S. 29) gewollt ist: Das Gericht soll die Annahme erst aussprechen dürfen, wenn es zu seiner Überzeugung festgestellt hat, daß die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses beabsichtigt ist und die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Im übrigen werden die Vorschläge im Regierungsentwurf inhaltlich unverändert, aber in einer abweichenden Gliederung übernommen.

Absatz 2 enthält die Voraussetzungen für eine Annahme durch Verheiratete, Absatz 3 die Voraussetzungen für Adoptionen durch Nichtverheiratete. Aus diesem Aufbau und aus der Tatsache, daß an den Beginn der Regelungen die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar gestellt wird, wird deutlich, daß die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar den angestrebten Regelfall und die Annahme durch einen Nichtverheirateten die Ausnahme bilden soll.

Der Ausschuß hält es ebenso wie die Bundesregierung für geboten, die Möglichkeit der Annahme eines nichtehelichen Kindes durch den Vater oder die Mutter beizubehalten. Wenngleich die Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 wesentlich verbessert worden ist, bestehen doch noch Unterschiede zwischen dem ehelichen und dem nichtehelichen Kind, und zwar weniger in der rechtlichen Stellung als vielmehr im tatsächlichen Bereich.

Die Adoption eines nichtehelichen Kindes durch den Vater oder die Mutter kann dazu beitragen, diese Unterschiede zu verringern oder zu beseitigen. Hinzu kommt, daß ein Bedürfnis für diese Form der Adoption besteht; die Zahl der Väter nichtehelicher Kinder, die ihr Kind adoptieren, nimmt nach den Feststellungen des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit zu. Das Gericht wird in diesen Fällen allerdings besonders sorgfältig zu prüfen haben, ob die Adoption angesichts des Verlustes des Unterhaltsrechts und des Erbrechts gegenüber dem anderen Elternteil tatsächlich dem Wohl des Kindes dient.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1742 BGB)

Der Ausschuß übernimmt diese Vorschrift unverändert aus dem Regierungsentwurf; sie entspricht dem geltenden § 1749 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1743 BGB)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem Vorschlag im Regierungsentwurf, ist jedoch übersichtlicher gegliedert worden.

Der Ausschuß hat die Anregung des Bundesrates, es der Mutter eines nichtehelichen Kindes schon vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zu ermöglichen, ihr Kind zu adoptieren, nicht aufgegriffen. Die Annahme eines nichtehelichen Kindes durch

seine Mutter hat erhebliche rechtliche Auswirkungen. Es verliert den Unterhaltsanspruch und das Erbrecht gegenüber seinem Vater. Es kann ferner nach § 1742 BGB-E regelmäßig nicht mehr von einem Dritten als Kind angenommen werden. Eine Entscheidung dieser Tragweite sollte die Mutter eines nichtehelichen Kindes erst treffen können, wenn sie in großen Zügen absehen kann, wie ihr weiteres Leben verlaufen wird. Hierzu wird sie regelmäßig nicht vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres in der Lage sein. Dem steht auch nicht entgegen, daß sie bereits mit achtzehn Jahren volljährig wird. Von einem Achtzehnjährigen kann erwartet werden, daß er in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten voll zu übersehen und zu verantworten. Die Übernahme der vollen Verantwortung für einen Dritten, das Kind, erfordert jedoch eine größere Reife, die regelmäßig erst mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres erreicht sein wird.

Der Ausschuß hat auch die Erwägung nicht weiterverfolgt, die Möglichkeit der Befreiung vom Erfordernis der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres vorzusehen. Die beteiligten Gerichte und Behörden sind überfordert, wenn sie im Einzelfall zuverlässig feststellen sollen, ob die Mutter eines nichtehelichen Kindes, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die erforderliche Reife besitzt, um für ihr Kind Entscheidungen von dieser Tragweite zu treffen.

Aus denselben Erwägungen hat der Ausschuß eine Anregung nicht aufgenommen, es bei der Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar genügen zu lassen, daß ein Ehegatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und der andere volljährig ist.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1744 BGB)

Der Ausschuß empfiehlt, den Vorschlag im Regierungsentwurf mit einer lediglich redaktionellen Änderung („der Annehmende" statt „die Annehmenden") zu übernehmen. Er hält die gesetzliche Einführung einer Pflegezeit für notwendig, weil sich am besten auf Grund praktischer Erfahrungen beurteilen läßt, ob die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist (§ 1741 Abs. 1 BGB-E). Er verkennt dabei nicht, daß die Anwendung der neuen Vorschrift Probleme mit sich bringen kann.

So können durch eine zu weite Auslegung des Begriffes „in der Regel" Adoptionsvermittlungen, wie sie beispielsweise die Organisation Terre des Hommes durchführt, in unerwünschter Weise behindert oder unmöglich gemacht werden. Das Streben nach letzter Gewißheit kann zu einer unangemessen langen Dauer der Pflegezeit führen.

Die Bewährung der Vorschrift wird letztlich davon abhängen, ob es gelingt, die unbestimmten Rechtsbegriffe „in der Regel" und „angemessene Zeit" jeweils im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles auszulegen und nicht schematisch zu verfahren. Einer Auslegung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, kann der Adoptionsbewerber dadurch begegnen, daß er einen Annahmeantrag bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht stellt. Das Gericht hat dann darüber zu entscheiden, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

Zum Änderungsvorschlag des Bundesrates wird auf die Einzelbegründung zu § 1751 Abs. 4 BGB-E verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1745 BGB)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem Vorschlag im Regierungsentwurf, ist jedoch sprachlich überarbeitet worden.

Der Ausschuß hat die Anregung des Deutschen Anwaltsvereins nicht aufgenommen, die Vorschrift zu streichen, weil die vorgesehenen Prüfungen ohnehin im Rahmen der Prüfung erfolgen müßten, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient. Dieser Vorschlag hätte die nicht vertretbare Folge, daß die Interessen der Kinder des Annehmenden nicht selbständig berücksichtigt würden, sondern nur mittelbar unter dem Gesichtspunkt des Wohls des anzunehmenden Kindes.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1746 BGB)

Absatz 1 stimmt wörtlich mit dem Regierungsentwurf überein, Absatz 3 entspricht mit einer redaktionellen Änderung dem Vorschlag im Regierungsentwurf.

Der Ausschuß empfiehlt zu Absatz 2 für den Widerruf der Einwilligung in die Adoption durch ein Kind, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, nicht die einfache Schriftform genügen zu lassen, sondern eine öffentliche Beurkundung der Widerrufserklärung zu verlangen. Damit soll vor allem erreicht werden, daß das Kind vor der Abgabe der Erklärung über die Bedeutung und die Folgen des Widerrufs beraten wird.

Dies erscheint angesichts der Tragweite dieser Erklärung unerläßlich, besonders auch, um aus einer augenblicklichen Verärgerung oder sonstigen Mißstimmungen heraus entstandene Widerrufserklärungen zu verhindern.

Andererseits soll eine öffentliche Beurkundung der Erklärung genügen, also eine notarielle Beurkundung nicht erforderlich sein. Die damit mögliche Beurkundung durch das Jugendamt erscheint besonders wichtig, weil davon ausgegangen werden kann, daß ein Kind dieses Alters, das angenommen werden soll, bereits Kontakte zu Mitarbeitern des Jugendamts hatte und deshalb am ehesten dem Jugendamt Vertrauen entgegenbringt.

Der Vorschlag des Bundesrates, ein Anhörungsrecht für das anzunehmende Kind zu begründen, wird in § 55 c FGG-E (Artikel 4 Nr. 6) berücksichtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1747 BGB)

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 stimmen wörtlich mit dem Vorschlag im Regierungsentwurf überein.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, auch Absatz 2 Sätze 2 und 3 unverändert aus dem Regierungsentwurf zu übernehmen und damit den Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht aufzugreifen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll der Vater eines nichtehelichen Kindes nur innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes die Möglichkeit haben, durch den Antrag auf Ehelicherklärung oder Annahme des Kindes die Adoption des Kindes durch einen Dritten zu verhindern. Dadurch sollen Verzögerungen einer Adoption oder Störungen eines Adoptionspflegeverhältnisses vermieden werden.

Damit würde jedoch das auch vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit begrüßte Ziel der Vorschrift gefährdet, die rechtliche Stellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes, die durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 erheblich verbessert worden ist, noch weiter zu verstärken. Der Vater des nichtehelichen Kindes soll für das Kind Verantwortung mittragen; in nicht wenigen Fällen wird es auch dem Wohl des Kindes besonders entsprechen, wenn es von seinem Vater angenommen wird.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einschränkung würde das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes ohne zwingenden Grund regelmäßig beseitigen, besonders, wenn sich die Mutter erst nach Ablauf von drei Monaten entschließt, das Kind zur Annahme zu geben. Die Sätze 2 und 3 der Vorschrift ermöglichen es, eine bindende Entscheidung des Vaters rechtzeitig herbeizuführen. Es ist nicht zu befürchten, daß der Vater des nichtehelichen Kindes einen Antrag auf Ehelicherklärung oder Annahme stellt, nur um die Annahme durch Dritte zu verhindern. In diesem Falle würden die notwendigen Einwilligungen des Kindes und der Mutter fehlen und der Antrag wäre schon deshalb abzuweisen. Eine Verzögerung träte dadurch nicht ein.

Im Ausschuß ist erwogen worden, daneben auch noch die grundsätzliche Verpflichtung zur gerichtlichen Anhörung des Vaters eines nichtehelichen Kindes beizubehalten (§ 1747 b BGB). Der Ausschuß ist jedoch zur Auffassung gekommen, daß für eine solche Anhörung nach der Verstärkung der Rechtsstellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes, die § 1747 Abs. 2 BGB-E in Verbindung mit § 51 b JWG-E bringt, kein echtes Bedürfnis mehr besteht, und daß deshalb die dadurch eintretende Verfahrensverzögerung nicht zu vertreten ist.

Der Ausschuß ist auch nicht dem Vorschlag gefolgt, für die Annahme eines nichtehelichen Kindes auch die Einwilligung seines Vaters zu verlangen. Es trifft zwar zu, daß der Vater eines nichtehelichen Kindes heute nicht mehr nur als Zahlvater angesehen wird, sondern eine Rechtsstellung erhalten hat, die der des Vaters eines ehelichen Kindes angenähert worden ist. Aber dennoch enthält seine Rechtsstellung nur Rudimente der elterlichen Gewalt, nämlich das Unterhaltsrecht, das Erbrecht und ein sehr eingeschränktes Verkehrsrecht. Sie läßt sich auch nicht mit der des Vaters eines ehelichen Kindes vergleichen, dem die elterliche Gewalt nicht zusteht. Denn er hat die elterliche Gewalt bereits gehabt, er kann sie wiedererlangen und er hat vor allem noch ein volles Verkehrsrecht. Darüber hinaus würde die Einräumung eines Einwilligungsrechts den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht, denn der größte Teil der Väter nichtehelicher Kinder hat keine Beziehungen zu dem nichtehelichen Kind. Bei dieser Sach- und Rechtslage erscheint der dem Vater eines nichtehelichen Kindes in Absatz 2 eingeräumte Vorrang gegenüber Adoptionen durch Dritte zur Wahrung berechtigter Interessen ausreichend.

Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang ferner erwogen, dem Vater eines nichtehelichen Kindes einen Vorrang bei der Adoption auch dann einzuräumen, wenn die Mutter zwar grundsätzlich in eine Adoption einwilligt, die Einwilligung zur Adoption durch den Vater aber aus Gründen, die nicht das Wohl des Kindes betreffen, verweigert. Der Ausschuß hat hiervon abgesehen.

Verweigert die Mutter eines nichtehelichen Kindes die Einwilligung zur Adoption durch seinen Vater, ohne daß die Voraussetzungen für die Ersetzung der mütterlichen Einwilligung nach § 1748 BGB-E vorliegen, so würde es einen sehr schwerwiegenden Eingriff in das Elternrecht der Mutter darstellen, wenn dem Vater die Möglichkeit eingeräumt würde, im Falle der Einwilligung der Mutter zu einer Adoption durch Dritte an deren Stelle das Kind zu adoptieren. Dieser Eingriff käme in seiner Tragweite der Ersetzung der elterlichen Einwilligung gleich. Ein solcher Eingriff erscheint aber nur zulässig, wenn sich ein Elternteil der ihm nach Artikel 6 Abs. 2 GG obliegenden Verpflichtung zur Pflege und Erziehung des Kindes entzogen hat (vgl. den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 1968, Neue Juristische Wochenschrift 1968 S. 2233). Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

Wenn auch der Vater eines nichtehelichen Kindes in Fällen dieser Art die Annahme seines Kindes nicht gegen den Willen der Mutter erreichen kann, so ist er gegenüber willkürlichen Entscheidungen der Mutter doch nicht schutzlos. Er kann nach § 1723 BGB die Ehelicherklärung des Kindes beantragen und dem Kind damit eine Rechtsstellung sichern, die der eines angenommenen Kindes ähnelt. Die fehlende mütterliche Einwilligung in die Ehelicherklärung kann nach § 1727 BGB unter leichteren Voraussetzungen als denen des § 1748 BGB-E ersetzt werden. Hierfür genügt es, daß die Ehelicherklärung aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Diese Voraussetzungen werden in den hier in Frage stehenden Fällen regelmäßig vorliegen.

Absatz 2 Sätze 4 und 5 entsprechen inhaltlich dem Vorschlag des Bundesrates. Durch die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften über die Einwilligungserklärung wird eine grundsätzliche Gleichbehandlung von Verzichts- und Einwilligungserklärungen erreicht.

Der Ausschuß empfiehlt, Absatz 3 Satz 1 grundsätzlich in der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Fassung zu übernehmen, die Schutzfrist aber auf acht Wochen auszudehnen. Er empfiehlt damit eine Frist, die zwischen der Dreimonatsfrist des gelten-

den Rechts, deren Beibehaltung der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zu erwägen gibt, und der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Frist von sechs Wochen liegt.

Die Frist dient dem Schutz der Eltern, besonders der Mütter nichtehelicher Kinder, vor einer unüberlegten Weggabe ihres Kindes. Dieser Schutzzweck legt es nahe, die Frist verhältnismäßig lang zu bemessen. Denn die Erfahrung zeigt, daß besonders junge Mütter nichtehelicher Kinder in der ersten Zeit nach der Geburt wie auch während der Schwangerschaft besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Nicht selten wird durch ihre Eltern und den Vater des Kindes ein Druck auf sie ausgeübt, das Kind zur Adoption freizugeben. Häufig ist noch unklar, wie sich die Lebensverhältnisse der Mutter in der nächsten Zeit entwickeln werden. Bei dieser Sachlage ist die Mutter vielfach außerstande, in der ersten Zeit nach der Geburt eine ausgewogene Entscheidung über das Schicksal des Kindes zu treffen. Es wird vorgetragen, daß sich eine Beruhigung in den Verhältnissen der Mutter häufig erst gegen Ende des dritten Monats nach der Geburt des Kindes ergibt.

Für eine verhältnismäßig lange Frist spricht ferner die Erfahrungstatsache, daß Eltern und wiederum besonders junge Mütter nichtehelicher Kinder häufig echte Bindungen zu ihrem Kind entwickeln und es behalten wollen, wenn sie länger mit ihm zusammenleben. Diese Erfahrungstatsache ist in der vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit in seiner 61. Sitzung am 24. November 1975 durchgeführten Sachverständigenanhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind (Drucksache 7/3421) erneut bestätigt worden. Dieser Gesichtspunkt erscheint besonders wichtig, weil es das vornehmste Ziel staatlicher Fürsorge in diesem Bereich sein muß, ein Zusammenleben der Eltern, bzw. der Mutter eines nichtehelichen Kindes mit ihrem Kind zu ermöglichen.

Andererseits zeigen die medizinischen Erkenntnisse (vgl. Pechstein, Frühadoption oder Frühestadoption?, Monatsschrift für Kinderheilkunde 1971 S. 87), daß jeder etwas längere Aufenthalt eines Kleinkindes, auch eines Säuglings, in einem Heim zu Hospitalismusschäden führen kann. Nach Ansicht von Verhaltenspsychologen sollte ein Kind nach Ablauf des zweiten Lebensmonats die Bezugsperson nicht mehr wechseln. Diese Gesichtspunkte sprechen für eine möglichst kurze Schutzfrist.

Der Ausschuß sieht in seiner Empfehlung, in Anlehnung an die im Mutterschutzgesetz bestehende Frist eine Schutzfrist von acht Wochen zu wählen, eine angemessene, alle Gesichtspunkte gleichmäßig berücksichtigende Lösung dieses Zielkonflikts. Im übrigen geht der Ausschuß davon aus, daß die Frage der richtigen Fristwahl weitgehend ihre Bedeutung verlieren wird, wenn die Adoptionsvermittlungsstellen künftig entsprechend der in § 5 des Entwurfs eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind (Drucksache 7/3421) begründeten Verpflichtung in geeigneten Fällen verstärkt schon vor der Abgabe der Einwilligungserklärung und möglichst auch schon vor der Geburt des Kindes mit der Vorbereitung der Adoptionsvermittlung beginnen.

Mit der Empfehlung zur Fassung des Absatzes 3 Satz 1 lehnt der Ausschuß ebenso wie der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zugleich die noch gelegentlich erhobene Forderung (vgl. Stöcker, Bemerkungen zu drei Streitpunkten der Reform des Adoptionsrechts, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1974 S. 568, 569) nach der Zulassung der pränatalen Einwilligung ab. Ihre Einführung, die nach den Ermittlungen des Bundesministeriums der Justiz auch von der überwiegenden Zahl der Länder und der sachkundigen Fachverbände nicht befürwortet wird, erscheint aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf angeführten Gründen (S. 20) nicht gerechtfertigt.

Durch Absatz 3 Satz 2, der mit einer noch zu erläuternden Änderung aus dem Vorschlag im Regierungsentwurf übernommen wird, wird entsprechend einer allgemeinen Forderung die schon weitgehend praktizierte Inkognito-Einwilligung ausdrücklich zugelassen. Dagegen soll die Blanko-Einwilligung, wie es auch der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt, auch künftig unzulässig sein.

Gegen die Blanko-Einwilligung spricht — abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken, die sich aus der Erziehungspflicht der Eltern (Artikel 6 Abs. 2 GG) ergeben — vor allem, daß damit Kinder aus der Verantwortung ihrer leiblichen Eltern entlassen werden, ohne daß eine neue elterliche Verantwortung an deren Stelle tritt. Die Zulassung der Blanko-Adoption kann besonders Eltern behinderter oder kranker Kinder einen Anreiz geben, die Verantwortung für diese Kinder durch bloße notarielle Erklärung aufzugeben. Viele dieser Kinder würden nicht in eine Adoptionsstelle zu vermitteln sein und deshalb in Heimen aufwachsen müssen. Dadurch würden „Staatsmündel" entstehen, für die nur eine staatliche Stelle Verantwortung trägt. Dies erscheint unerwünscht.

Von der Zulassung der Blanko-Einwilligung versprechen sich ihre Befürworter eine Vereinfachung des Annahmeverfahrens und vor allem eine Verringerung der Schwierigkeiten, die sich in der Praxis der Adoptionsvermittlung ergeben sollen. Diese Argumente erscheinen nicht überzeugend.

Für die Notwendigkeit der Blanko-Einwilligung werden zumeist folgende Fälle angeführt (vgl. Schmidgen, Einwilligung zur Adoption, Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Heft 67 S. 30, 32):

— Während das Jugendamt nach geeigneten Bewerbern für ein Kind sucht, mit dessen Adoption sich die Mutter grundsätzlich einverstanden erklärt hat, verzieht die Mutter und ist nicht mehr auffindbar.

— Die Mutter erklärt sich zunächst formlos mit der Adoption ihres Kindes einverstanden, ist jedoch, nachdem das Jugendamt einen geeigneten Bewerber gefunden hat, nicht mehr bereit, eine förmliche Einwilligungserklärung abzugeben.

— Nachdem die Mutter eine förmliche Einwilligungserklärung abgegeben hat, fällt der darin genannte Adoptionsbewerber durch Tod oder aus anderen Gründen fort; die Mutter ist nun

nicht mehr auffindbar oder weigert sich, erneut eine Einwilligungserklärung abzugeben.

Die genannten Fallgestaltungen sind nicht geeignet, die Notwendigkeit der Blanko-Einwilligung zu belegen. Bei ihrer Beurteilung darf nicht außer acht gelassen werden, daß nach den Feststellungen des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit die Fälle, in denen die Mutter eines nichtehelichen Kindes oder ein Elternteil unter Zurücklassung des Kindes unauffindbar wird, verhältnismäßig selten sind und zu erwarten ist, daß sie künftig wegen der Verbesserung des Adoptionsvermittlungsrechts und der Verkürzung der Schutzfrist des § 1747 Abs. 3 BGB noch seltener sein werden.

Im ersten der angeführten Fälle ist die mütterliche Einwilligung nach § 1747 Abs. 4 BGB-E nicht erforderlich, wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Ist das nicht der Fall und kümmert sich die Mutter trotzdem nicht um ihr Kind, so sind die Voraussetzungen für die gerichtliche Ersetzung der mütterlichen Einwilligung nach § 1748 BGB-E gegeben. Eine Ersetzung wird zwar frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes möglich sein. Hieraus entstehen dem Kind aber keine nennenswerten Nachteile, wenn die Adoptionsvermittlungsstelle, wie es bei dieser Sachlage geboten ist, schon vor der Ersetzung der mütterlichen Einwilligung mit den Adoptionsvermittlungen beginnt und das Kind in Adoptionspflege gibt.

Liegen im zweiten Fall die Voraussetzungen der Ersetzung der mütterlichen Einwilligung vor, so kann eine Adoption auch bei der geschilderten Sachlage erfolgen. Sind die Voraussetzungen der Einwilligungsersetzung nicht gegeben, so ist es auch nicht vertretbar, das Kind gegen den Willen der Mutter adoptieren zu lassen.

Im dritten Fall bedarf es entweder der mütterlichen Einwilligung nach § 1747 Abs. 4 BGB-E nicht oder sie kann nach § 1748 BGB-E ersetzt werden. Zum anderen kann dieser Fallgestaltung vorgebeugt werden, indem die Einwilligung nicht nur zur Adoption des Kindes durch eine Person oder ein Ehepaar erteilt wird, sondern gleichzeitig auch für den Fall, daß das zunächst vorgesehene Annahmeverhältnis nicht zustande kommen sollte, zur Adoption durch ein weiteres Ehepaar oder mehrere weitere Ehepaare. Der Ausschuß hält diese Verbindung einer Einwilligungserklärung mit hilfsweisen Einwilligungserklärungen für zulässig. Um dies auch im Gesetz selbst klar zum Ausdruck zu bringen, empfiehlt er, den zweiten Halbsatz des Absatzes 3 Satz 2 wie folgt zu fassen: „. . . wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt."

Absatz 4 entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1748 BGB)

Die Vorschrift entspricht mit einer Änderung dem geltenden § 1747a BGB und dem Vorschlag im Regierungsentwurf: In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „beraten worden" das Wort „war" durch das sprachlich zutreffendere Wort „ist" ersetzt.

Der Ausschuß hat erneut geprüft (vgl. den Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts, Drucksache 7/716, zu Artikel 1 Nr. 3), ob die Möglichkeit geschaffen werden sollte, einen Elternteil schon dann vorsorglich entsprechend Absatz 2 Satz 1 zu belehren, wenn er sein Kind in Heim- oder andere Fremdpflege gibt und die Umstände darauf hindeuten, daß er sich seinem Kind gegenüber in Zukunft gleichgültig verhalten wird. Er hält dies nicht für geboten.

Nach den Ergebnissen von Umfragen des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit bei den entsprechenden Landesbehörden wird eine vorsorgliche Belehrung überwiegend nicht für notwendig gehalten. In den Fällen, in denen sie als nützlich bezeichnet worden ist, sind die Kinder offenbar erst nach der Ersetzung der Einwilligung in Adoptionspflege gegeben worden. Dieses Verfahren ist jedoch weder sachgerecht noch notwendig. Kinder, deren Adoption in Betracht kommt, sollten so früh wie möglich zu geeigneten Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden, unabhängig davon, ob die Einwilligung der leiblichen Eltern vorliegt oder ersetzt werden muß. Geschieht dies, so ist in einer vorsorglichen Belehrung kein Beitrag zur Beschleunigung des Annahmeverfahrens zu sehen. Denn die Adoptionspflegezeit wird regelmäßig für ein Ersetzungsverfahren ausreichen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1749 BGB)

Absatz 1 entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf.

Aus dem Vorschlag zur Fassung des Absatzes 2 wird nur dessen Satz 1 übernommen. Es soll nicht zulässig sein, die Einwilligung des Ehegatten des Anzunehmenden zu ersetzen. Dadurch könnte der Keim für das Scheitern dieser Ehe gelegt werden.

Zwischen der Streichung der Ersetzungsmöglichkeit in Absatz 2 und deren Beibehaltung in Absatz 1 besteht kein Widerspruch, denn es handelt sich um unterschiedliche Fallgestaltungen. Der Anwendungsbereich der Ersetzungsmöglichkeit nach Absatz 1 ist sehr beschränkt. Es kommen praktisch nur die Fälle in Betracht, in denen ein Ehegatte sein nichteheliches Kind annehmen will oder in denen der andere Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§ 1741 Abs. 2 BGB-E). In diesen Fällen wird es vor allem dann zu einer Ersetzung der Einwilligung des anderen Ehegatten kommen, wenn die Ehegatten getrennt leben. Bei einer solchen Sachlage soll ein Ehegatte, der beispielsweise sein eigenes nichteheliches Kind annehmen will, nicht gezwungen werden, sich scheiden zu lassen, um die Adoption zu erreichen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem Vorschlag im Regierungsentwurf, nur ist die Verweisung durch den Text ersetzt worden, auf den dort verwiesen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1750 BGB)

Absatz 1 übernimmt in sprachlich gestraffter Form die Regelungen, die im Regierungsentwurf in den Absätzen 1 und 4 enthalten sind.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem Vorschlag im Regierungsentwurf. Durch die Neufassung des Satzes 2 wird klargestellt, daß die Verweisung auf § 1746 Abs. 2 nur die Unwiderruflichkeit der Einwilligungserklärung betrifft.

Absatz 3 entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf, der aber wie vom Bundesrat vorgeschlagen ergänzt wird.

Absatz 4 Satz 1 entspricht inhaltlich dem Absatz 5 des Regierungsentwurfs. In Absatz 4 Satz 2 wird wegen des engen Sachzusammenhangs die im Regierungsentwurf in § 1751 Abs. 3 Satz 1 BGB-E vorgeschlagene Regelung übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1751 BGB)

Absatz 1 Satz 1 bis 3 stimmt mit einer Änderung mit dem Vorschlag im Regierungsentwurf überein. In Satz 1 ist die gesonderte Erwähnung der ersetzten Einwilligung entbehrlich, weil sie ebenfalls eine Einwilligung ist.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 deckt den Fall nicht ab, in dem das Kind nach der Einwilligung noch im elterlichen Haushalt bleibt. In diesem Fall stimmt wenigstens der Ausschluß des Verkehrsrechts mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht überein. Der Ausschuß empfiehlt trotzdem, es bei der vorgeschlagenen Lösung zu belassen. Sollte auch dieser Sachverhalt geregelt werden, so müßte statt des klaren Anknüpfungspunktes der Abgabe der Einwilligungserklärung eine abgestufte Lösung versucht werden, die Unsicherheit in die Rechtsanwendung bringen könnte. Dieser unerwünschte Erfolg einer umfassenden Regelung erscheint angesichts der vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vertretenen Auffassung nicht vertretbar, daß ein Verbleiben des Kindes im Elternhaus nach der Abgabe der elterlichen Einwilligungserklärung kaum vorkommen, allenfalls aber nur einige wenige Tage währen wird. Der Ausschuß geht davon aus, daß sich in diesen Ausnahmefällen in der Praxis keine Probleme ergeben werden und deshalb eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist.

In Absatz 1 Satz 4 wird die im Regierungsentwurf vorgesehene Verweisung durch den Text ersetzt, auf den dort verwiesen wird. Damit soll die Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts, unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft an das Jugendamt zu übersenden, verdeutlicht und ihre Einhaltung sichergestellt werden. Dies erscheint erforderlich, um vorhandenen Mißständen zu begegnen. Da gegenwärtig die Nachfrage nach Adoptivkindern wesentlich größer ist als das Angebot, kommt es vielfach dazu, daß Adoptionen ohne Einschaltung des Jugendamtes vorbereitet werden. Das Jugendamt erfährt häufig erst von der beabsichtigten Adoption, wenn sich das Kind schon verhältnismäßig lange in der Pflege der Adoptionsbewerber befindet. In manchen dieser Fälle vermag das Jugendamt zwar an sich der geplanten Adoption nicht zuzustimmen, weil es beispielsweise die Adoptionsbewerber nicht für geeignet hält, widerspricht der Annahme aber dennoch nicht, weil es es nicht vertreten kann, das Kind aus der Umgebung herauszunehmen, in die es sich bereits eingelebt hat. Erhält künftig das Jugendamt durch die unverzügliche Übersendung der Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft frühzeitig Kenntnis von der Abgabe der elterlichen Einwilligungserklärung, so wird es vielfach noch rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Pflegeerlaubnis nach § 28 des Jugendwohlfahrtgesetzes hinweisen und sie versagen können, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.

Absatz 2 entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf, der lediglich redaktionell überarbeitet worden ist.

Absatz 3 enthält inhaltlich die in Absatz 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Regelung unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlages des Bundesrates. Absatz 3 Satz 1 des Regierungsentwurfs ist nach § 1750 Abs. 4 Satz 2 BGB-E übernommen worden.

Mit der Einfügung des Absatzes 4 schließt sich der Ausschuß der Meinung des Bundesrates und der in der Jugendpraxis überwiegend erhobenen Forderung an, daß der Annehmende bereits während der Pflegezeit für den Unterhalt des Kindes verantwortlich sein soll. Der Ausschuß teilt allerdings nicht die Ansicht des Bundesrates, daß diese Rechtsfolge geboten ist, weil das Elternrecht des einwilligenden Elternteils eingeschränkt wird — auch die Unterhaltspflicht des geschiedenen, nicht sorgeberechtigten Elternteils wird deshalb nicht eingeschränkt —, er hält diese Lösung vielmehr für geboten, damit der Adoptionsbewerber bereits während der Pflegezeit die wirtschaftlichen Lasten für das Kind trägt und schon während dieser Zeit erkennt, welche wirtschaftlichen Belastungen die vorgesehene Adoption mit sich bringt. Es ist daher nicht gerechtfertigt, die Unterhaltspflicht des einwilligenden Elternteils bereits mit der Erteilung der Einwilligung hinter die des künftigen Annehmenden zurücktreten zu lassen. Es muß hinzukommen, daß der Annehmende das Kind mit dem Ziel der Annahme in Pflege genommen hat. Maßgebender Zeitpunkt ist nicht die Erteilung der Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 28 des Jugendwohlfahrtgesetzes, sondern der Zeitpunkt, in dem das Kind in die Obhut des künftigen Annehmenden genommen wird und dieser dadurch die Verantwortung für das Kind übernimmt. Durch das Wort „Obhut" wird entsprechend der Formulierung, die § 1629 Abs. 2 BGB durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts erhalten soll, klargestellt, daß das Kind nicht unbedingt in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen sein muß. Muß es beispielsweise wegen Krankheit oder körperlicher oder geistiger Behinderung noch einige Zeit in einem Krankenhaus oder in einem Heim bleiben, so tritt die Unterhaltspflicht der künftigen Annehmenden ein, wenn sie die Verantwortung für das Kind übernehmen.

Die Unterhaltspflicht der Annehmenden setzt voraus, daß die erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist. Aus dem Wort „erforderlich" ergibt sich, daß bei einer Halbwaise nur die Einwilligung des überlebenden Elternteils und bei einem nichtehelichen Kind nur die Einwilligung der Mutter vorliegen muß. Entsprechendes gilt, wenn die Einwilligung eines Elternteils nicht erforderlich ist, weil er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1747 Abs. 4 BGB-E). Ist das angenommene Kind Vollwaise oder ist die Einwilligung der Eltern oder des allein einwilligungsberechtigten Elternteils nach § 1747 Abs. 4 BGB-E nicht erforderlich, so beginnt die Unterhaltspflicht des Annehmenden, wenn er das Kind in seine Obhut nimmt.

Die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern und der anderen Verwandten erlischt während der Pflegezeit nicht. Sie tritt nur hinter die Unterhaltspflicht der Annehmenden zurück, bleibt also wie im geltenden Recht bei der Annahme an Kindes Statt (§ 1766 BGB) subsidiär bestehen. Endet das Pflegeverhältnis, ohne daß es zur Annahme kommt, so tritt die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern und der anderen Verwandten wieder ein.

In Satz 2 ist die Unterhaltspflicht während der Pflegezeit für den Fall geregelt, daß ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten annehmen will. Ist das Kind in der Obhut des Ehepaares, so sind beide vor den anderen Verwandten unterhaltspflichtig, sobald bei einer Halbwaise oder einem nichtehelichen Kind der Ehegatte, der Elternteil ist, die erforderliche Einwilligung erteilt hat; ist die Ehe der Eltern des Kindes geschieden, so muß die Einwilligung der Eltern vorliegen. Die Unterhaltspflicht des Ehegatten, dessen Kind der andere Ehegatte annehmen will, kann in diesem Fall nicht zurücktreten, da sie auch nach der Annahme bestehenbleibt.

Der Ausschuß sieht davon ab, eine Lösung auch für die Fälle zu empfehlen, in denen das angenommene Kind bereits ein eigenes Kind hat. Dies wird sehr selten vorkommen. Es erscheint angebracht, es der Rechtsprechung zu überlassen, für diese Ausnahmefälle eine den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalles angemessene Lösung zu finden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1752 BGB)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem Vorschlag im Regierungsentwurf. Die vom Bundesrat angeregte Klarstellung erscheint aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung angeführten Gründen nicht erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1753 BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1754 BGB)

Die Vorschrift wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Der Ausschuß hält Einwendungen gegen die Erstrekkung der Wirkungen der Annahme auch auf die Verwandten der Annehmenden, besonders deren Eltern, ohne daß diese gehört werden müßten (vgl. Scheld, Grundrechtsentmündigung der Adoptiv-Großeltern?, Deutsche Richterzeitung 1976 S. 45), nicht für überzeugend. Bei diesen Einwendungen wird nicht hinreichend berücksichtigt, daß die Unterhaltspflicht und das Erbrecht zwischen dem Adoptivkind und den Adoptiv-Großeltern gegenseitig sind, daß sich also die Rechtsstellung der Adoptiv-Großeltern durch die Adoption auch verbessert. Nicht richtig gewürdigt wird die Tatsache, daß die Großeltern auch auf die Geburt leiblicher Enkelkinder keinen Einfluß haben. Wenn diesem Gesichtspunkt entgegengehalten wird, hier liege ein anderer Sachverhalt vor, weil es sich hier um Blutsverwandte handele, dann trifft dies nicht zu. Das Bürgerliche Gesetzbuch knüpft die Verwandtschaft nicht an die Blutsverwandtschaft an, sondern allein an die Geburt eines Kindes in der Ehe oder während einer bestimmten Zeit nach der Auflösung einer Ehe. Die Frage der blutsmäßigen Verwandtschaft bleibt ungeprüft, solange die Vaterschaft nicht angefochten wird.

Im übrigen würde das vorgeschlagene Erfordernis der Einwilligung der Eltern des Annehmenden in die Volladoption Folgerungen haben, die die Zielsetzung des Entwurfs gefährden würden. Die Wirkungen der Volladoption erstrecken sich nicht nur auf die Eltern der Annehmenden, sondern auch auf deren andere Verwandte. Würde die Volladoption an das Erfordernis der Einwilligung der Eltern der Annehmenden geknüpft, so könnte es notwendig werden, auch die Einwilligung der weiteren Verwandten der Annehmenden vorzusehen. In nicht wenigen Fällen würde dies dazu führen, daß es nicht zu einer Adoption kommt. Außerdem würde das Verfahren der Kindesannahme dadurch wesentlich erschwert und damit erheblich verzögert, was der Zielsetzung zuwiderläuft, fürsorgebedürftige Kinder möglichst früh in eine neue Familie zu integrieren. Dieser letzte Gesichtspunkt spricht auch entscheidend dagegen, den Eltern und sonstigen Verwandten der Annehmenden wenigstens ein Anhörungsrecht einzuräumen.

An den Ausschuß ist mehrfach die Frage herangetragen worden, welche Auswirkungen die Einführung der Volladoption auf das Problem der Feststellung der Vaterschaft eines nichtehelichen Kindes haben wird. Nach Auffassung des Ausschusses wird bei dieser Frage von folgenden Grundsätzen auszugehen sein:

Bei der Annahme eines Minderjährigen als Kind darf der Ausgang eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens nur dann abgewartet werden, wenn eine dadurch eintretende Verzögerung der Annahme dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Ein Wunsch eines Adoptionsbewerbers, vor Ausspruch der Annahme erst die Vaterschaft zu klären, ist grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, wenn dadurch eine Verzögerung der Annahme eintritt und die Verzögerung dem Wohl des Kindes widerspricht.

Die Rechte, die das Gesetz dem Vater eines nichtehelichen Kindes einräumt (§ 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB-E), stehen nur dem zu, dessen Vaterschaft feststeht. Nur ihm gegenüber besteht auch die Pflicht zur Beratung nach § 51 b JWG-E.

Das Jugendamt hat die Pflicht zur Vaterschaftsfeststellung auch dann, wenn eine Annahme als Kind angestrebt wird (§ 1706 Nr. 1 BGB, § 1 Nr. 2, § 40 Abs. 1 JWG). Es wäre pflichtwidrig, eine mögliche Vaterschaftsfeststellung zu unterlassen, um den nichtehelichen Vater an der Ausübung seiner Rechte zu hindern und sich der Pflicht zu seiner Beratung zu entziehen. Die Vaterschaftsfeststellung ist daher auch während der Pflegezeit zu betreiben.

Nach dem Ausspruch der Annahme ist die Feststellung der Vaterschaft nicht verboten. Von diesem Zeitpunkt an steht es in der freien Entscheidung der Annehmenden, ob sie eine Vaterschaftsfeststellung betreiben oder fortführen wollen. Dabei werden sie zu berücksichtigen haben, daß das Kind später ein Interesse an seiner natürlichen Abstammung haben kann, ihm aber die Feststellung seiner Abstammung nach Erreichen der Volljährigkeit aus Beweisgründen erheblich erschwert oder unmöglich sein wird.

Zur Sicherung des Inkognitos ist dem Kind nach der Annahme für Verfahren zur Vaterschaftsfeststellung oder für die Anfechtung der Ehelichkeit oder der Vaterschaft ein Pfleger zu bestellen, da die Annehmenden an der Vertretung des Kindes gehindert sind (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB; vgl. OLG Karlsruhe, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1966 S. 268). Serologische, erbbiologische und andere Gutachten sind so durchzuführen, daß das Inkognito nicht gefährdet wird.

Der Vorschlag des Bundesrates zu §§ 1754, 1755 BGB-E wird in der Einzelbegründung zu § 1755 BGB-E behandelt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1755 BGB)

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechen mit einer lediglich redaktionellen Änderung in Absatz 2 dem Vorschlag im Regierungsentwurf. Entsprechend der Anregung des Bundesrates ist dem Absatz 1 ein Satz 2 angefügt worden, der eine Regelung für Ansprüche des Kindes auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen trifft, die bis zur Annahme entstanden sind.

Der Ausschuß folgt allerdings nicht dem Vorschlag des Bundesrates, Leistungen dieser Art mit der Adoption erlöschen zu lassen und als Ausgleich eine Abfindungssumme zu zahlen. Angesichts der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Leistungen würde eine Abfindungslösung zu unausgewogenen Ergebnissen führen. Im übrigen wäre es kaum möglich, die Abfindungssumme hinlänglich gerecht zu bestimmen. Im Zeitpunkt der Adoption wird sich regelmäßig nicht übersehen lassen, wie lange Waisenrenten und entsprechende Leistungen ohne Adoption gewährt werden müßten, ob bis zur Volljährigkeit, bis zum Abschluß einer Ausbildung oder auf Lebenszeit. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich vielmehr, die Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, auch nach der Annahme fortbestehen zu lassen.

Die empfohlene Regelung bezieht alle Ansprüche des Kindes auf wiederkehrende Leistungen nach öffentlichem Recht und nach privatem Recht ein. Eine abschließende Aufzählung der Renten und anderen Ansprüche, die unberührt bleiben sollen, ist bei der großen Zahl der in Frage kommenden Ansprüche nicht zweckmäßig; eine allgemeine Fassung mit Aufzählung einiger Beispiele ist vorzuziehen. Das macht allerdings die Klarstellung erforderlich, daß Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber den bisherigen Verwandten nicht zu den aufrechterhaltenen Ansprüchen gehören, also mit der Annahme erlöschen. Zu den Unterhaltsansprüchen gehören auch Unterhaltsansprüche nichtehelicher Kinder aufgrund von Unterhaltsvereinbarungen nach § 1615 e BGB. Ist nach dieser Vorschrift anstelle des Unterhalts eine Abfindung gewährt worden, so verbleibt sie dem Kind.

Eine besondere Regelung wegen des vorzeitigen Erbausgleichs des nichtehelichen Kindes nach § 1934 d BGB erscheint entbehrlich. Mit der Annahme eines nichtehelichen Kindes erlöschen die verwandtschaftlichen Beziehungen und die daraus herrührenden Rechte und Pflichten, sofern nicht die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmen vorliegen. Nach der Annahme des Kindes werden daher die Voraussetzungen für eine spätere Geltendmachung eines Anspruchs nach § 1934 d BGB — die Eigenschaft als nichteheliches Kind und das Verwandtschaftsverhältnis zum nichtehelichen Vater — entfallen.

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die vorgeschlagene Lösung eine Durchbrechung des Grundsatzes der Volladoption darstellt. Er hält sie jedoch aus folgenden Gründen für geboten:

Nach § 1751 Abs. 4 BGB in der Fassung der Ausschußempfehlungen soll der Adoptionsbewerber während der Pflegezeit in erster Linie für den Unterhalt des Kindes aufkommen, damit schon während der Erprobungszeit die wirtschaftlichen Verhältnisse bestehen, die nach dem Ausspruch der Adoption eintreten werden. Diesem Grundgedanken würde es widersprechen, Ansprüche des Kindes auf Renten und ähnliche wiederkehrende Leistungen während der Pflegezeit weiterzuzahlen, aber mit dem Ausspruch der Adoption entfallen zu lassen.

Fielen Ansprüche des Kindes auf Renten und ähnliche wiederkehrende Leistungen mit der Adoption fort, würden sie aber — und das dürfte nicht zu ändern sein — in einem Pflegeverhältnis weitergezahlt, so könnte die Neigung entstehen, anstelle eines Adoptionsverhältnisses Dauerpflegeverhältnisse zu begründen. Dies ist unerwünscht.

Es gibt Familien, die gut geeignet und gewillt sind, Kinder zu adoptieren, deren wirtschaftliche Möglichkeiten zur Unterhaltung eines Adoptivkindes jedoch nicht ausreichen. In diesen Fällen kann mit der Vermittlung eines Kindes geholfen werden, das einen Rentenanspruch hat.

Der Fortfall einer Waisenrente mit den damit verbundenen Ansprüchen auf orthopädische Leistun-

gen würde vielfach bedeuten, daß behinderte Kinder wegen der besonders hohen Kosten ihrer Pflege und Erziehung nicht zu vermitteln sind.

Im Bereich des Sozialrechts würde die strikte Durchführung der Volladoption zu Unausgewogenheiten führen. So würde ein Minderjähriger, der adoptiert wird, seine Rentenansprüche verlieren, während ein anderer, der als Volljähriger angenommen wird, diese Leistungen weiterbezieht. Eine Waisenrente, die ein Kind nach seinen Pflegeeltern erhält, bestünde nach der Adoption fort, eine Waisenrente nach den leiblichen Eltern entfiele dagegen.

Entfielen Ansprüche des Kindes auf wiederkehrende Leistungen mit der Adoption, so könnte das Vormundschaftsgericht Bedenken haben, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht, wenn sie beispielsweise dazu führen würde, daß das Kind den Anspruch auf eine hohe Schadensersatzrente, die auch den Anspruch auf die Finanzierung einer Ausbildung einschließt, verliert.

Schließlich ist auch nicht zu befürchten, daß die empfohlene Lösung dazu führt, daß Kinder mit fortbestehenden Ansprüchen von Adoptionsbewerbern gegenüber anderen Kindern bevorzugt werden. Die vorgeschlagene Lösung entspricht der Rechtslage nach geltendem Recht. In der gegenwärtigen Adoptionspraxis aber sind nach den Erfahrungen der Jugendämter wirtschaftliche Erwägungen ohne Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1756 BGB)

Absatz 1 entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf. Diese Regelung sollte nicht, wie es gelegentlich vorgeschlagen wird, auf die Annahme durch Verwandte vierten Grades, also durch Vettern oder Cousinen, ausgedehnt werden. Dies würde zu einer zu weitgehenden Durchbrechung des Grundsatzes der Volladoption führen. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß die Volladoption zwar zur völligen Lösung der rechtlichen Bindungen an die Ursprungsfamilie führt, daß dadurch aber das Fortbestehen guter tatsächlicher Beziehungen zur Ursprungsfamilie besonders bei der Verwandtenadoption und der Adoption durch Freunde der Eltern nicht ausgeschlossen wird.

Der Ausschuß hält es mit der Bundesregierung nicht für gerechtfertigt, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in dieser Vorschrift zum Ausdruck zu bringen, daß nur die Verwandtschaftsverhältnisse zu leiblichen Verwandten aufrechterhalten bleiben. Diese Einschränkung würde dem Grundsatz der Volladoption widersprechen. Ist ein Kind angenommen worden und versterben seine Adoptiveltern, so bleibt es in dem durch die Adoption begründeten Familienverband. Wird das Kind nach dem Tode der Adoptiveltern von (Adoptiv-)Verwandten zweiten oder dritten Grades angenommen, so sollen die durch die Annahme begründeten Verwandtschaftsverhältnisse in gleicher Weise bestehen bleiben wie die Verwandtschaftsverhältnisse eines Kindes, das von leiblichen Verwandten angenommen wird.

Der Ausschuß empfiehlt, Absatz 2 enger zu fassen, als es im Regierungsentwurf vorgeschlagen wird. Nach dem Regierungsentwurf soll das Prinzip der Volladoption in jedem Fall durchbrochen werden, in dem ein Ehegatte das eheliche Kind seines Ehegatten annimmt. Dies erscheint gerechtfertigt, wenn die Ehe, aus der das Kind stammt, durch Tod aufgelöst ist. In diesem Fall wäre es beispielsweise unzumutbar, den Großeltern, die schon ihr Kind durch Tod verloren haben, auch noch das Enkelkind durch Adoption zu nehmen. Anders liegt es dagegen, wenn die Ehe, aus der das Kind stammt, durch Scheidung aufgelöst ist. In diesem Fall kommt es nur zu einer Adoption, wenn der andere Elternteil in sie einwilligt. Damit begibt er sich des Kindes und es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, in seiner Linie noch Verwandtschaftsbeziehungen des Kindes aufrechtzuerhalten.

Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Absatz 3 wird nicht übernommen. Er ist einmal überflüssig, weil er lediglich eine Erläuterung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Regelungen enthält. Zum anderen kann er, worauf besonders der Bundesrat hinweist, zu Mißdeutungen verleiten.

Nach Absatz 1 soll nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu seinen Eltern erlöschen und damit auch das unmittelbar durch die Eltern begründete Verwandtschaftsverhältnis zu den Geschwistern und deren Abkömmlingen. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den Großeltern soll bestehenbleiben einschließlich der durch die Großeltern vermittelten Verwandtschaftsverhältnisse. Dies bedeutet, daß das Adoptivkind über die Großeltern auch mit seinen leiblichen Geschwistern verwandt bleibt.

Hieraus ergeben sich für das Erbrecht folgende Konsequenzen:

— Die leiblichen Eltern scheiden als gesetzliche Erben des angenommenen Kindes aus und umgekehrt.

— Die leiblichen Geschwister sind nicht Erben der zweiten Ordnung des angenommenen Kindes und umgekehrt.

— Die leiblichen Geschwister können aber Erben der dritten Ordnung des angenommenen Kindes sein — und umgekehrt —, wenn Erben der zweiten Ordnung (Adoptiveltern, Adoptivgeschwister) nicht vorhanden und die gemeinsamen Großeltern als Erben der dritten Ordnung nicht mehr vorhanden sind.

Um diese Konsequenzen unmißverständlich klarzustellen, empfiehlt der Ausschuß, in § 1925 BGB einen Absatz 4 anzufügen, in dem gesagt wird, daß in den Fällen des § 1756 das angenommene Kind und die Abkömmlinge der leiblichen Eltern oder des anderen Elternteils des Kindes im Verhältnis zueinander nicht Erben der zweiten Ordnung sind. Diese Lösung erscheint sachgerechter als der Vorschlag des Bundesrates.

Nach der Vorstellung des Bundesrates soll eine Art Hilfserbordnung eingeführt werden:

Das Erbrecht der leiblichen Geschwister in der zweiten Ordnung soll nur zum Zuge kommen, wenn die Adoptiveltern und ihre Abkömmlinge nicht mehr leben; ebenso soll das Adoptivkind seine leiblichen Geschwister nur dann beerben, wenn deren Eltern ohne Hinterlassung weiterer Abkömmlinge weggefallen sind. Hierdurch wird zwischen der zweiten und dritten Erbordnung eine Zwischenerbordnung eingeschoben. Dieses Verfahren erschwert das Verständnis und die Durchführung des Erbrechts. Im übrigen führt dieser Vorschlag zu Ergebnissen, die als ungerecht empfunden werden können. So könnte sich ergeben, daß das Adoptivkind beide Adoptiveltern beerbt hat und das dadurch erworbene Vermögen im Wege des Erbgangs voll auf die leiblichen Geschwister übergeht. Nach der vom Ausschuß empfohlenen Lösung tritt dieser unbillige Erfolg nur in sehr seltenen Fällen ein. Sie steht im übrigen im Einklang mit den Prinzipien des geltenden Erbrechts.

Zur Verdeutlichung des Gesagten wird auf die in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Schaubilder verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1757 BGB)

Der Ausschuß empfiehlt, Absatz 1 Satz 1 und 2 anders zu fassen, als dies im Regierungsentwurf vorgesehen ist. In Satz 1 wird lediglich bestimmt, daß das Kind den Familiennamen des Annehmenden erhält. Welcher Name das ist, ergibt sich aus den jeweiligen namensrechtlichen Bestimmungen. Durch diese Fassung wird erreicht, daß diese Vorschrift nicht geändert zu werden braucht, wenn das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz über den Ehe- und Familiennamen (Drucksache 7/3119) in Kraft treten sollte. Satz 2 stellt klar, daß der nach § 1355 Satz 2 BGB hinzugefügte Name nicht als Familienname in diesem Sinne gilt.

Absatz 1 Satz 3 entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf.

Absatz 2 in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung beruht ebenso wie der Vorschlag im Regierungsentwurf auf den Grundsätzen, daß das Kind bei der Annahme den Familiennamen des Annehmenden erhält und seinen oder seine Vornamen behält. Ein Abweichen von diesen Grundsätzen soll nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig sein. Unterschiede in den Familiennamen des Kindes und der Adoptiveltern sind geeignet, das Ziel der völligen Eingliederung des Kindes in die neue Familie zu gefährden. Deshalb soll die Hinzufügung des bisherigen Familiennamens nur in Betracht gezogen werden, wenn das Kind sich mit dem bisherigen Familiennamen bereits identifiziert hat und der Namenswechsel sich störend auf die Eingliederung in die neue Familie auswirken kann. Die Änderung von Vornamen des Kindes kann einen erheblichen Eingriff in seine Persönlichkeit darstellen und seine gedeihliche Entwicklung gefährden. Sie ist deshalb nur zu rechtfertigen, wenn der bisherige Vorname des Kindes seine Eingliederung in die neue Familie erschweren würde, vor allem, wenn durch einen ausländischen oder nur in bestimmten Gegenden gebräuchlichen Vornamen sofort erkennbar würde, das es kein leibliches Kind der Adoptiveltern ist.

Diesen Grundsätzen entsprechend soll eine Namensänderung des Kindes nur zulässig sein, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Auf das Alter des Kindes soll es insoweit nicht ankommen, insbesondere werden für Namensänderungen von Kleinkindern keine erleichterten Voraussetzungen geschaffen. In medizinischen Stellungnahmen, die dem Ausschuß zugegangen sind, wird die Auffassung vertreten, daß der Vorname für ein Kind im Alter zwischen einem Jahr und sieben Jahren wahrscheinlich eine noch größere Bedeutung hat als für ein älteres Kind. In der frühkindlichen Phase der Bindung an eine Bezugsperson und der Entwicklung eines individuellen Bezugssystems gehört der Vorname zu dem wichtigsten Orientierungsmittel für das Kind. Kennzeichnend dafür ist, daß es sich in der Es-Phase über seinen Vornamen erfährt und dieser damit das wesentliche Identifikationsmittel für es ist.

Die Namensänderung erfolgt nur auf Antrag des Annehmenden. Sie bedarf entgegen dem Vorschlag im Regierungsentwurf unabhängig vom Alter des Kindes seiner Einwilligung. Die Einwilligung erteilt ebenso wie die Einwilligung zur Annahme bei einem noch nicht 14 Jahre alten oder geschäftsunfähigen Kind der gesetzliche Vertreter; das wird regelmäßig das Jugendamt sein (§ 1751 Abs. 1 Satz 2 BGB-E). Hat das Kind das 14. Lebensjahr erreicht und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung nur selbst erteilen; gegen seinen Willen ist eine Namensänderung unmöglich. Um einen Jugendlichen dieses Alters vor unüberlegten Einwilligungserklärungen zu bewahren, ist ebenso wie bei der Einwilligung in die Annahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Eine Anregung, dem Kind wegen der Bedeutung der Namensänderung und mit Rücksicht auf seine sich entwickelnde Persönlichkeit nicht erst von der Vollendung des 14. Lebensjahres an, sondern schon ab Vollendung des 7. Lebensjahres das Recht zu geben, selbst in Namensänderung einzuwilligen, nahm der Ausschuß nicht auf. Er ist der Auffassung, daß ein Kind regelmäßig erst vom 14. Lebensjahr an zu einer selbständigen, ausgewogenen Beurteilung der Namensfrage in der Lage ist.

Der Ausschuß hat eine Erwägung, für jeden Fall der Namensänderung die Einholung eines jugendpsychologischen Gutachtens vorzusehen, nicht weiterverfolgt. Diese Regelung wäre zu starr. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Gerichte in zweifelhaften Fällen von Amts wegen ein jugendpsychologisches Gutachten einholen.

Die Empfehlungen des Ausschusses zu Absatz 2 entsprechen in den Grundzügen den Vorschlägen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1758 BGB)

Der Ausschuß empfiehlt, den Vorschlag im Regierungsentwurf als Absatz 1 zu übernehmen und sei-

nen Anwendungsbereich in einem neu eingefügten Absatz 2 auszudehnen. Der Schutz des Absatzes 1 soll sinngemäß schon für das Adoptionspflegeverhältnis gelten. Deshalb bestimmt Absatz 2 Satz 1, daß das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot schon von der Erteilung der erforderlichen elterlichen Einwilligung an gilt. Nach Absatz 2 Satz 2 kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verbot bereits wirksam wird, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist. Es wird diese Anordnung regelmäßig treffen, wenn sich das Kind zu diesem Zeitpunkt bereits in einem Pflegeverhältnis befindet.

Der Ausschuß stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß es notwendig ist, die Unterscheidung zwischen ehelichen und angenommenen Kindern sowie zwischen leiblichen und Adoptiveltern in allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den darauf beruhenden Formularen zu beseitigen, soweit hierfür kein zwingendes sachliches Bedürfnis besteht. Er sieht jedoch davon ab, konkrete Änderungen schon im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs zu empfehlen, um die Verabschiedung dieses Entwurfs noch während der laufenden Wahlperiode nicht zu gefährden. Er empfiehlt, statt dessen die Bundesregierung aufzufordern, auf eine Beseitigung dieser Unterscheidungen und der auf ihnen beruhenden Formulare hinzuwirken und dem Deutschen Bundestag hierüber innerhalb eines Jahres zu berichten.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1759 BGB)

Die Vorschrift bleibt bis auf eine Verweisungsänderung unverändert.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1760 BGB)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem Vorschlag im Regierungsentwurf, ist jedoch sprachlich überarbeitet worden.

Absatz 2 Buchstabe a übernimmt den Vorschlag im Regierungsentwurf in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung.

Absatz 2 Buchstabe b stimmt mit dem Vorschlag im Regierungsentwurf überein.

Absatz 2 Buchstabe c übernimmt den ersten Halbsatz des Regierungsentwurfs. Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene zweite Halbsatz wird mit Änderungen zum Absatz 4.

Absatz 2 Buchstabe d entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf.

Absatz 2 Buchstabe e ist neu in den Entwurf eingefügt. Eine Einwilligung soll auch dann unwirksam sein, wenn sie vor Ablauf der in § 1747 Abs. 3 BGB-E bestimmten Schutzfrist abgegeben worden ist. Dieser Mangel erscheint als so schwerwiegend, daß auch er zur Aufhebung des Annahmeverhältnisses führen können muß. Ist allerdings die Frist beispielsweise infolge einer falschen Berechnung nur um wenige Tage unterschritten worden, so wird der Aufhebung des Annahmeverhältnisses wohl häufig das Wohl des Kindes entgegenstehen (§ 1761 Abs. 2 BGB-E in der Fassung der Ausschußempfehlungen).

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem Vorschlag im Regierungsentwurf in der vom Bundesrat angeregten Fassung. Zusätzlich ist eine Regelung für den neu eingefügten Buchstaben e des Absatzes 2 getroffen worden.

Der neu gefaßte Absatz 4 enthält die Fälle, in denen die Aufhebung des Annahmeverhältnisses wegen arglistiger Täuschung über wesentliche Umstände wegen des Inhalts oder der Art und Weise der Täuschung ausgeschlossen ist. Es handelt sich im wesentlichen um die im Regierungsentwurf in Absatz 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz aufgeführten Fälle. Eine Aufhebung soll darüber hinaus nicht zulässig sein, wenn die Täuschung ohne Wissen eines Antrags- oder Einwilligungsberechtigten von jemand verübt worden ist, der nicht zur Vermittlung der Annahme befugt war. Während derjenige, der sich auf die Erklärung eines am Adoptionsverfahren Beteiligten verläßt, Schutz verdient und deshalb grundsätzlich nicht an seiner Erklärung festgehalten werden darf, erscheint nicht schutzwürdig, wer sich auf Mitteilungen unbeteiligter Dritter verläßt. Wer zur Annahme der Vermittlung befugt ist, wird sich nach der Verabschiedung des Entwurfs eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind (Drucksache 7/3421) aus diesem Gesetz ergeben.

Absatz 5 enthält Bestimmungen für den im Regierungsentwurf in Absatz 4 Satz 1 geregelten Fall, daß beim Ausspruch der Annahme zu Unrecht angenommen worden ist, daß ein Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Entgegen dem Vorschlag im Regierungsentwurf soll in diesem Fall das Annahmeverhältnis grundsätzlich aufhebbar sein. Die Aufhebung ist nur ausgeschlossen, wenn die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben wird, daß das Annahmeverhältnis aufrechterhalten bleiben soll.

Die empfohlene Fassung der Vorschrift erscheint erforderlich, weil es mit Rücksicht auf die Bedeutung des Elternrechts nicht hingenommen werden kann, daß eine erforderliche, aber zu Unrecht nicht eingeholte Einwilligungserklärung eines Elternteils übergangen wird. Zudem ist diese Fassung geeignet, Umgehungen des Einwilligungserfordernisses zu verhindern. So ist beispielsweise der Fall denkbar, daß ein geschiedener Ehegatte, dem die elterliche Gewalt über ein Kind aus der geschiedenen Ehe zusteht, dieses Kind durch seinen neuen Ehegatten annehmen lassen will und weiß, daß der andere Elternteil dem nicht zustimmen wird. Es könnte vorkommen, daß er bei dieser Sachlage den am Adoptionsverfahren beteiligten Stellen der Wahrheit zuwider erklärt, daß ihm der Aufenthalt seines früheren Ehegatten unbekannt ist und er auch nicht weiß, wie dieser zu erreichen ist. Wenn bei dieser Sachlage auch das Vormundschaftsgericht nach § 12 FGG gehalten ist, besonders gründliche Ermittlungen anzustellen, so läßt sich doch nicht ausschließen, daß der Aufenthalt des anderen Ehegatten nicht

festgestellt und deshalb dessen Einwilligung für entbehrlich gehalten wird.

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses soll eine Aufhebung allerdings auch in diesem Fall ausgeschlossen sein, wenn der Elternteil die Einwilligung nachholt oder sonst zu erkennen gibt, daß er das Annahmeverhältnis aufrechterhalten will. Die dem Interesse des übergangenen Elternteils an der Aufhebung des Annahmeverhältnisses entgegenstehenden Interessen des Kindes an dessen Aufrechterhaltung werden im übrigen durch die in §§ 1761, 1762 Abs. 2 Satz 1 BGB-E in der Fassung der Ausschußempfehlungen enthaltenen Regelungen hinreichend gewahrt.

Die Vorschrift des § 1747 Abs. 3 Satz 1 BGB-E braucht entgegen dem Vorschlag in § 1760 Abs. 4 Satz 1 des Regierungsentwurfs hier nicht mehr erwähnt zu werden. Insoweit enthält Absatz 2 Buchstabe e der Ausschußfassung eine Sonderregelung.

Die Aufhebbarkeit des Annahmeverhältnisses im Interesse des Annehmenden ist aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf genannten Gründen (S. 26) nicht vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1761 BGB — neu —)

Absatz 1 entspricht mit einigen lediglich redaktionellen Änderungen § 1760 Abs. 4 Satz 2 BGB-E in der Fassung des Regierungsentwurfs und des Vorschlages des Bundesrates.

Absatz 2 übernimmt wörtlich § 1760 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs. Satz 2 des Vorschlages im Regierungsentwurf wird in § 1762 Abs. 2 Satz 1 eingefügt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1762 BGB — neu —)

Absätze 1 und 3 entsprechen den Vorschlägen im Regierungsentwurf (dort § 1761).

Absatz 2 Satz 1 enthält die im Regierungsentwurf in Absatz 2 Satz 1 sowie in § 1760 Abs. 5 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen. Durch ihre Zusammenfassung in einer Vorschrift wird klargestellt, daß das Aufhebungsverfahren nach Ablauf der Dreijahresfrist fortgeführt werden kann, wenn nur der Aufhebungsantrag innerhalb der Frist gestellt worden ist.

Der Ausschuß empfiehlt zu bestimmen, daß die Aufhebung des Annahmeverhältnisses unzulässig sein soll, wenn seit dem Wirksamwerden der Annahme drei Jahre verstrichen sind. Der Regierungsentwurf sieht eine Fünfjahresfrist vor. Ein Kind ist nach Auffassung des Ausschusses voll in die Adoptivfamilie integriert, wenn es mehr als drei Jahre (Pflegezeit) in ihr gelebt hat. Bei dieser Sachlage erscheint es im Interesse des Kindeswohls auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Aufhebung nur bei besonders schweren Mängeln der Adoption zulässig ist, und vor allem der Bedeutung des Elternrechts nicht mehr vertretbar, ein Annahmeverhältnis aufzuheben. Die Möglichkeit der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses ist auch geeignet, in das Verhältnis zwischen den Annehmenden und dem Angenommenen eine gewisse Unsicherheit hineinzutragen. Sie muß im Interesse des gedeihlichen und ungestörten Aufwachsen des Kindes so bald wie möglich beendet werden.

Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a bis c entspricht mit redaktionellen Änderungen Absatz 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs. Die Einfügung der Buchstaben d und e ergibt sich aus den Empfehlungen des Ausschusses zur Fassung des § 1760 Abs. 2 Buchstabe e, Abs. 5 BGB-E.

Absatz 2 Satz 3 stimmt inhaltlich mit dem entsprechenden Vorschlag im Regierungsentwurf überein.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1763 BGB — neu —)

Absatz 1 ist gegenüber dem Regierungsentwurf (dort § 1762) unverändert geblieben. Der neu eingefügte Absatz 2 übernimmt inhaltlich den Vorschlag des Regierungsentwurfs zur Fassung des § 1763 Abs. 1 BGB. Es empfiehlt sich, diese Bestimmung des engen Sachzusammenhangs wegen hier einzuordnen. Absatz 3 übernimmt inhaltlich den Vorschlag des Regierungsentwurfs zur Fassung des Absatzes 2.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1763 BGB — alt —)

Diese im Regierungsentwurf vorgesehene Vorschrift entfällt. Absatz 1 wird in § 1763 und Absatz 2 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in § 1764 eingefügt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1764 BGB)

Absatz 1 entspricht § 1763 Abs. 2 BGB in der Fassung des Regierungsentwurfs. Absatz 2 stimmt mit Absatz 1 der Regierungsvorlage überein.

In Absatz 3 wird entgegen dem Vorschlag im Regierungsentwurf (dort Absatz 2) bestimmt, daß nach der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten wieder auflebt. Der Ausschuß hält dies mit dem Bundesrat zur Klarstellung für erforderlich. Ohne diese Klarstellung bliebe offen, ob das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Verwandten oder zu den Adoptivverwandten oder zu beiden wieder auflebt, wenn das Kind vor der Begründung des aufgehobenen Annahmeverhältnisses bereits einmal adoptiert war.

Es erscheint auch angezeigt, bei jeder der denkbaren Fallgestaltungen das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Verwandten wiederaufleben zu lassen. War das frühere Annahmeverhältnis aufgehoben worden, so ist dies schon deshalb erforderlich, weil es im Regelfall unzumutbar erscheint, ein Kind in Verwandtschaftsverhältnisse zurückzugeben, die aufgehoben werden mußten. Ist das frühere Annahmeverhältnis dagegen durch den Tod der Annehmenden aufgelöst worden, so bestehen diese Bedenken nicht. Haben bei dieser Sachlage jedoch die Adoptivverwandten das verwaiste Kind nicht betreut, sondern es zur erneuten Adoption freigege-

ben, so kann regelmäßig davon ausgegangen werden, daß sich das durch die Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnis nicht bewährt hat. Im übrigen könnte das Wiederaufleben des Verwandtschaftsverhältnisses zu den Adoptivverwandten zu dem eigenartigen Ergebnis führen, daß das Kind nach Absatz 3 mit den Adoptivverwandten verwandt ist und nach Absatz 4 die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt zurückübertragen erhalten.

Absatz 5 entspricht inhaltlich Absatz 4 der Regierungsvorlage mit der vom Bundesrat unter Nummer 15 c seiner Stellungnahme vorgeschlagenen Änderung. Dem Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 15 b seiner Stellungnahme wird aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung angegebenen Gründen nicht gefolgt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1765 BGB)

Die Vorschrift entspricht mit einer Änderung dem Vorschlag im Regierungsentwurf: Die entsprechende Anwendung des § 1757 Abs. 2 BGB-E ist als entbehrlich gestrichen worden. Für eine Vornamensänderung des Kindes und für die Bildung eines Doppelnamens besteht kein Bedürfnis.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1766 BGB)

Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit dem Vorschlag im Regierungsentwurf überein. Zur Klarstellung wird jedoch in Satz 2 auf die für nichtig erklärte Ehe abgehoben. Hiermit wird verdeutlicht, daß er nicht für die Fälle gedacht ist, in denen Adoptivverwandte dem Eheverbot des § 7 des Ehegesetzes in der Fassung der Ausschußempfehlungen zuwider geheiratet haben. Solche Ehen sollen auch nach dem Gesetzentwurf nicht nichtig sein; dem Eheverbot entspricht kein Nichtigkeitsgrund. Satz 2 betrifft vielmehr die Fälle, in denen die zwischen Adoptivverwandten geschlossene Ehe aus einem der Nichtigkeitsgründe der §§ 17 bis 21 des Ehegesetzes für nichtig erklärt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Überschrift vor § 1767 BGB)

Der Ausschuß ist Anregungen, für die Annahme Volljähriger den Begriff der Annahme an Kindes Statt beizubehalten, nicht gefolgt. Die Beibehaltung des Begriffes des geltenden Rechts für einen der Adoptionstypen des neuen Rechts ist geeignet, vor allem in späteren Zeiten zu Unklarheiten darüber zu führen, welche Vorschriften auf das Annahmeverhältnis anzuwenden sind. Im übrigen ist noch nicht in allen Gesetzen der Begriff der Annahme an Kindes Statt durch den Begriff der Annahme als Kind ersetzt worden. Auch insoweit könnte es bei der Beibehaltung des Begriffes der Annahme an Kindes Statt für eine Adoptionsform künftig zu Verwechslungen kommen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1767 BGB)

Die Vorschrift wird sprachlich überarbeitet aus dem Vorschlag im Regierungsentwurf übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 1768, 1769 BGB)

Die Vorschriften entsprechen den Vorschlägen im Regierungsentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Bundesrates.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1770 BGB)

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorschlag im Regierungsentwurf lediglich redaktionell überarbeitet worden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1771 BGB)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem Absatz 2 im Regierungsentwurf. Da die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses, das zu einem Volljährigen begründet worden ist, in der Praxis überwiegend auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten erfolgen und die Aufhebung wegen Willensmängeln bei der Annahme die Ausnahme sein wird, ist es sachgerecht, diese Bestimmung an den Beginn der Vorschriften über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses zu stellen. Die Sätze 2 und 3 übernehmen die Regelung des Absatzes 1 der Regierungsvorlage. Aus der Formulierung des Satzes 2 ergibt sich, daß das „Wohl des Angenommenen" nicht berücksichtigt werden kann, daß vor allem eine Aufhebung nach § 1763 nicht in Betracht kommen kann. Die sinngemäße Anwendung des § 1760 Abs. 1 bis 5 stellt hinreichend klar, daß diejenigen Teile dieser Vorschrift nicht in Betracht kommen, die nicht für die Aufhebung des zu einem Volljährigen begründeten Annahmeverhältnisses passen, also beispielsweise nicht § 1760 Abs. 2 Buchstabe e (Einwilligung der Eltern vor Ablauf der Schutzfrist) und Absatz 3 Satz 3 (fehlende Einwilligung der Eltern). Für das Aufhebungsverfahren gilt § 1762, für die Wirkungen der Aufhebung gelten §§ 1764, 1765 sinngemäß. Das braucht nicht besonders erwähnt zu werden, sondern folgt aus der allgemeinen Verweisungsvorschrift des § 1767 Abs. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1772 BGB)

Die empfohlene Fassung der Vorschrift enthält gegenüber dem Vorschlag im Regierungsentwurf, von redaktionellen Änderungen abgesehen, einige Änderungen, die auf dem Vorschlag des Bundesrates beruhen, aber in Einzelheiten von ihm abweichen.

In Satz 1 werden nur die Vorschriften aufgeführt, die für die Wirkungen der Annahme abweichend von den Vorschriften für Volljährige gelten sollen. §§ 1757 und 1766 gelten sinngemäß auch für die Volljährigenadoption, ebenso wohl auch § 1758. Dabei ist zu bedenken, daß der Schutz vor einer Ausforschung der Umstände der Annahme bei Volljährigen, für deren Annahmeverhältnis die Grundsätze der Volladoption gelten sollen, keine größere Bedeutung hat als bei anderen angenommenen Volljährigen.

Für die Aufhebung von Annahmeverhältnissen Volljähriger mit den Wirkungen der Volladoption soll dagegen ebenso wie bei angenommenen Minderjäh-

rigen nach Erreichen der Volljährigkeit nur noch eine Aufhebung wegen Willensmängeln bei Begründung des Annahmeverhältnisses in Betracht kommen. Dem dienen die angefügten Sätze 2 und 3, die inhaltlich und in der Formulierung § 1771 Satz 2 und 3 entsprechen.

Eine Aufhebung auf gemeinsamen Antrag des Annehmenden und des Angenommenen wie nach § 1771 Satz 1 erscheint bei Gleichstellung der Wirkungen der Annahme mit denen der Annahme eines Minderjährigen nicht gerechtfertigt. Würde diese Möglichkeit der Aufhebung für die Fälle eröffnet, in denen ein Volljähriger mit den Wirkungen der Volladoption angenommen wird, so müßte sie auch dann zugelassen werden, wenn ein als Minderjähriger Angenommener volljährig geworden ist. Dies ist jedoch mit den Grundsätzen der Volladoption nicht zu vereinbaren.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1719 BGB)

Die Vorschrift wird in der Fassung der Regierungsvorlage mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1729 BGB)

§ 1729 Abs. 2 BGB kann entfallen. Die in ihm enthaltene Regelung wird in den §§ 55 c FGG (Artikel 4 Nr. 6) übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 1899 BGB)

Die Vorschrift wird in der Fassung des Vorschlages des Bundesrates übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 1925 BGB)

Die Gründe für die Einfügung dieser Vorschrift ergeben sich aus der Einzelbegründung zu § 1756 BGB (Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e (§ 1926 BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f (§ 2043 BGB)

Den im Regierungsentwurf genannten Fällen ist entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates der Fall gleichgestellt worden, in dem die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses noch nicht entschieden worden ist. Es erschien notwendig, auch diesen Tatbestand in diese Bestimmung aufzunehmen, weil kein Grund ersichtlich ist, ihn anders als den im Regierungsentwurf genannten Fall zu behandeln, in dem noch nicht über den Antrag auf Annahme als Kind entschieden ist.

Außer den nunmehr in der Vorschrift aufgeführten Fällen gibt es noch weitere Fälle, in denen die Erbteile noch unbestimmt sind. Sie gleichfalls zu erfassen sollte jedoch einer Neuordnung des Erbrechts überlassen bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g (§ 114 BGB)

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 sind bei den materiellen Voraussetzungen der Entmündigung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 BGB nach dem Wort „Trunksucht" die Worte „oder Rauschgiftsucht" eingefügt worden. Diese Ergänzung, die im Regierungsentwurf nicht vorgesehen war, beruhte auf einem Vorschlag des Bundesrates, den der Bundestag aufgegriffen hat. Aus der Begründung des Vorschlags ergibt sich zwar, daß die Rauschgiftsucht als Entmündigungsgrund der Trunksucht gleichgestellt werden sollte (vgl. Bundestagsdrucksache 7/117 S. 32). Nach der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt sind aber Zweifel aufgetaucht, ob diese Gleichstellung tatsächlich erreicht worden ist (vgl. v. Olshausen, Juristenzeitung 1974, S. 778; Löwisch, Neue Juristische Wochenschrift 1975 S. 15, 18). Denn in anderen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere in § 114, und in Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind keine Änderungen vorgenommen worden, obwohl auch dort die Trunksucht angeführt worden ist. Um diese Zweifel auszuräumen, empfiehlt es sich, in den in Frage kommenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jeweils auch die „Rauschgiftsucht" ausdrücklich zu erwähnen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h (§ 1600 d BGB)

Das Alter, von dem ab ein Kind selbst der Anerkennung der Vaterschaft zustimmen kann, soll von achtzehn auf vierzehn Jahre herabgesetzt werden. Seit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf achtzehn Jahre hat die Altersgrenze in dieser Vorschrift nur noch Bedeutung für die seltenen Fälle, in denen ein volljähriges Kind nach § 114 BGB in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Sie stimmt im übrigen nicht mit vergleichbaren Regelungen überein, wie etwa denen des § 1617 Abs. 2 Satz 3 BGB (Namensänderung auf Grund einer Namensänderung der Mutter), § 1618 Abs. 2 BGB (Einbenennung des nichtehelichen Kindes), § 1729 Abs. 1 Satz 2 BGB (Ehelicherklärung) sowie § 1746 Abs. 1 Satz 3 BGB-E. Schließlich würde die Beibehaltung der Altersgrenze von achtzehn Jahren eine Umgehung der Regelung für die Einwilligung des vierzehnjährigen Kindes in die Annahme ermöglichen. Es könnte nämlich dazu kommen, daß der Wille eines vierzehnjährigen und älteren Kindes, das der Adoption nicht zugestimmt hat, dadurch umgangen wird, daß der Annahmewillige die Vaterschaft zu ihm anerkennt. Stimmt das vierzehn Jahre alte oder ältere Kind der Anerkennung der Vaterschaft nicht zu, so bleibt es dem Anerkennenden unbenommen, nach § 1600 n BGB auf Feststellung der Vaterschaft zu klagen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 i (§ 1778 BGB)

Diese Änderung ist notwendig, weil nach § 1 Abs. 2 des Ehegesetzes in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters nunmehr auch minderjährige Männer heiraten können.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe k (§§ 1780, 1865, 2253 BGB)

Zur Begründung dieser Änderungen wird auf die Einzelbegründung zu § 114 BGB (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g) verwiesen.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

unverändert

Artikel 3

Änderung des Ehegesetzes

Zu Artikel 3 Nr. 1, 2 (§§ 7 — alt —, 4 EheG)

unverändert

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 7 — neu — EheG)

In Absatz 1 wird entgegen dem Vorschlag im Regierungsentwurf bestimmt, daß eine Ehe zwischen Adoptivverwandten und Adoptivverschwägerten nicht geschlossen werden soll (Regierungsentwurf: „darf"). Da dem Eheverbot der Adoptivverwandtschaft wie im geltenden Recht auch künftig kein Nichtigkeitsgrund entsprechen soll, soll es in § 7 Abs. 1 bei einem aufschiebenden Eheverbot bleiben.

In Absatz 2 ist lediglich die Verweisung aufgelöst worden.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Artikel 4 Nr. 1, 2 (§§ 6, 34 FGG)

unverändert

Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 43 b FGG)

Nach dem Regierungsentwurf soll sich die örtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Vormundschaftssachen richten. Der ganze dritte Abschnitt dieses Gesetzes wird damit entbehrlich und soll nach Artikel 4 Nr. 6 aufgehoben werden. Für Angelegenheiten, die die Annahme eines Kindes betreffen, ist danach in der Regel auf den Wohnsitz des Kindes abzustellen (§ 43 Abs. 1, § 36 Abs. 1 FGG).

Gegen diese Regelung sind Bedenken erhoben worden, die beachtlich erscheinen (vgl. Beitzke, Internationalrechtliches zur Adoptionsreform, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1976 S. 74, 75). Das Gericht am Wohnsitz des Annehmenden ist regelmäßig sachnäher, vor allem, weil der Annahme in der Regel eine Pflegezeit vorausgehen soll. Es wird deshalb empfohlen, die örtliche Zuständigkeit entsprechend der Regelung des geltenden Rechts (§ 66 FGG) und der Regelung für Ehelicherklärungen (§ 43 a FGG) am Wohnsitz oder Aufenthalt des Annehmenden zu belassen. Dadurch wird zugleich dem Vorschlag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht gefolgt, eine örtliche Zuständigkeit auch für den Fall vorzusehen, daß ein Ausländer mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland ein ausländisches Kind mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland adoptieren will.

Die Zuständigkeitsregelung soll nicht nur für den Ausspruch der Annahme, sondern für alle Verrichtungen des Vormundschaftsgerichtes im Zusammenhang mit Annahmeverfahren gelten. Einwilligungserklärungen (§ 1750 BGB-E) sind daher regelmäßig am Wohnsitz des Annehmenden einzureichen. Da die Blanko-Einwilligung nicht zugelassen wird, ergibt sich der Wohnsitz der künftigen Annehmenden aus der Einwilligungserklärung; bei einer Einwilligung in eine Inkognito-Adoption ist der Wohnsitz über die Adoptionsvermittlungsstelle oder das Jugendamt zu ermitteln.

Hat der Annehmende im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so sind hilfsweise folgende Zuständigkeiten vorgesehen:

— Ist der Annehmende Deutscher, so soll auch das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig sein.

— Ist das Kind Deutscher, so soll auch das für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständige Gericht örtlich zuständig sein; falls es im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg.

Diese Zuständigkeiten sollen nicht ausschließlich sein. Um dies klarzustellen, wird in den Absätzen 2 und 3 jeweils das Wort „auch" eingefügt. Das ist besonders für die internationale Zuständigkeit von Bedeutung, die nach überwiegender Meinung der örtlichen Zuständigkeit folgt: Würde die Zuständigkeit für die Annahme eines deutschen Kindes durch einen Ausländer mit Wohnsitz und Aufenthalt im Ausland als ausschließliche angesehen, könnte eine Adoption durch ein ausländisches Gericht in einem solchen Fall nicht anerkannt werden. Das wäre nicht sachgerecht, da in diesem Fall nach Artikel 22 Abs. 1 EGBGB das (ausländische) Recht des Annehmenden anzuwenden ist.

Soweit eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin-Schöneberg begründet wird, kann es die Sache entsprechend vergleichbaren Zuständigkeitsregelungen (§ 36 Abs. 2 Satz 2, § 43 a Abs. 2 Satz 2 FGG) mit bindender Wirkung an ein anderes Gericht abgeben.

Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 52 FGG)

Zur Begründung der Änderung wird auf die Einzelbegründung zu § 114 BGB (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g) verwiesen.

Zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 53 FGG)

Der Vorschlag des Bundesrates wird aus den vom Bundesrat angeführten Gründen übernommen.

Zu Artikel 4 Nr. 6 (§ 55 c FGG)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 1729 Abs. 2 BGB und dehnt sie auf den Fall der Annahme eines Minderjährigen als Kind aus. Damit wird für das Problem der Anhörung des noch nicht vierzehn Jahre alten Kindes im Annahmeverfahren eine Lösung empfohlen, die im Einklang mit der Regelung steht, die das geltende Recht für den vergleichbaren Fall der Ehelicherklärung eines nichtehelichen Kindes auf Antrag seines Vaters trifft und die auch sonst in diesem Bereich üblich ist (vgl. § 1695 Abs. 2 BGB). Es steht damit im pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ob es mit dem Kind persönlich Fühlung aufnehmen will; es wird dies tun, wenn es nach den Umständen des Falles angezeigt erscheint. Durch die Wahl der Worte „Fühlung nehmen" wird klargestellt, daß es nicht um ein förmliches Anhörungsverfahren geht, sondern daß es dem Gericht freisteht zu bestimmen, in welcher Form es sich einen persönlichen Eindruck verschaffen will.

Die empfohlene Lösung bleibt hinter dem Vorschlag des Bundesrates (Nr. 4 seiner Stellungnahme) und anderer zurück, dem Kind von der Vollendung des siebten Lebensjahres an ein Anhörungsrecht einzuräumen. Die Frage der Gewährung eines Anhörungsrechtes kann nicht isoliert für das Adoptionsverfahren gesehen werden, sie ist vielmehr Teil des umfassenderen Problems der Mitwirkung des Kindes in seinen eigenen Angelegenheiten. Lösungsvorschläge für dieses allgemeine Problem enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (Drucksache 7/2060). Artikel 4 Nr. 8 dieses Gesetzentwurfes enthält insbesondere eine allgemeine Regelung über die persönliche Anhörung des Kindes in vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. Der Ausschuß hält es nicht für sinnvoll, im Rahmen der Reform des Adoptionsrechts den Erörterungen über die dort vorgeschlagene Regelung vorzugreifen. Vielmehr sollte im Zusammenhang mit der allgemeinen Regelung geprüft und entschieden werden, ob für bestimmte vormundschaftsgerichtliche Verfahren wie etwa solche, die wie das Adoptionsverfahren den Personenstand des Kindes maßgebend betreffen, eine Sonderregelung erforderlich erscheint.

Zu Artikel 4 Nr. 7 (§ 56 d FGG)

Die Vorschrift übernimmt im Kern den Vorschlag im Regierungsentwurf, den auch der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit begrüßt. Abweichend vom Regierungsentwurf wird jedoch bestimmt, daß das Gericht grundsätzlich die gutachtliche Äußerung derjenigen Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen hat, die das Kind vermittelt hat. Diese Adoptionsvermittlungsstelle ist mit dem Sachverhalt am besten vertraut und deshalb am ehesten in der Lage, dem Gericht die Tatsachen und Wertungen zu vermitteln, die es für seine Entscheidungen benötigt. Nur in den Fällen, in denen keine Vermittlungsstelle tätig geworden ist, soll das Gericht die gutachtliche Äußerung eines Jugendamtes oder einer nicht mit der Sache befaßten Adoptionsvermittlungsstelle einholen. Zur Klarstellung ist zusätzlich gesagt, daß die gutachtliche Äußerung kostenlos zu erstatten ist.

Zu Artikel 4 Nr. 8 (§ 56 e FGG)

Die Vorschrift entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung.

Zu Artikel 4 Nr. 8 (§ 56 f FGG)

Die Vorschrift wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen und damit dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt, Absatz 1 zu streichen. Die Bedenken des Bundesrates gegen eine ungleiche Behandlung der Verfahren über die Kindesannahme und über die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses erscheinen nicht durchgreifend, weil es sich hier um verschiedene Sachverhalte handelt. Bei der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses geht es anders als bei dessen Begründung um ein „krankes" Rechtsverhältnis; im Aufhebungsverfahren werden sich regelmäßig widerstreitende Interessen gegenüberstehen. Bei dieser Sachlage erscheint es notwendig, eine mündliche Verhandlung vorzusehen, in der die Sachlage und die Zukunft des Kindes erörtert werden können. Dabei ist insbesondere auch zu bedenken, daß es darum geht, einem Kind einen sozialen Schutz zu nehmen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß aus denselben Erwägungen Verfahrensunterschiede zwischen dem Ehescheidungsverfahren und dem Eheschließungsverfahren bestehen.

Der Einwand, hier werde ein Teil der Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorweggenommen, erscheint ebenfalls nicht durchgreifend. Das geltende Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält bereits eine Reihe von Vorschriften, die für bestimmte Fälle eine mündliche Erörterung verlangen (vgl. § 53 a FGG, § 13 Abs. 2 der Hausratsverordnung, § 44 des Wohnungseigentumsgesetzes). Im übrigen würden die oben genannten Gründe auch dann die Einführung der mündlichen Erörterung rechtfertigen, wenn der in Reformerwägungen geäußerte Wunsch, im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die mündliche Erörterung allgemein zur Pflicht zu machen, nicht Gesetz wird.

Zu Artikel 4 Nr. 9 (Dritter Abschnitt FGG)

unverändert

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 3 RPflG)

Der Vorschlag des Bundesrates wird aus den dafür angeführten Gründen übernommen.

Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 14 Nr. 3 RPflG)

Der Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, die Nummer 2 in der Fassung des Vorschlages des Bundesrates zu übernehmen und diesen Vorschlag nur insoweit zu ändern, als dies auf Grund von Änderungen in anderen Vorschriften erforderlich wird. Der Erlaß des Adoptionsdekrets muß nach der Einführung der Volladoption dem Richter vorbehalten bleiben. Hierfür sprechen vor allem folgende Gründe: Der Ausspruch der Adoption hat nach neuem Recht ungleich größere Bedeutung als die gegenwärtig dem Rechtspfleger obliegende Bestätigung des Annahmevertrages. Durch die Volladoption wird die rechtliche Beziehung des Kindes zu den Eltern, die als Grundrecht ausgestaltet ist, völlig beseitigt. Selbst bei einer Übergehung des Elternrechts ist eine Aufhebung des Annahmeverhältnisses nur unter sehr engen Voraussetzungen und auch nur innerhalb einer bestimmten Frist möglich. Die Entscheidung bürdet dem Gericht im übrigen gerade dann eine ganz besondere Verantwortung auf, wenn alle Beteiligten die Adoption wollen. In diesem Fall muß das Gericht gegen den Willen aller Beteiligten die Adoption versagen, wenn sie nach seinem Urteil nicht dem Wohl des Kindes dient. Im übrigen wird zur Begründung auf die Gründe verwiesen, die der Bundesrat für seinen Vorschlag gegeben hat (Drucksache 7/3061 S. 79).

Eine Minderheit im Ausschuß hat beantragt, vom Vorschlag im Regierungsentwurf auszugehen und ihn in folgenden Punkten zu ergänzen: Der Richter soll außer in den im Regierungsentwurf genannten Fällen auch für die Entscheidungen nach § 1757 Abs. 2 BGB-E und nach Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 EGBGB-E zuständig sein. Er soll ferner über die Annahme als Kind entscheiden, wenn er über die Ersetzung der Einwilligung oder der Zustimmung in eine Annahme als Kind entschieden oder eine Genehmigung nach Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 EGBGB-E erteilt hat oder wenn über eine Namensänderung nach § 1757 Abs. 2 BGB zu entscheiden ist.

Für diesen Antrag sind vor allem folgende Gründe angeführt worden: Seit Jahren besteht die Tendenz, den Richter vor allem im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit von allen Aufgaben zu entlasten, die auch der Rechtspfleger bewältigen kann. Im Zuge dieser Bestrebungen ist dem Rechtspfleger 1970 das Adoptionsverfahren übertragen worden, besonders auch die Bestätigung des Annahmevertrages. Diese Übertragung hat sich bewährt, Schwierigkeiten sind nicht bekannt geworden. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Ausspruch der Adoption künftig von größerer Tragweite sein wird als gegenwärtig die Bestätigung des Annahmevertrages und die Genehmigung des Vertragsabschlusses. Dadurch erhöhen sich aber die Schwierigkeiten, die an das Gericht gestellt werden, nicht. Das Gericht wird im Annahmeverfahren drei Fragen zu prüfen haben: ob die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und ob ein Interessenwiderspruch besteht, wenn der Annehmende bereits Kinder hat. Die beiden ersten Fragen hat das Gericht bereits nach geltendem Recht zu prüfen. Die dritte Frage erhöht den Schwierigkeitsgrad der Prüfung nicht. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang aber, daß die Bearbeitung dieser Fragen keine breite, wissenschaftliche Behandlung und auch keine gründliche rechtswissenschaftliche Ausbildung erfordert, sondern Lebens- und Berufserfahrung sowie menschliches Beurteilungsvermögen. Diese Fähigkeiten aber kann der Rechtspfleger in gleicher Weise erwerben wie der Richter. Die Aufgabe des Gerichts wird im übrigen dadurch erleichtert, daß es künftig in jedem Verfahren eine gutachtliche Stellungnahme der Adoptionsvermittlungsstelle, die tätig geworden ist, oder einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle oder eines Jugendamtes einholen muß.

Der Ausspruch der Annahme soll zwar grundsätzlich Sache des Rechtspflegers bleiben. Wenn aber der Richter in einem Annahmeverfahren in einer ihm vorbehaltenen Angelegenheit tätig geworden ist oder tätig werden muß, so soll er auch über die Annahme als Kind entscheiden. Damit soll verhindert werden, daß sowohl der Richter als auch der Rechtspfleger mit dem Verfahren befaßt werden und sich dadurch Verfahrensverzögerungen ergeben.

Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 14 Nr. 15 RPflG)

unverändert

Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 14 Nr. 18 RPflG)

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem Vorschlag des Bundesrates in der von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Fassung. In ihr sind jedoch die Änderungen berücksichtigt worden, die § 14 Nr. 18 durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts erhält (vgl. Drucksache 7/4361 S. 167, 73).

Zu Artikel 5 Nr. 5 (§ 15 RPflG)

unverändert

Artikel 6

Änderung des Strafgesetzbuchs

Zu Artikel 6 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Der Ausschuß empfiehlt, die im Regierungsentwurf in Artikel 6 enthaltenen Vorschläge, denen auch der

Sonderausschuß für die Strafrechtsreform in seiner gutachtlichen Äußerung zugestimmt hat, unverändert zu übernehmen. Er hält es mit dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform für wünschenswert, daß das zuständige Ministerium nach Ablauf von etwa fünf Jahren prüft, ob die Erweiterung der Adoptionsmöglichkeiten zu einer nennenswerten Zunahme sexueller Übergriffe gegen achtzehnjährige und ältere Adoptivkinder geführt hat und ob in diesem Falle eine Anhebung des Schutzalters in § 174 StGB geboten ist.

Ein Antrag, die angenommenen Kinder im Strafrecht voll den leiblichen Kindern gleichzustellen, besonders in § 173 StGB, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Für den Antrag wurde angeführt, die Gleichstellung zwischen angenommenen und leiblichen Kindern müsse auch im Strafrecht vollzogen werden; das angenommene Kind dürfe nicht weniger Schutz genießen als das leibliche. Nach Auffassung des Ausschusses ist das angenommene Kind durch § 174 StGB-E ausreichend gegen sexuellen Mißbrauch geschützt. § 173 StGB zielt darauf ab, den Beischlaf zwischen nahen Blutsverwandten zu verhindern und erscheint deshalb auf durch Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnisse nicht ausdehnbar.

Artikel 7

Änderung von Verfahrens- und anderen Gesetzen

Zu Artikel 7 (Überschrift)

Die neue Überschrift berücksichtigt die Änderungen in den Nrn. 4 und 6.

Zu Artikel 7 Nr. 1 (GVG)

unverändert

Zu Artikel 7 Nr. 2 (ZPO)

Die Buchstaben a und b entsprechen den Vorschlägen im Regierungsentwurf. Die Gründe für die Einfügung der Buchstaben c bis e ergeben sich aus der Einzelbegründung zu § 114 BGB (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g).

Zu Artikel 7 Nr. 3 (StPO)

unverändert

Zu Artikel 7 Nr. 4 (Verwaltungsverfahrensgesetz)

Der Vorschlag im Regierungsentwurf wird nicht übernommen, weil § 84 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung am 31. Dezember 1976 außer Kraft tritt (vgl. Artikel 40 Nr. 17 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, Drucksache 7/261) und statt dessen auf die Vorschriften der Abgabenordnung verwiesen wird.

In Nr. 4 werden nunmehr in gleicher Weise, wie dies in den anderen Nummern dieses Artikels geschehen ist, die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, an die Neuregelung des Adoptionsrechts angepaßt.

Zu Artikel 7 Nr. 5 (Bundesdisziplinarordnung)

unverändert

Zu Artikel 7 Nr. 6 (Abgabenordnung)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des Steueranpassungsgesetzes erübrigt sich, weil das Steueranpassungsgesetz am 31. Dezember 1976 außer Kraft tritt (vgl. Artikel 78 Nr. 5 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, Drucksache 7/261).

Statt dessen soll § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 613), der für den Bereich der Abgabenordnung den Angehörigenbegriff definiert, in gleicher Weise an die Neuregelung des Adoptionsrechts angepaßt werden, wie dies in den anderen Nummern des Artikels 7 geschehen ist.

Zu Artikel 7 Nr. 7, 8 (Bundesrechtsanwaltsordnung, Beurkundungsgesetz)

unverändert

Artikel 8

Änderung der Kostenordnung

Zu Artikel 8 Nr. 1 (§ 24 KostO)

unverändert

Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 30 KostO)

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem Vorschlag im Regierungsentwurf, jedoch ist der Geschäftswert an den Wert von 5 000 DM angepaßt worden, der in § 30 Abs. 3 KostO durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189) als Regelwert eingeführt worden ist.

Zu Artikel 8 Nr. 3, 4 (§§ 38, 60 KostO)

Der Vorschlag im Regierungsentwurf zur Fassung der Nr. 3 ist in abgewandelter Form in die Nrn. 3 und 4 übernommen worden. Nr. 3 entspricht der Nr. 3 im Regierungsentwurf, soweit diese den § 38 Abs. 4 betrifft.

Nach Nummer 4 soll in § 60 Abs. 2 KostO der Satzteil, der die an Kindes Statt angenommenen Personen betrifft, ersatzlos gestrichen werden. Es erscheint überflüssig, weil Unterschiede zwischen leiblichen und angenommenen Kindern, für die nach neuem Recht kein zwingendes Bedürfnis mehr besteht, beseitigt werden sollen. Auch für die Fälle der Annahme Volljähriger kann künftig kein Zweifel mehr bestehen, daß die Angenommenen „Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers" sind (vgl. § 1770 Abs. 1 BGB-E). Der Inhalt der Vorschrift wird hierdurch sachlich nicht geändert.

Zu Artikel 8 Nr. 5, 6, 7 (§§ 94, 95, 98 KostO)

unverändert

Artikel 9

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Zu Artikel 9 Nr. 1, 2, 3 (§§ 3, 6, 13 RuStAG)

unverändert

Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 17 RuStAG)

Der Vorschlag des Bundesrates wird aus den dafür angegebenen Gründen übernommen.

Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 27 RuStAG)

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem Vorschlag im Regierungsentwurf mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung.

Darüber hinaus wird die Fassung des Satzes 3 an die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des Satzes 1 angepaßt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 48 a JWG)

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem Vorschlag im Regierungsentwurf mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Erwähnung des § 1752 ist als entbehrlich entfallen.

Einer Anhörung des Jugendamtes soll es nicht bedürfen, wenn das Jugendamt eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d FGG in der Fassung der Ausschußempfehlung abgegeben hat; eine Anhörung des Jugendamtes würde bei dieser Sachlage keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen. Da § 1751 Abs. 3 BGB in der Fassung der Ausschußempfehlung nur einen Satz enthält, genügt eine Verweisung auf diesen Absatz.

Zu Artikel 10 Nr. 2 (§ 48 b JWG)

Nach dem Vorschlag im Regierungsentwurf, der im wesentlichen das geltende Recht übernimmt, soll das Landesjugendamt angehört werden, wenn der Minderjährige von einem fremden Staatsangehörigen angenommen werden soll oder wenn der Annehmende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Damit soll erreicht werden, daß bei diesen Adoptionen mit Auslandsberührung die besonderen Erfahrungen der Landesjugendämter in das vormundschaftsgerichtliche Verfahren eingeführt werden.

Nach Auffassung des Ausschusses erfordert diese Zielsetzung nicht nur die Anhörung des Landesjugendamtes in den im Regierungsentwurf genannten Fällen, sondern bei allen Adoptionen mit Auslandsberührung. Es empfiehlt sich deshalb, an § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Entwurfs eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind (Drucksache 7/3421) anzuknüpfen und eine Anhörung der neu einzurichtenden zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes immer vorzusehen, wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist oder wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Grundsätzlich soll die zentrale Adoptionsstelle desjenigen Landesjugendamts gehört werden, die am Vermittlungsverfahren beteiligt worden ist. Ist keine zentrale Adoptionsstelle beteiligt worden, so soll das Landesjugendamt zuständig sein, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das am Vermittlungsverfahren beteiligt war oder vom Gericht gehört wurde. Diese Zuständigkeitsregelung ermöglicht es dem Landesjugendamt, dem Vormundschaftsgericht entweder aus eigener Kenntnis zu berichten oder sich die fehlenden Tatsachen bei einem zu seinem Bereich gehörenden Jugendamt zu beschaffen.

Zu Artikel 10 Nr. 3 (§ 49 JWG)

Der Vorschlag im Regierungsentwurf ist um die Vorschriften ergänzt worden, in denen nach den Beschlußempfehlungen des Ausschusses zusätzlich eine öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung eingeführt werden soll.

Zu Artikel 10 Nr. 4 (§ 51 a JWG)

unverändert

Zu Artikel 10 Nr. 5 (§ 51 b JWG)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Vorschlag im Regierungsentwurf mit der vom Bundesrat angeregten Ergänzung. Die Änderung im letzten Halbsatz des Satzes 2 berücksichtigt einmal die Fassung des § 48 a JWG-E, die im Ausschuß beschlossen worden ist. Zum anderen wird klargestellt, daß die Beratung des Vaters eines nichtehelichen Kindes bis zur Anhörung des Jugendamtes oder der Abgabe der gutachtlichen Äußerung durch das

Jugendamt durchgeführt sein muß, damit ihre Ergebnisse noch in der Stellungnahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht verwertet werden können.

Zu Artikel 10 Nr. 6 — neu — (§ 82 JWG)

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates zur Einfügung einer Nr. 6 aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen nicht aufgenommen.

Artikel 11

Änderungen des Personenstandsgesetzes

Zu Artikel 11 Nr. 1, 2, 3 (§§ 5, 15, 31 a PStG)

unverändert

Zu Artikel 11 Nr. 4 (§ 61 PStG)

Die Fassung entspricht dem Vorschlag in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Artikel 11 Nr. 5 (§ 62 PStG)

unverändert

Artikel 12

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu Artikel 12 (§ 1)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Vorschlag im Regierungsentwurf. Die Verweisungen in Absatz 6 sind an die Änderungen angepaßt worden, die der Gesetzentwurf während der Ausschußberatungen erfahren hat.

Zu Artikel 12 (§ 2)

In Absatz 1 ist gegenüber dem Vorschlag im Regierungsentwurf nur die Dauer der Übergangszeit geändert worden. Während der Regierungsentwurf eine Übergangszeit von etwa drei Jahren vorsieht, empfiehlt der Ausschuß, die Übergangszeit am 31. Dezember 1977 enden zu lassen.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß die Automatik des Rechtsverlustes, die Absatz 1 vorsieht, eine gewisse Abschwächung des Elternrechts mit sich bringt, was für eine längere Übergangszeit spricht. Andererseits besteht bei den Adoptiveltern und den noch minderjährigen Adoptivkindern ein erhebliches Interesse daran, daß bereits begründete Annahmeverhältnisse möglichst bald den Vorschriften des neuen Rechts unterstellt werden. Der Ausschuß meint, daß eine Übergangszeit von etwa eineinhalb Jahren beiden Interessen hinreichend gerecht wird. Er geht dabei davon aus, daß das Gesetz im Sommer 1976 im Bundesgesetzblatt verkündet werden wird. Angesichts des bisherigen öffentlichen Interesses an der Reform des Adoptionsrechts ist bei der Verabschiedung und bei der Verkündung des Gesetzes mit einer verhältnismäßig ausführlichen Berichterstattung in den Massenmedien zu rechnen. Ferner hat die Bundesregierung zugesagt, die Bevölkerung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Auswirkungen des Gesetzes auf bestehende Annahmeverhältnisse und über die Möglichkeiten, die Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Annahmeverhältnisse auszuschließen, aufzuklären. Es wird also in der Öffentlichkeit innerhalb von etwa sechs Monaten mehrfach auf die Reform des Adoptionsrechts und ihre Erstreckung auch auf bestehende Annahmeverhältnisse hingewiesen werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß bei dieser Sachlage jeder, dessen Kind adoptiert worden ist und der an dem Schicksal seines Kindes noch Interesse hat, Kenntnis von der Reform erhält. Wenn er unter diesen Umständen Gelegenheit erhält, innerhalb von einem Jahr vom Inkrafttreten des Gesetzes an zu erklären, daß er mit der Erstreckung des neuen Rechts auf das bestehende Annahmeverhältnis nicht einverstanden ist, dann ist damit seinen Interessen hinreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, daß die vergleichbaren Fristen im Nichtehelichengesetz und im Gleichberechtigungsgesetz kürzer als die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Übergangszeit waren und nicht bekanntgeworden ist, daß sich daraus Unzuträglichkeiten ergeben haben.

Absatz 2 übernimmt den Vorschlag im Regierungsentwurf mit der vom Bundesrat angeregten Ergänzung des Satzes 1. Der Ausschuß hat die Anregung des Bundesrates, Absatz 2 im Falle der Inkognito-Adoption nicht anzuwenden, aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen nicht aufgenommen.

Absatz 3 weicht in einem Punkt vom Vorschlag im Regierungsentwurf ab. Für den Widerruf der Erklärung nach Absatz 2 soll nicht die bloße Schriftform genügen, vielmehr wird eine öffentliche Beglaubigung verlangt. Dies erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

Absatz 4 entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf mit der vom Bundesrat empfohlenen Änderung.

Zu Artikel 12 (§ 3)

Absatz 1 stimmt mit dem Vorschlag im Regierungsentwurf überein. Absatz 2 übernimmt den Vorschlag im Regierungsentwurf in der vom Bundesrat angeregten Fassung und unter Anpassung der Verweisungen an die durch den Ausschuß vorgenommenen Änderungen.

Zu Artikel 12 (§ 4)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem Vorschlag im Regierungsentwurf mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung. Durch die Einfügung des

Wortes „schriftliche" wird im übrigen entsprechend dem nach der Begründung zum Regierungsentwurf (S. 71) Gewollten klargestellt, daß zum Erwerb der Staatsangehörigkeit eine schriftliche Erklärung erforderlich ist. Die Gründe für die Änderung in Satz 2 ergeben sich aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nr. 34 a der Stellungnahme des Bundesrates.

Absatz 2 ist gegenüber dem Vorschlag im Regierungsentwurf unverändert geblieben.

Die Änderungen in Absatz 3 ergeben sich aus der veränderten Fassung des § 2 Abs. 1. Die Bezugnahme auf die dort angeführte Frist kann nicht aufrechterhalten bleiben, weil im Staatsangehörigkeitsrecht eine Frist von einem Jahr nicht ausreichend erscheint; eine Frist von drei Jahren wird als erforderlich angesehen. Auch hier wird der Fristablauf im Interesse der Rechtsklarheit so bestimmt, daß er sich unmittelbar aus dem Gesetz ablesen läßt.

Da der Erwerb der Staatsangehörigkeit erst wirksam werden kann, wenn feststeht, daß das angenommene Kind tatsächlich die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden erlangt hat, also nach dem 31. Dezember 1977 (vgl. § 2 Abs. 1), erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit am 1. Januar 1978, wenn die Erklärung vorher abgegeben worden ist. Später abgegebene Erklärungen führen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Entgegennahme der Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde.

Absatz 4 entspricht Absatz 4 Satz 1 des Regierungsentwurfs. Dessen Satz 2 ist wegen der Neufassung des Absatzes 3 entbehrlich.

Der auf Anregung des Innenausschusses neu eingefügte Absatz 5 entspricht Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3714). Damit wird im Gesetz selbst klargestellt, daß der Begriff „Deutscher" für die Übergangsregelung des § 4 im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG zu verstehen ist.

Zu Artikel 12 (§ 5)

unverändert

Zu Artikel 12 (§ 6)

Der Regierungsentwurf sieht für Annahmeverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen sind, in den Übergangsvorschriften Regelungen für die Fälle vor, in denen die Bestätigung eines Annahmevertrages noch aussteht (Artikel 12 § 5), und in denen die Einwilligung eines Elternteils zur Annahme an Kindes Statt vor Inkrafttreten des Gesetzes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist (Artikel 12 § 6).

Nach Hinweisen aus der Praxis erscheinen Übergangsregelungen auch für die Fälle dringend erwünscht, in denen Einwilligungen eines Elternteils in die Annahme eines Kindes vor Inkrafttreten der Neuregelung erteilt werden. Es wäre mißlich, wenn die Einwilligungen wegen der weiterreichenden Wirkungen der Annahme als Kind (Volladoption) wiederholt werden müßten, da die Einwilligungen der Eltern, besonders der Mütter nichtehelicher Kinder, oft nur schwierig zu erlangen sind. Für die Adoptionsvermittlungsstellen würde sich ohne eine Übergangsregelung während der Übergangszeit die Frage stellen, ob sie sich in dieser Zeit noch um Einwilligungen von Eltern und Elternteilen bemühen sollen, ferner, ob sie bei erteilter Einwilligung die Annahme nach altem Recht zurückstellen können, um dem Kind die Vorteile der Volladoption zukommen zu lassen. Die empfohlene Fassung des § 6 berücksichtigt diese Wünsche.

Nach Absatz 1 gelten Einwilligungen eines Elternteils, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in eine Annahme eines Minderjährigen an Kindes Statt erteilt worden sind, als Einwilligungen nach § 1747 BGB-E. Es braucht keine neue Einwilligung nach Inkrafttreten des Gesetzes mehr beigebracht zu werden. Ersetzte Einwilligungen stehen freiwillig abgegebenen Einwilligungserklärungen gleich.

Die Annahme erfolgt nach Inkrafttreten des Gesetzes nach den Vorschriften des neuen Rechts (Dekretsystem), es sei denn, es steht nur noch die Bestätigung aus (vgl. Artikel 12 § 5).

Hat ein Elternteil bei einer vor Inkrafttreten des Gesetzes abgegebenen Einwilligungserklärung ausdrücklich erklärt, daß die Annahme auch nach den Vorschriften des neuen Rechts mit den sich daraus ergebenden Wirkungen erfolgen kann oder ist die Einwilligung nach § 1747 a BGB ersetzt worden, so richten sich Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften des neuen Rechts. Ist das nicht der Fall, so gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 1977 grundsätzlich die Vorschriften über die Annahme Volljähriger.

Der Elternteil, der seine Einwilligung vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilt hat, kann innerhalb dieser Frist entsprechend der in Artikel 12 § 2 Abs. 2 vorgesehenen Regelung erklären, daß auf das Annahmeverhältnis weiterhin die Vorschriften des neuen Rechts über die Annahme Volljähriger, die den Vorschriften des geltenden Rechts über die Annahme an Kindes Statt im wesentlichen entsprechen, anwendbar sein sollen. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so gelten nach Fristablauf die Vorschriften des neuen Rechts über die Annahme Minderjähriger.

Zu Artikel 12 (§§ 7, 8, 9)

unverändert

Zu Artikel 12 (§ 10)

Das Gesetz soll am 1. Januar 1977 in Kraft treten. Nach den Auskünften der beteiligten Bundesministerien reicht die Zeit zwischen der voraussichtlichen Verkündung des Gesetzes und dessen Inkrafttreten aus, um es der Praxis zu ermöglichen, sich auf die Anwendung des neuen Rechts einzustellen.

Zum Entschließungsantrag

Zu Buchstabe a des Entschließungsantrags wird auf die Einzelbegründung zu § 1758 BGB-E (Artikel 1 Nr. 1) verwiesen.

Bei den Beratungen des Ausschusses ist offengeblieben, ob sich aus der Vorverlagerung einiger Wirkungen der Adoption auf den Zeitpunkt der Abgabe der elterlichen Einwilligung (§ 1751 BGB-E) Nachteile für den Schutz des Kindes in der gesetzlichen Krankenversicherung ergeben können. Der Ausschuß hat diese Frage nicht weiterverfolgt, um das Inkrafttreten des Gesetzes noch während der laufenden Wahlperiode nicht zu gefährden. Er hält es jedoch für notwendig, daß diese Frage so bald wie möglich geklärt und, falls es notwendig sein sollte, eine ergänzende gesetzliche Regelung geschaffen wird.

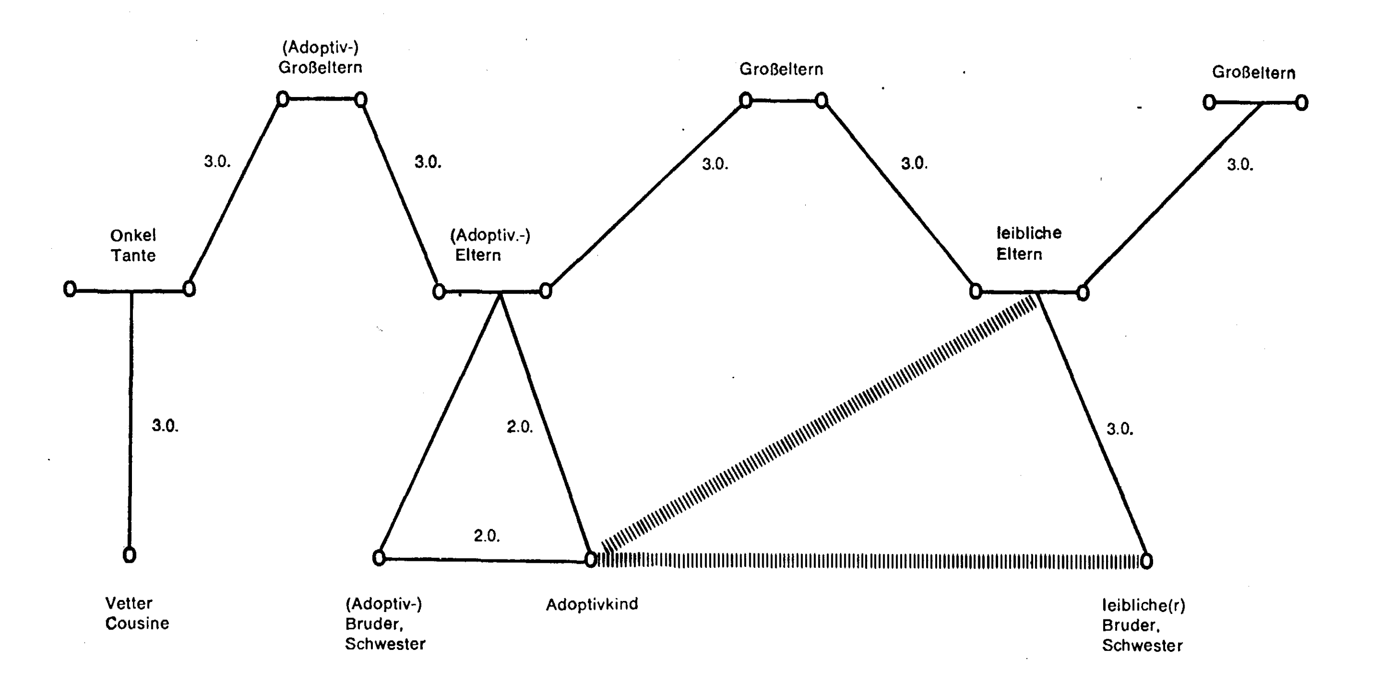
Bonn, den 27. April 1976

Frau Schimschok **Dr. Stark (Nürtingen)**

Berichterstatter

Anlage 1

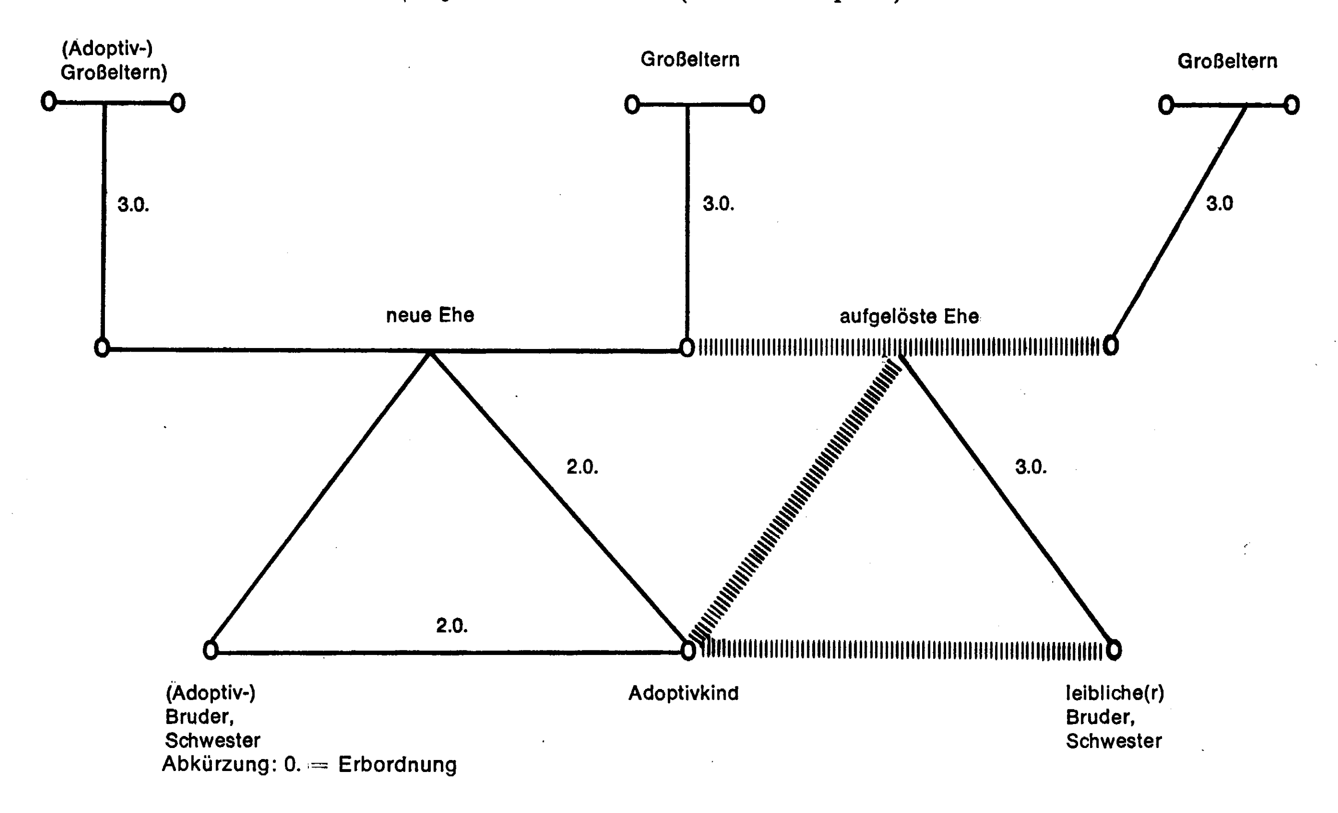
§ 1756 Abs. 1 BGB-E (Verwandtenadoption)



Abkürzung: 0. = Erbordnung

Anlage 2

§ 1756 Abs. 2 BGB-E (Stiefkindadoption)



B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind — Drucksache 7/3061 — wird in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,
   a) darauf hinzuwirken, daß die Unterscheidung zwischen ehelichen und adoptierten Kindern sowie zwischen leiblichen und Adoptiveltern in allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den darauf beruhenden Formularen beseitigt wird, soweit für die Unterscheidung kein zwingendes sachliches Bedürfnis besteht,
   b) zu prüfen, ob nach der Neufassung des § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Interesse des Krankenversicherungsschutzes der Adoptivkinder Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind, und
   c) dem Deutschen Bundestag hierüber innerhalb eines Jahres zu berichten.

3. Die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen werden für erledigt erklärt.

Bonn, den 27. April 1976

Der Rechtsausschuß

Gnädinger	**Frau Schimschok**	**Dr. Stark (Nürtingen)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Annahme als Kind – Drucksache 7/3061 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind	**Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**
1. Der Achte Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:	1. Der Achte Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:
„Achter Titel. Annahme als Kind	„Achter Titel. Annahme als Kind
I. Annahme Minderjähriger	I. Annahme Minderjähriger
§ 1741	§ 1741
(1) *Ein Ehepaar kann ein Kind gemeinschaftlich als Kind annehmen, wenn zu ihm* ein Eltern-Kindverhältnis *hergestellt werden soll und* die Annahme dem Wohl des Kindes dient.	(1) **Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie** dem Wohl des Kindes dient **und zu erwarten ist, daß zwischen dem Annehmenden und dem Kind** ein Eltern-Kind-Verhältnis **entsteht.**
(2) Ein Ehegatte kann sein nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte ein Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.	(2) **Ein Ehepaar kann ein Kind gemeinschaftlich annehmen.** Ein Ehegatte kann sein nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte ein Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.
(3) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind allein annehmen.	(3) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind allein annehmen. Der Vater oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann das Kind annehmen.
(4) Der Vater oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann das Kind annehmen.	
§ 1742	§ 1742
Ein angenommenes Kind kann, solange das Annahmeverhältnis besteht, bei Lebzeiten eines Annehmenden nur von dessen Ehegatten angenommen werden.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1743	§ 1743
(1) Bei der Annahme durch ein Ehepaar muß ein Ehegatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr, der andere Ehegatte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Wer ein Kind allein annehmen will, muß das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.	(1) Bei der Annahme durch ein Ehepaar muß ein Ehegatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr, der andere Ehegatte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.
	(2) Wer ein Kind allein annehmen will, muß das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.
(2) Wer sein nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehegatten annehmen will, muß das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.	**(3)** Wer sein nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehegatten annehmen will, muß das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.
(3) Der Annehmende muß unbeschränkt geschäftsfähig sein.	**(4)** Der Annehmende muß unbeschränkt geschäftsfähig sein.
§ 1744	§ 1744
Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn *die* Annehmende*n* das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt *haben.*	Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn **der** Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt **hat.**
§ 1745	§ 1745
Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder *der* Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn *eine Gefährdung der* Interessen des Anzunehmenden durch *das Vorhandensein von Kindern zu befürchten ist.* Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.	Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder **des** Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn **zu befürchten ist, daß** Interessen des Anzunehmenden durch **Kinder des Annehmenden gefährdet werden.** Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.
§ 1746	§ 1746
(1) Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.	(1) unverändert
(2) Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht *schriftlich* widerrufen; *es* bedarf *hierzu nicht der* Zustimmung *seines* gesetzlichen Vertreters.	(2) Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht widerrufen. **Der Widerruf** bedarf **der öffentlichen Beurkundung. Eine** Zustimmung **des** gesetzlichen Vertreters **ist nicht erforderlich.**
(3) Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftige Gründe, so kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen.	(3) Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftige**n** **Grund,** so kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen.
§ 1747	§ 1747
(1) Zur Annahme eines ehelichen Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Zur Annahme eines nichtehelichen Kindes ist die Einwilligung der Mutter erforderlich. Die Annahme eines nichtehelichen Kindes durch Dritte ist nicht auszusprechen, wenn der Vater die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragt hat; dies gilt nicht, wenn die Mutter ihr nichteheliches Kind annimmt. Der Vater des nichtehelichen Kindes kann darauf verzichten, diesen Antrag zu stellen. *Der Verzicht* ist unwiderruflich; *§ 1751 Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.* Die Verzichtserklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung.

(3) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind *sechs* Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende *den* schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1748

(1) Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, daß ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach § 51 a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt beraten worden *war* und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen besonders schwerer geistiger Gebrechen zur Pflege und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Zur Annahme eines nichtehelichen Kindes ist die Einwilligung der Mutter erforderlich. Die Annahme eines nichtehelichen Kindes durch Dritte ist nicht auszusprechen, wenn der Vater die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragt hat; dies gilt nicht, wenn die Mutter ihr nichteheliches Kind annimmt. Der Vater des nichtehelichen Kindes kann darauf verzichten, diesen Antrag zu stellen. Die Verzichtserklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung; **sie** ist unwiderruflich. **§ 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.**

(3) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind **acht** Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende **die** schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(4) unverändert

§ 1748

(1) unverändert

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach § 51 a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt beraten worden **ist** und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.	
§ 1749	§ 1749
(1) Zur Annahme eines Kindes durch einen Ehegatten allein ist die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderlich. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden die Einwilligung ersetzen. Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechtigte Interessen des anderen Ehegatten und der Familie der Annahme entgegenstehen.	(1) unverändert
(2) Zur Annahme eines Verheirateten ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich. *Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Anzunehmenden die Einwilligung ersetzen. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.*	(2) Zur Annahme eines Verheirateten ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich.
(3) *§ 1747 Abs. 4 gilt entsprechend.*	(3) **Die Einwilligung des Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.**
§ 1750	§ 1750
(1) Die Einwilligung *der in den* §§ 1746, 1747, 1749 *genannten Personen* ist dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären. Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Vormundschaftsgericht zugeht.	(1) Die Einwilligung **nach** §§ 1746, 1747 und 1749 ist dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären. **Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung.** Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Vormundschaftsgericht zugeht.
(2) Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift*en* des § 1746 Abs. 2 bleib*en* unberührt.	(2) Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden. Sie ist unwiderruflich; die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 bleib**t** unberührt.
(3) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf seine Einwilligung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 bleiben unberührt.	(3) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf seine Einwilligung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 **Satz 2, 3** bleiben unberührt.
(4) Die *Einwilligungs*erklärung bedarf der notariellen Beurkundung.	**(4)** Die Einwilligung verliert ihre Kraft **wenn** der Antrag zurückgenommen oder die Annahme versagt **wird. Die Einwilligung eines Elternteils verliert ferner ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung angenommen wird.**
(5) Wird die Annahme *endgültig* versagt oder ist der Antrag zurückgenommen, *so* verliert die Einwilligung ihre Kraft.	vgl. § 1751 Abs. 3 des Entwurfs

Entwurf

§ 1751

(1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme *oder mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den das Vormundschaftsgericht die Einwilligung ersetzt,* ruht die elterliche Gewalt dieses Elternteils; die Befugnis, mit dem Kind persönlich zu verkehren, darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird Vormund; dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Gewalt allein ausübt oder wenn bereits ein Vormund bestellt ist. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. *§ 1791 c Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.*

(2) Absatz 1 *wird* nicht *angewandt* auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird.

(3) *Die Einwilligung eines Elternteils verliert ihre Kraft und ein die Einwilligung ersetzender Beschluß wird unwirksam, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung oder der Rechtskraft des Beschlusses angenommen wird.* Das Vormundschaftsgericht hat die elterliche Gewalt dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; *andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.*

vgl. zu Satz 1 den § 1750 Abs. 4 der Ausschußfassung

§ 1752

(1) Die Annahme als Kind wird auf Antrag *der* Annehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen.

(2) Der Antrag kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung oder durch einen Vertreter gestellt werden. Er bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 1753

(1) Der Ausspruch der Annahme kann nicht nach dem Tod des Kindes erfolgen.

(2) Nach dem Tod des Annehmenden ist der Ausspruch nur zulässig, wenn der Annehmende den Antrag beim Vormundschaftsgericht einge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1751

(1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Gewalt dieses Elternteils; die Befugnis, mit dem Kind persönlich zu verkehren, darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird Vormund; dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Gewalt allein ausübt oder wenn bereits ein Vormund bestellt ist. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. **Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden.**

(2) Absatz 1 **ist** nicht **anzuwenden** auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird.

(3) **Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so** hat das Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Der Annehmende ist dem Kind vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist. Will ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen, so sind die Ehegatten dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen ist.

§ 1752

(1) Die Annahme als Kind wird auf Antrag **des** Annehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen.

(2) unverändert

§ 1753

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

reicht oder bei oder nach der notariellen Beurkundung des Antrags den Notar damit betraut hat, den Antrag einzureichen.

(3) Wird die Annahme nach dem Tod des Annehmenden ausgesprochen, so hat sie die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tod erfolgt wäre.

§ 1754

(1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

(2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Beschlüsse: § 1754

unverändert

§ 1755

(1) Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Nimmt ein Ehegatte das nichteheliche Kind *des anderen* Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.

Beschlüsse: § 1755

(1) Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. **Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche.**

(2) Nimmt ein Ehegatte das nichteheliche Kind **seines** Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.

§ 1756

(1) Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Nimmt ein Ehegatte das eheliche Kind *des anderen* Ehegatten an, so tritt das Erlöschen *nur* im Verhältnis zu *dem anderen Elternteil* ein.

(3) Das Erlöschen berührt nicht das Verwandtschaftsverhältnis und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten im Verhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Verwandten der Eltern.

Beschlüsse: § 1756

(1) unverändert

(2) Nimmt ein Ehegatte das eheliche Kind **seines** Ehegatten an, **dessen frühere Ehe durch Tod aufgelöst ist,** so tritt das Erlöschen **nicht** im Verhältnis zu **den Verwandten des verstorbenen Elternteils** ein.

Absatz 3 entfällt

§ 1757

(1) *Nimmt ein Ehepaar das Kind an oder nimmt ein Ehegatte das Kind des anderen Ehe-*

Beschlüsse: § 1757

(1) **Das Kind** erhält den Familiennamen des Annehmenden. **Als Familienname gilt nicht der**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
gatten an, so erhält das Kind den Familiennamen des Mannes. In den anderen Fällen erhält *es* den Familiennamen des Annehmenden. § 1617 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.	**nach § 1355 Satz 2 hinzugefügte Name.** § 1617 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
(2) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag *der* Annehmenden mit dem Ausspruch der Annahme Vornamen des Kindes ändern, ihm einen neuen Vornamen beigeben oder seinem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen hinzufügen, wenn dies *dem* Wohl des Kindes *entspricht. Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet oder ist es nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig, so darf eine Maßnahme nach Satz 1 gegen den Willen des Kindes nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.*	(2) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag **des** Annehmenden **mit Einwilligung des Kindes** mit dem Ausspruch der Annahme Vornamen des Kindes ändern, ihm einen neuen Vornamen beigeben oder seinem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen hinzufügen, wenn dies **aus schwerwiegenden Gründen zum** Wohl des Kindes **erforderlich ist. § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden.**
§ 1758	§ 1758
Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung der Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.	**(1)** Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.
	(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Wirkungen des Absatzes 1 eintreten, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.
§ 1759	§ 1759
Das Annahmeverhältnis kann nur in den Fällen der §§ 1760, *1762* aufgehoben werden.	Das Annahmeverhältnis kann nur in den Fällen der §§ 1760, **1763** aufgehoben werden.
§ 1760	§ 1760
(1) *Das* Vormundschaftsgericht *hat* das Annahmeverhältnis auf Antrag *aufzuheben,* wenn *das Annahmeverhältnis* ohne Antrag *der* Annehmenden, ohne die Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung *der Eltern eines ehelichen Kindes oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes* begründet worden ist.	(1) Das Annahmeverhältnis **kann** auf Antrag **vom** Vormundschaftsgericht **aufgehoben werden,** wenn **es** ohne Antrag **des** Annehmenden, ohne die Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung **eines Elternteils** begründet worden ist.
(2) Der Antrag oder eine Einwilligung ist nur dann unwirksam, wenn der Erklärende	(2) Der Antrag oder eine Einwilligung ist nur dann unwirksam, wenn der Erklärende
a) zur Zeit der Erklärung sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand *oder* wenn der Antragsteller geschäftsunfähig war,	a) zur Zeit der Erklärung sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand, wenn der Antragsteller geschäftsunfähig war **oder das geschäftsunfähige oder noch nicht vierzehn Jahre alte Kind die Einwilligung selbst erteilt hat,**
b) nicht gewußt hat, daß es sich um eine Annahme als Kind handelt, oder wenn er dies zwar gewußt hat, aber einen Annahmeantrag nicht hat stellen oder eine Einwilligung zur	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Annahme nicht hat abgeben wollen oder wenn sich der Annehmende in der Person des anzunehmenden Kindes oder wenn sich das anzunehmende Kind in der Person des Annehmenden geirrt hat,	
c) durch arglistige Täuschung über wesentliche Umstände zur Erklärung bestimmt worden ist; *dies gilt nicht bei einer Täuschung über Vermögensverhältnisse des Annehmenden oder des Kindes oder wenn die Täuschung von einer nicht antrags- oder einwilligungsberechtigten Person ohne Wissen eines Antrags- oder Einwilligungsberechtigten verübt worden ist,*	c) durch arglistige Täuschung über wesentliche Umstände zur Erklärung bestimmt worden ist, vgl. Absatz 4 der Ausschußfassung
d) widerrechtlich durch Drohung zur Erklärung bestimmt worden ist.	d) widerrechtlich durch Drohung zur Erklärung bestimmt worden ist, **e) die Einwilligung vor Ablauf der in § 1747 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Frist erteilt hat.**
(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Erklärende nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit, der Störung der Geistestätigkeit, der durch die Drohung bestimmten Zwangslage oder nach der Entdeckung des Irrtums den Antrag oder die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, daß das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. § 1746 Abs. 1 und § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.	(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Erklärende nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit, der Störung der Geistestätigkeit, der durch die Drohung bestimmten Zwangslage, nach der Entdeckung des Irrtums oder **nach Ablauf der in § 1747 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Frist** den Antrag oder die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, daß das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. **Die Vorschriften des** § 1746 Abs. 1 **Satz 2, 3** und **des** § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.
vgl. Absatz 2 Buchstabe c des Entwurfs	**(4) Die Aufhebung wegen arglistiger Täuschung über wesentliche Umstände ist ferner ausgeschlossen, wenn über Vermögensverhältnisse des Annehmenden oder des Kindes getäuscht worden ist oder wenn die Täuschung ohne Wissen eines Antrags- oder Einwilligungsberechtigten von jemand verübt worden ist, der weder antrags- noch einwilligungsberechtigt noch zur Vermittlung der Annahme befugt war.**
vgl. Absatz 4 des Entwurfs	**(5) Ist** beim Ausspruch der Annahme zu Unrecht angenommen worden, daß ein Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt sei, **so ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn der Elternteil die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, daß das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. Die Vorschriften des § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.**
	§ 1761
(4) Das Annahmeverhältnis kann nicht *deshalb* aufgehoben werden, weil beim Ausspruch der Annahme zu Unrecht angenommen worden *ist,* daß ein Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt sei, *oder wenn die Vorschrift des § 1747 Abs. 3 Satz 1 verletzt worden ist. Es kann ferner nicht aufgehoben werden, wenn* eine	**(1)** Das Annahmeverhältnis kann nicht aufgehoben werden, weil eine **erforderliche** Einwilligung **nicht eingeholt worden oder nach § 1760** Abs. 2 unwirksam **ist, wenn** die Voraussetzungen für die Ersetzung der Einwilligung **beim Ausspruch** der Annahme vorgelegen haben oder wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufhebungsantrag vorliegen; dabei ist **es**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Einwilligung nach Absatz 2 unwirksam *war, aber* die Voraussetzungen für die Ersetzung der Einwilligung *im Zeitpunkt des Wirksamwerdens* der Annahme vorgelegen haben oder wenn sie im Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufhebungsantrag vorliegen; dabei ist es unschädlich, wenn eine Belehrung oder Beratung im Sinne von § 1748 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

(5) Das Annahmeverhältnis darf nicht aufgehoben werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde, es sei denn, daß überwiegende Interessen des Annehmenden die Aufhebung erfordern. *Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Wirksamwerden der Annahme fünf Jahre verstrichen sind.*

§ 1761

(1) Antragsberechtigt ist nur derjenige, ohne dessen Antrag oder Einwilligung das Kind angenommen worden ist. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, und für den Annehmenden, der geschäftsunfähig ist, können die gesetzlichen Vertreter den Antrag stellen. Im übrigen kann der Antrag nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstabe a mit dem Zeitpunkt, in *welchem* der Erklärende zumindest die beschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat oder in *welchem* dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Annehmenden oder des noch nicht vierzehn Jahre alten oder geschäftsunfähigen Kindes die Erklärung bekannt wird; in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstaben b, c mit dem Zeitpunkt, in *welchem* der Erklärende den Irrtum oder die Täuschung entdeckt; *im* Falle des § 1760 Abs. 2 Buchstabe d mit dem Zeitpunkt, in *welchem* die Zwangslage aufhört. §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antrag bedarf der notariellen Beurkundung.

---

unschädlich, wenn eine Belehrung oder Beratung nach § 1748 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

(2) Das Annahmeverhältnis darf nicht aufgehoben werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde, es sei denn, daß überwiegende Interessen des Annehmenden die Aufhebung erfordern.

vgl. zu Absatz 5 Satz 2 des Entwurfs § 1762 Abs. 2 Satz 1 der Ausschußfassung

§ 1762

(1) unverändert

zu Absatz 2 Satz 1 der Ausschußfassung vgl. § 1760 Abs. 5 des Entwurfs

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden, **wenn seit der Annahme noch keine drei Jahre verstrichen sind.** Die Frist beginnt

a) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstabe a mit dem Zeitpunkt, in **dem** der Erklärende zumindest die beschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat oder in **dem dem** gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Annehmenden oder des noch nicht vierzehn Jahre alten oder geschäftsunfähigen Kindes die Erklärung bekannt wird;

b) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstaben b, c mit dem Zeitpunkt, in **dem** der Erklärende den Irrtum oder die Täuschung entdeckt;

c) in dem Fall des § 1760 Abs. 2 Buchstabe d mit dem Zeitpunkt, in **dem** die Zwangslage aufhört;

d) in dem Fall des § 1760 Abs. 2 Buchstabe e nach Ablauf der in § 1747 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Frist;

e) in den Fällen des § 1760 Abs. 5 mit dem Zeitpunkt, in dem dem Elternteil bekannt wird, daß die Annahme ohne seine Einwilligung erfolgt ist. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

(3) unverändert

Entwurf

§ 1762

(1) Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis von Amts wegen aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Das Annahmeverhältnis darf nur aufgehoben werden,

a) wenn in *den Fällen des § 1763 Abs. 1* der andere Ehegatte oder wenn ein leiblicher Elternteil bereit ist, die Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen und die Ausübung der elterlichen Gewalt durch ihn dem Wohl des Kindes nicht widersprechen würde, oder

b) wenn die Aufhebung eine erneute Annahme des Kindes ermöglichen soll.

§ 1763

(1) In den Fällen des § 1754 Abs. 1 kann auch das zwischen dem Kind und einem *der* Ehegatten bestehende Annahmeverhältnis aufgehoben werden.

(2) Die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tod des Annehmenden auf dessen Antrag oder nach dem Tod des Kindes auf dessen Antrag auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tod aufgehoben worden wäre.

§ 1764

vgl. § 1763 Abs. 2 des Entwurfs

(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind erlöschen das durch die Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Gleichzeitig leben das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den *früheren* Verwandten des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der elterlichen Gewalt, wieder auf.

(3) Das Vormundschaftsgericht hat den leiblichen Eltern die elterliche Gewalt zurückzuüber-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1763

(1) unverändert

(2) Ist das Kind von einem Ehepaar angenommen, so kann auch das zwischen dem Kind und einem Ehegatten bestehende Annahmeverhältnis aufgehoben werden.

(3) Das Annahmeverhältnis darf nur aufgehoben werden,

a) wenn in **dem Fall des Absatzes 2** der andere Ehegatte oder wenn ein leiblicher Elternteil bereit ist, die Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen und **wenn** die Ausübung der elterlichen Gewalt durch ihn dem Wohl des Kindes nicht widersprechen würde, oder

b) unverändert

vgl. § 1763 Abs. 2 der Ausschußfassung

vgl. § 1764 Abs. 1 der Ausschußfassung

§ 1764

(1) Die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tod des Annehmenden auf dessen Antrag oder nach dem Tod des Kindes auf dessen Antrag auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tod aufgehoben worden wäre.

(2) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind erlöschen das durch die Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Gleichzeitig leben das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den **leiblichen** Verwandten des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der elterlichen Gewalt, wieder auf.

(4) Das Vormundschaftsgericht hat den leiblichen Eltern die elterliche Gewalt zurückzuüber-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
tragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.	tragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.
(4) Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar und erfolgt die Aufhebung nur im Verhältnis zu einem *der* Ehegatten, so treten die Wirkungen des Absatzes *1* nur zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen und diesem Ehegatten und dessen Verwandten ein; die Wirkungen des Absatzes 2 treten nicht ein. *Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.*	**(5)** Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar und erfolgt die Aufhebung nur im Verhältnis zu einem Ehegatten, so treten die Wirkungen des Absatzes **2** nur zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen und diesem Ehegatten und dessen Verwandten ein; die Wirkungen des Absatzes **3** treten nicht ein.
§ 1765	§ 1765
(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verlieren das Kind und seine Abkömmlinge das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift ist in den Fällen des § 1754 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird.	(1) unverändert
(2) Auf Antrag des Kindes kann das Vormundschaftsgericht mit der Aufhebung anordnen, daß das Kind den Familiennamen behält, den es durch die Annahme erworben hat, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse an der Führung dieses Namens hat; *im übrigen gelten die Vorschriften des § 1757 Abs. 2 entsprechend.* § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden.	(2) Auf Antrag des Kindes kann das Vormundschaftsgericht mit der Aufhebung anordnen, daß das Kind den Familiennamen behält, den es durch die Annahme erworben hat, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse an der Führung dieses Namens hat. § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden.
§ 1766	§ 1766
Schließt ein Annehmender mit dem Angenommenen oder einem seiner Abkömmlinge den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird mit der Eheschließung das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben. Das gilt auch dann, wenn die Ehe nichtig *ist.* §§ 1764, 1765 sind nicht anzuwenden.	Schließt ein Annehmender mit dem Angenommenen oder einem seiner Abkömmlinge den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird mit der Eheschließung das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben. Das gilt auch dann, wenn die Ehe **für** nichtig **erklärt wird.** §§ 1764, 1765 sind nicht anzuwenden.
II. Annahme Volljähriger	II. Annahme Volljähriger
§ 1767	§ 1767
(1) Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen *den* Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kindverhältnis bereits entstanden ist.	(1) Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen **dem** Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist.
(2) Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger *entsprechend,* soweit sich *nicht* aus den folgenden *Bestimmungen ein* anderes ergibt.	(2) Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger **sinngemäß,** soweit sich aus den folgenden **Vorschriften nichts** anderes ergibt.

Entwurf

§ 1768

(1) Die Annahme eines Volljährigen wird auf Antrag *der* Annehmenden und des Anzunehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen. §§ 1744, 1746 Abs. 1, 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Für einen Anzunehmenden, der geschäftsunfähig ist, kann der Antrag nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Ist der Anzunehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann er den Antrag nur selbst stellen; er bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 1769

Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder der Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen. *§§ 1745 bis 1748 sind nicht anzuwenden.*

§ 1770

(1) Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen erstrecken sich nicht auf die Verwandten *der* Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Angenommenen, *der* Ehegatte *des Angenommenen* wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

(2) Die Rechte und Pflichten, *die sich* aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten *ergeben,* werden durch die Annahme nicht berührt, soweit *nicht* das Gesetz *ein* anderes vorschreibt.

(3) *Die* Annehmende*n* *sind* dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen vor den leiblichen Verwandten des Angenommenen zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

§ 1771

(1) § 1760 Abs. 1 bis *3, Abs. 5 Satz 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß* an die Stelle der Einwilligung des Kindes der Antrag des Anzunehmenden tritt. *§ 1760 Abs. 4, 5 Satz 1, § 1762 sind nicht anzuwenden.*

(2) Das Vormundschaftsgericht kann das Annahmeverhältnis, das zu einem Volljährigen begründet worden ist, auf Antrag *der* Annehmenden und des Angenommenen *auch dann* aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1768

(1) Die Annahme eines Volljährigen wird auf Antrag **des** Annehmenden und des Anzunehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen. §§ 1744, **1745,** 1746 Abs. 1, 2, **§ 1747** sind nicht anzuwenden.

(2) unverändert

§ 1769

Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annnehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen.

§ 1770

(1) Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen erstrecken sich nicht auf die Verwandten **des** Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Angenommenen, **dessen** Ehegatte wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten werden durch die Annahme nicht berührt, soweit das Gesetz **nichts** anderes vorschreibt.

(3) **Der** Annehmende **ist** dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen vor den leiblichen Verwandten des Angenommenen zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

§ 1771

Das Vormundschaftsgericht kann das Annahmeverhältnis, das zu einem Volljährigen begründet worden ist, auf Antrag **des** Annehmenden und des Angenommenen aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. **Im übrigen kann das Annahmeverhältnis nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des** § 1760 Abs. 1 bis 5 **aufgehoben werden.** An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden.

Entwurf

§ 1772

Das Vormundschaftsgericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag *der* Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen (§§ 1754, *1755, 1757 bis 1766)* oder eines verwandten Minderjährigen (§ 1756) richten, wenn ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von *den* Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird, *wenn* der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie *der* Annehmenden aufgenommen worden ist oder *wenn* der Annehmende sein nichteheliches Kind oder das Kind seines Ehegatten annimmt."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1772

Das Vormundschaftsgericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag **des** Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten (§§ 1754 bis 1756), wenn

a) ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von **dem** Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird **oder**

b) der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie **des** Annehmenden aufgenommen worden ist oder

c) der Annehmende sein nichteheliches Kind oder das Kind seines Ehegatten annimmt.

Das Annahmeverhältnis kann in einem solchen Fall nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1760 Abs. 1 bis 5 aufgehoben werden. An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden."

Entwurf:

2. Änderung sonstiger Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

a) § 1719 BGB erhält folgende Fassung:

„§ 1719

Ein nichteheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird. Wird das Kind vor der Eheschließung als Minderjähriger von einer anderen Person als seinem Vater oder seiner Mutter als Kind angenommen, so treten die in Satz 1 bestimmten Wirkungen erst ein, wenn das Annahmeverhältnis aufgehoben wird und das Verwandtschaftsverhältnis und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten des Kindes zu seinen leiblichen Eltern wieder aufleben."

b) In § 1899 Abs. 2 *werden die Worte „an Kindes Statt" durch die Worte* „als Kind" *ersetzt.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

2. Änderung sonstiger Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

a) § 1719 BGB erhält folgende Fassung:

„§ 1719

Ein nichteheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird. Wird das Kind vor der Eheschließung als Minderjähriger **oder nach § 1772** von einer anderen Person als seinem Vater oder seiner Mutter als Kind angenommen, so treten die in Satz 1 bestimmten Wirkungen erst ein, wenn das Annahmeverhältnis aufgehoben wird und das Verwandtschaftsverhältnis und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten des Kindes zu seinen leiblichen Eltern wieder aufleben."

b) In § 1729 entfällt Absatz 2.

c) § 1899 Abs. 2 **erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einer anderen Person als seinem Vater oder seiner Mutter oder deren Ehegatten als Kind **angenommen ist."**

d) In § 1925 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 1756 sind das angenommene Kind und die Abkömmlinge der leiblichen Eltern oder des anderen Elternteils des Kindes im Verhältnis zueinander nicht Erben der zweiten Ordnung."

Entwurf

c) In § 1926 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern" durch die Worte „einem Großelternpaar", in § 1926 Abs. 4 die Worte „Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern" durch die Worte „Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar" ersetzt.

d) § 2043 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das gleiche gilt, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelicherklärung, über einen Antrag auf Annahme als Kind oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

e) unverändert

f) § 2043 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das gleiche gilt, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelicherklärung, über einen Antrag auf Annahme als Kind, **über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses** oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht."

g) **In § 114 werden die Worte „Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht" durch die Worte „Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht" ersetzt.**

h) **In § 1600 d Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „achtzehn" durch das Wort „vierzehn" ersetzt.**

i) **In § 1778 erhält Absatz 3 folgende Fassung:**

„(3) Für einen minderjährigen Ehegatten darf der andere Ehegatte vor den nach § 1776 Berufenen zum Vormund bestellt werden."

k) **In den §§ 1780, 1865 und 2253 Abs. 2 werden die Worte „Verschwendung oder Trunksucht" durch die Worte „Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht" ersetzt.**

Entwurf:

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

1. In Artikel 22 Abs. 1 werden die Worte „an Kindes Statt" durch die Worte „als Kind" ersetzt.

2. In Artikel 22 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Einwilligung des Kindes zur Annahme bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts."

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 2

unverändert

Entwurf:

Artikel 3

Änderung des Ehegesetzes

1. § 7 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verliert seine Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 3

Änderung des Ehegesetzes

1. unverändert

Entwurf

2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist."

3. Nach § 6 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 7

Annahme als Kind

(1) Eine Ehe *darf* nicht geschlossen werden zwischen Personen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne von § 4 Abs. 1 durch Annahme als Kind begründet worden ist. Das gilt nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann von dem Eheverbot wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie und wegen Schwägerschaft Befreiung erteilen. *§ 4 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."*

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „oder war" angefügt.

2. § 34 erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Die Einsicht der Akten und die Erteilung von Abschriften ist insoweit zu versagen, als § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegensteht."

3. Hinter § 43 a wird folgender § 43 b eingefügt:

„§ 43 b

Will ein Deutscher ein ausländisches Kind annehmen, das im Inland keinen Gerichtsstand hat, so ist auch das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es gilt § 36 Abs. 2 Satz 2."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. Nach § 6 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 7

Annahme als Kind

(1) Eine Ehe **soll** nicht geschlossen werden zwischen Personen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne von § 4 Abs. 1 durch Annahme als Kind begründet worden ist. Das gilt nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann von dem Eheverbot wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie und wegen Schwägerschaft Befreiung erteilen. **Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen."**

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 43 a wird folgender § 43 b eingefügt:

„§ 43 b

(1) Für Angelegenheiten, die die Annahme eines Kindes betreffen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag oder eine Erklärung eingereicht oder im Falle des § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Notar mit der Einreichung betraut wird.

(2) Ist der Annehmende Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist auch das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(3) Hat der Annehmende im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, ist aber das Kind Deutscher, so ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat. Hat das Kind im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist auch das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend."

4. **In § 52 werden die Worte „Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht" durch die Worte „Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht" ersetzt.**

5. **§ 53 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Das gleiche gilt von einer Verfügung, durch die die Einwilligung oder Zustimmung eines Elternteils, des Vormundes oder Pflegers oder eines Ehegatten zu einer Annahme als Kind oder auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter oder der Ehefrau des Vaters zur Ehelicherklärung ersetzt wird."

6. **Nach § 55 b wird folgender § 55 c eingefügt:**

„§ 55 c

In Verfahren, die die Ehelicherklärung eines nichtehelichen Kindes auf Antrag seines Vaters oder die Annahme eines Minderjährigen als Kind betreffen, kann das Vormundschaftsgericht mit dem Kind, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, persönlich Fühlung nehmen."

Entwurf:

4. § 56 d erhält folgende Fassung:

„§ 56 d

Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, so hat das Gericht *die* gutachtliche Äußerung *des Jugendamts oder einer* Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind."

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

7. § 56 d erhält folgende Fassung:

„§ 56 d

Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, so hat das Gericht **eine** gutachtliche Äußerung **der** Adoptionsvermittlungsstelle, **die das Kind vermittelt hat,** einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind. **Ist keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden, ist eine gutachtliche Äußerung des Jugendamts oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen. Die gutachtliche Äußerung ist kostenlos zu erstatten."**

Entwurf

5. *Hinter* § 56 d werden folgende §§ 56 e und 56 f eingefügt:

„§ 56 e

In einem Beschluß, durch den das Gericht die Annahme als Kind ausspricht, ist anzugeben, auf welche Gesetzesvorschriften sich die Annahme gründet. Der Beschluß wird mit der Zustellung an den Annehmenden, nach dem Tod des Annehmenden mit der Zustellung an das Kind wirksam. Er ist unanfechtbar; das Gericht kann ihn nicht ändern.

§ 56 f

(1) In einem Verfahren, das die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses betrifft, soll das Gericht die Sache in einem Termin erörtern, zu dem der Antragsteller sowie der Annehmende, das Kind und, falls das Kind noch minderjährig ist, auch das Jugendamt zu laden sind.

(2) Ist das Kind minderjährig oder geschäftsunfähig und ist der Annehmende sein gesetzlicher Vertreter, so hat das Gericht dem Kind für das Aufhebungsverfahren einen Pfleger zu bestellen.

(3) Der Beschluß, durch den das Gericht das Annahmeverhältnis aufhebt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam."

6. Der Dritte Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974* (Bundesgesetzbl. I S. *1713*), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 Buchstabe b *erhält folgende Fassung:*

   „b) Verfahren der Annahme als Kind,".

2. § 14 Nr. 3 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

   „f) die Ersetzung der Einwilligung oder der Zustimmung *in eine* Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 3, § 1748 *Abs. 1 und 3*, § 1749 Abs. 1 *und 2* des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Aufhebung des Annahmeverhältnisses *in den Fällen der* §§ 1760, *1762*, 1771 *Abs. 1* des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Ent-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. **Nach** § 56 d werden folgende §§ 56 e und 56 f eingefügt:

„§ 56 e

In einem Beschluß, durch den das Gericht die Annahme als Kind ausspricht, ist anzugeben, auf welche Gesetzesvorschriften sich die Annahme gründet; **wenn die Einwilligung eines Elternteils nach § 1747 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht für erforderlich erachtet wurde, ist dies ebenfalls in dem Beschluß anzugeben.** Der Beschluß wird mit der Zustellung an den Annehmenden, nach dem Tod des Annehmenden mit der Zustellung an das Kind wirksam. Er ist unanfechtbar; das Gericht kann ihn nicht ändern.

§ 56 f

unverändert

9. Der Dritte Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zuletzt geändert durch das **Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom ...** (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 Buchstabe b **wird aufgehoben.**

2. § 14 Nr. 3 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

   „f) die Ersetzung der Einwilligung oder der Zustimmung **zu einer** Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 3, §§ 1748, 1749 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), **die Entscheidung über die Annahme als Kind einschließlich der Entscheidungen über den Namen des Kindes (§§ 1752, 1768, 1757 Abs. 2 des Bürgerlichen**

Entwurf

scheidungen nach § 1751 Abs. 3 *Satz 2,* § 1764 *Abs. 3 und* 4 *Satz 2,* § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 56 f Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit".

3. In § 14 Nr. 15 werden der Beistrich nach „§ 1738 Abs. 2" und die Worte „§ 1765 Abs. 2" gestrichen.

4. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a werden das Wort „oder" durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „besteht" folgende Worte angefügt:

      „oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist";

   b) Buchstabe b wird gestrichen;

   c) der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

2. § 77 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Ist ein Angehöriger an der Tat beteiligt oder ist seine Verwandtschaft erloschen, so scheidet er bei dem Übergang des Antragsrechts aus."

3. § 173 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Verwandten absteigender Linie" durch die Worte „leiblichen Abkömmling" ersetzt;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Gesetzbuchs), die Genehmigung der Einwilligung des Kindes zur Annahme (Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), die Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760, **1763**, 1771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die Entscheidungen nach § 1751 Abs. 3, § 1764 Abs. 4, § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 56 f Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit".

3. unverändert

4. § 14 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

   „18. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 des Ehegesetzes), vom Eheverbot wegen Schwägerschaft (§ 4 Abs. 3 des Ehegesetzes) und vom Eheverbot wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie und wegen Schwägerschaft (§ 7 Abs. 2 des Ehegesetzes);".

5. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 6

unverändert

Entwurf

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen."

c) In Absatz 3 werden die Worte „Verwandte absteigender Linie" durch das Wort „Abkömmlinge" ersetzt.

4. In § 174 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Kind oder Adoptivkind" durch die Worte „leiblichen oder angenommenen Kind" ersetzt.

5. In § 221 Abs. 2 wird das Wort „leiblichen" gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, *der Finanzgerichtsordnung*, der Bundesdisziplinarordnung, *des Steueranpassungsgesetzes*, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Beurkundungsgesetzes

1. § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

a) Nummer I 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn eine Person Partei ist, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;".

b) In Nummer II 3 werden nach dem Wort „steht" die Worte „oder stand" eingefügt.

2. Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) § 41 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in Sachen einer Person, mit der in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;".

b) § 383 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Bundesdisziplinarordnung, der Abgabenordung, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Beurkundungsgesetzes

1. unverändert

2. Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	c) In § 455 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht" durch die Worte „Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht" ersetzt.
	d) In § 680 Abs. 1 und 5 werden die Worte „Verschwendung oder wegen Trunksucht" durch die Worte „Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht" ersetzt.
	e) In § 681 werden nach dem Wort „Trunksucht" die Worte „oder Rauschgiftsucht" eingefügt.
3. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) § 22 Nr. 3 erhält folgende Fassung:	
„3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;".	
b) § 52 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:	
„3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war."	
4. § 84 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:	
„3. Personen, die mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;".	
b) Nummern 4 und 5 entfallen.	
	4. § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird Nummer 8 gestrichen; die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.
	b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
	„Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn
	1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
	2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
	3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind."

Entwurf

5. § 51 Nr. 3 der Bundesdisziplinarordnung erhält folgende Fassung:

   „3. mit dem Beamten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;".

6. *§ 10 des Steueranpassungsgesetzes wird wie folgt geändert:*

   a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

   „3. Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;".

   b) Nummern 4 und 5 entfallen.

7. § 20 Abs. 1 Nr.3 der Bundesrechtsanwaltsordnung erhält folgende Fassung:

   „3. wenn der Bewerber mit einem Richter dieses Gerichts in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;".

8. Das Beurkundungsgesetz wird wie folgt geändert:

   a) In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „ist" die Worte „oder war" angefügt.

   b) § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   „3. eine Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist oder war oder".

   c) In § 7 Nr. 3 und in § 26 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „ist" die Worte „oder war" angefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. unverändert

6. **§ 15 der Abgabenordnung wird wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 1 wird Nummer 8 gestrichen; die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Angehörige sind die in Absatz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

   1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;

   2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

   3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind."

7. unverändert

8. unverändert

Artikel 8

Änderung der Kostenordnung

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 werden die Worte „an Kindes Statt" durch die Worte „als Kind" ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Kostenordnung

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. In § 30 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Angelegenheiten, die die Annahme eines Minderjährigen betreffen, beträgt der Wert stets *3 000* Deutsche Mark."

3. In § 38 Abs. 4 *und in § 60 Abs. 2* werden die Worte „an Kindes Statt" durch die Worte „als Kind" ersetzt.

4. In § 94 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 1682 Abs. 2, § 1684 und § 1760 Abs. 2" ersetzt durch die Worte „§ 1682 Abs. 2 und § 1684".

5. § 95 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für sonstige Fürsorgetätigkeiten des Vormundschaftsgerichts für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind mit Ausnahme der Tätigkeit in Angelegenheiten der Annahme als Kind."

6. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Annahme als Kind

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für eine Entscheidung, durch die die Annahme eines Volljährigen als Kind ausgesprochen oder ein solches Annahmeverhältnis aufgehoben wird.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2."

Artikel 9

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch das Gesetz zur *Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes — RuStAÄndG 1974 vom ...* (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. durch Annahme als Kind (§ 6),".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In § 30 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Angelegenheiten, die die Annahme eines Minderjährigen betreffen, beträgt der Wert stets **5 000** Deutsche Mark."

3. In § 38 Abs. 4 werden die Worte „an Kindes Statt" durch die Worte „als Kind" ersetzt.

4. In § 60 Abs. 2 fällt folgender Satzteil weg:

„, einschließlich der an Kindes Statt angenommenen Personen,".

5. In § 94 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 1682 Abs. 2, § 1684 und § 1760 Abs. 2" ersetzt durch die Worte „§ 1682 Abs. 2 und § 1684".

6. § 95 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. unverändert

7. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

unverändert

Artikel 9

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch das Gesetz zur **Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 10. März 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **685**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen erwirbt das minderjährige Kind die Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes."

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden die Worte „an Kindes Statt" durch die Worte „als Kind" ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

   Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

   „4. durch Annahme als Kind (§ 27)",.

5. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Ein Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch *nicht staatenlos wird.* Der Verlust tritt nicht ein, wenn er mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt. Der Verlust erstreckt sich auf die minderjährigen Abkömmlinge, für die dem Angenommenen die alleinige Sorge für die Person zusteht, wenn *diese dadurch nicht staatenlos werden."*

Artikel 10

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. § 48 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

   „*§§* 1741, *1752* (Annahme eines Minderjährigen als Kind), §§ 1760, *1762* Aufhebung des zu einem Minderjährigen begründeten Annahmeverhältnisses)."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. § 17 wird wie folgt geändert:

   Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

   „4. durch Annahme als Kind **durch einen Ausländer** (§ 27),".

5. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Ein Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch **die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt.** Der Verlust tritt nicht ein, wenn er mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt. Der Verlust erstreckt sich auf die minderjährigen Abkömmlinge, für die dem Angenommenen die alleinige Sorge für die Person zusteht, wenn **auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Angenommenen nach Satz 1 sich auf die Abkömmlinge erstreckt."**

Artikel 10

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch das **Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom ...** (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 48 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

   „§ 1741 (Annahme eines Minderjährigen als Kind), **sofern es nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben hat,** §§ 1760, **1763** (Aufhebung des zu einem Minderjährigen begründeten Annahmeverhältnisses), **§ 1751 Abs. 3 und § 1764 Abs. 4 (Rückübertragung der elterlichen Gewalt)."**

Entwurf

2. § 48 b erhält folgende Fassung:

„§ 48 b

Soll ein Minderjähriger als Kind angenommen werden, so hat das Vormundschaftsgericht außerdem *das* Landesjugendamt zu hören, *wenn der Minderjährige von einem fremden Staatsangehörigen angenommen werden soll oder wenn der Annehmende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.* Zuständig ist das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach § 48 a Abs. 1 Nr. 10 gehört wurde."

3. In § 49 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt durch *einen Beistrich* ersetzt; an Nummer 4 *wird* folgende Nummer 5 angefügt:

   „*5.* den Verzicht des Vaters des nichtehelichen Kindes nach § 1747 Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden."

4. In § 51 a werden in Absatz 1 und in Absatz 2 die Zahl „1747 a" durch „1748" und die Worte „an Kindes Statt" durch die Worte „als Kind" ersetzt.

5. Nach § 51 a wird folgender § 51 b eingefügt:

„§ 51 b

Das Jugendamt hat den Vater des nichtehelichen Kindes über seine Rechte aus § 1747 Abs. 2 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater sich, ehe das Kind in Pflege gegeben wird (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entscheiden kann, ob er die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragen oder ob er auf den Antrag verzichten will."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 48 b erhält folgende Fassung:

„§ 48 b

In den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hat das Vormundschaftsgericht **vor dem Ausspruch der Annahme** außerdem **die zentrale Adoptionsstelle des** Landesjugendamtes zu hören, **die nach § 9 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, so** ist das Landesjugendamt zuständig, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach § 48 a Abs. 1 Nr. 10 gehört wurde **oder das eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben hat."**

3. In § 49 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt durch **ein Komma** ersetzt; an Nummer 4 **werden** folgende Nummer**n** 5 **bis 7** angefügt:

   „5. den Widerruf der Einwilligung des Kindes nach § 1746 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden;

   6. den Verzicht des Vaters des nichtehelichen Kindes nach § 1747 Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden;

   7. den Widerruf einer Erklärung nach Artikel 12 § 2 Abs. 3 Satz 2 des Adoptionsgesetzes zu beglaubigen."

4. unverändert

5. Nach § 51 a wird folgender § 51 b eingefügt:

„§ 51 b

Das Jugendamt hat den Vater des nichtehelichen Kindes über seine Rechte aus § 1747 Abs. 2 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater sich, ehe das Kind in Pflege gegeben wird (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entscheiden kann, ob er die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragen oder ob er auf den Antrag verzichten will, **spätestens jedoch vor der Anhörung des Jugendamtes oder vor der Abgabe der gutachtlichen Äußerung durch das Jugendamt."**

Entwurf

Artikel 11

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der Fassung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1126), zuletzt geändert durch das *Vierte Gesetz zur Änderung*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 11

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der Fassung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1126), zuletzt geändert durch das **Erste Gesetz zur Reform des**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. *1857*), wird wie folgt geändert:	**Ehe- und Familienrechts vom ...** (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Geburtsurkunden" durch das Wort „Abstammungsurkunden" ersetzt.	1. unverändert
2. § 15 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden aa) in Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils die Worte „an Kindes Statt" durch die Worte „als Kind", bb) in Satz 3 die Worte „gerichtlichen Bestätigungsbeschluß" durch die Worte „die Annahme aussprechenden Beschluß" ersetzt. b) In Absatz 4 aa) werden in Satz 2 die Worte „an Kindes Statt" durch die Worte „als Kind" ersetzt, bb) erhält Satz 3 folgende Fassung: „Für ein angenommenes Kind wird nur das Familienbuch der Annehmenden fortgeführt."	2. unverändert
3. In § 31 a Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben; in Nummer 4 fallen die Worte „an Kindes Statt" weg.	3. unverändert
4. In § 61 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:	4. In § 61 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
„(2) *In das Geburtenbuch wird bei dem Eintrag der Geburt eines nichtehelichen, für ehelich erklärten oder angenommenen Kindes auf Antrag des Kindes ein Sperrvermerk eingetragen. Ist ein Sperrvermerk eingetragen,* so darf nur Behörden, *den* Eltern *und den Großeltern des Kindes,* dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über sechzehn Jahre alten Kind selbst eine Personenstandsurkunde erteilt *oder Einsicht in den Eintrag gestattet* werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod des Kindes; § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.	„(2) **Ist ein Kind angenommen,** so darf nur Behörden, **den Annehmenden, deren** Eltern, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über sechzehn Jahre alten Kind selbst **Einsicht in den Geburtseintrag gestattet oder** eine Personenstandsurkunde **aus dem Geburtenbuch** erteilt werden. **Ist ein angenommenes Kind im Familienbuch der Annehmenden eingetragen, so gilt hinsichtlich des dieses Kind betreffenden Eintrags für die Einsicht in das Familienbuch sowie für die Erteilung einer Personenstandsurkunde aus dem Familienbuch Satz 1 entsprechend.** Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod des Kindes; § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.
(3) Trägt der Geburtseintrag einen Sperrvermerk und ist das Kind infolge einer Annahme als Kind im Familienbuch der Annehmenden eingetragen, so erhält auch der das Kind betreffende Eintrag im Familienbuch einen Sperrvermerk. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."	**(3) Ist ein Kind nichtehelich oder für ehelich erklärt, so wird bei dem Geburtseintrag auf Antrag des Kindes ein Sperrvermerk eingetragen. Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf nur Behörden, den Eltern und den Großeltern des Kindes, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über sechzehn Jahre alten Kind selbst Einsicht in den Geburtseintrag ge-**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	stattet oder eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtenbuch erteilt werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod des Kindes."
5. § 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) In der Geburtsurkunde werden, wenn das Kind angenommen worden ist, als Eltern nur die Annehmenden angegeben."	5. unverändert
Artikel 12	Artikel 12
Übergangs- und Schlußvorschriften	**Übergangs- und Schlußvorschriften**
§ 1	§ 1
(1) Ist der nach den bisher geltenden Vorschriften an Kindes Statt Angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes volljährig, so werden auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Volljähriger angewandt, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 ein anderes ergibt.	(1) unverändert
(2) Auf einen Abkömmling des Kindes, auf den sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt nicht erstreckt haben, werden die Wirkungen der Annahme nicht ausgedehnt.	(2) unverändert
(3) Hat das von einer Frau angenommene Kind den Namen erhalten, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat, so führt es diesen Namen weiter.	(3) unverändert
(4) Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.	(4) unverändert
(5) Ist in dem Annahmevertrag das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen worden, so bleibt dieser Ausschluß unberührt; in diesem Fall hat auch der Annehmende kein Erbrecht.	(5) unverändert
(6) *§ 1760 Abs. 4* des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die in *§ 1760 Abs. 5 Satz 2* des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes bezeichnete Frist beginn*t* frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.	(6) **§ 1761 Abs. 1** des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die in **§ 1762 Abs. 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes bezeichne**ten** Frist**en** beginn**en** frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
§ 2	§ 2
(1) Ist der nach den bisher geltenden Vorschriften an Kindes Statt angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes minderjährig, so werden auf das Annahmeverhältnis bis zum *Ablauf des dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres* die bisher geltenden Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt angewandt.	(1) Ist der nach den bisher geltenden Vorschriften an Kindes Statt Angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes minderjährig, so werden auf das Annahmeverhältnis bis zum **31. Dezember 1977** die bisher geltenden Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt angewandt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist werden auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger angewandt; die in § *1760* Abs. *5 Satz 2* des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes bezeichnete Frist beginn*t* frühestens mit dem Tag, an dem auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind. Das gilt nicht, wenn ein Annehmender, das Kind, ein leiblicher Elternteil eines ehelichen Kindes oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes erklärt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger nicht angewandt werden sollen. Wurde die Einwilligung eines Elternteils zur Annahme an Kindes Statt durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist dieser Elternteil nicht berechtigt, die Erklärung abzugeben.	(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist werden auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger angewandt; **§ 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend;** die in § **1762** Abs. **2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes bezeichnete**n** Frist**en** beginne**n** frühestens mit dem Tag, an dem auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind. Das gilt nicht, wenn ein Annehmender, das Kind, ein leiblicher Elternteil eines ehelichen Kindes oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes erklärt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger nicht angewandt werden sollen. Wurde die Einwilligung eines Elternteils zur Annahme an Kindes Statt durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist dieser Elternteil nicht berechtigt, die Erklärung abzugeben.
(3) Die Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 kann nur bis zum Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg abgegeben werden. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung; sie wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zugeht; sie kann bis zum Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist schriftlich gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg widerrufen werden. § *1761* Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.	(3) Die Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 kann nur bis zum Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg abgegeben werden. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung; sie wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zugeht; sie kann bis zum Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist schriftlich gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg widerrufen werden. **Der Widerruf muß öffentlich beglaubigt werden.** § **1762** Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.
(4) Eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 ist den Personen bekanntzugeben, die zur Abgabe einer solchen Erklärung ebenfalls berechtigt sind. Ist der Angenommene minderjährig, so ist diese Erklärung nicht ihm, sondern dem zuständigen Jugendamt bekanntzugeben. Eine solche Mitteilung *kann* unterbleiben, wenn zu besorgen ist, daß durch sie ein nicht offenkundiges Annahmeverhältnis aufgedeckt wird.	(4) Eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 ist den Personen bekanntzugeben, die zur Abgabe einer solchen Erklärung ebenfalls berechtigt sind. Ist der Angenommene minderjährig, so ist diese Erklärung nicht ihm, sondern dem zuständigen Jugendamt bekanntzugeben. Eine solche Mitteilung **soll** unterbleiben, wenn zu besorgen ist, daß durch sie ein nicht offenkundiges Annahmeverhältnis aufgedeckt wird.
§ 3	§ 3
(1) Wird eine Erklärung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 abgegeben, so werden auf das Annahmeverhältnis nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 bestimmten Frist die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Volljähriger angewandt.	(1) unverändert
(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 5 und des § 2 Abs. 2 Halbsatz *2* werden entsprechend angewandt. *§ 1760 Abs. 4, 5 Satz* 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden. Solange der an Kindes Statt Angenommene minderjährig ist, kann das Annahmeverhältnis auch nach § *1762* Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes aufgehoben werden.	(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 5 und des § 2 Abs. 2 **Satz 1** Halbsatz **3** werden entsprechend angewandt. **§ 1761** des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden. Solange der an Kindes Statt Angenommene minderjährig ist, kann das Annahmeverhältnis auch nach § **1763** Abs. 1, **2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes aufgehoben werden.
§ 4	§ 4
(1) Das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Deutschen angenommene und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch minder-	(1) Das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Deutschen **nach den deutschen Gesetzen wirksam** angenommene und im Zeitpunkt des Inkraft-

Entwurf

jährige Kind erwirbt durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, die Staatsangehörigkeit, wenn auf das Annahmeverhältnis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger Anwendung finden. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes.

(2) Das Erklärungsrecht besteht nicht, wenn das Kind nach der Annahme an Kindes Statt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen oder ausgeschlagen hat.

(3) Das Erklärungsrecht kann nur bis zum *Ablauf der Frist des § 2 Abs. 1* ausgeübt werden. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wird *mit dem Ablauf der Erklärungsfrist* wirksam.

(4) Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und 4 und Abs. 7 bis 9 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom ... — *RuStAÄndG 1974* (Bundesgesetzbl. I S. ...) gelten entsprechend. *Bei Anwendung des Artikels 3 Abs. 7 des RuStAÄndG 1974 wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit abweichend von Absatz 3 erst mit der Entgegennahme der schriftlichen Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde wirksam.*

§ 5

Hat im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung eines Vertrages über die Annahme oder auf Bestätigung eines Vertrages über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der notariellen Beurkundung des Vertrages den Notar mit der Einreichung betraut, so kann die Bestätigung nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgen. § 15 Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes ist in diesem Fall in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6

Hat das Vormundschaftsgericht die Einwilligung eines Elternteils zur Annahme des Kindes an Kindes Statt vor *dem* Inkrafttreten dieses Gesetzes er-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tretens dieses Gesetzes noch minderjährige Kind erwirbt durch die **schriftliche** Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, die Staatsangehörigkeit, wenn auf das Annahmeverhältnis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger Anwendung finden. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf **diejenigen** Abkömmlinge des Kindes, **auf die sich auch die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstreckt haben.**

(2) unverändert

(3) Das Erklärungsrecht kann nur bis zum **31. Dezember 1979** ausgeübt werden. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wird wirksam, **wenn die Erklärung**

1. **vor dem 1. Januar 1978 abgegeben wird, am 1. Januar 1978;**
2. **ab 1. Januar 1978 abgegeben wird, mit der Entgegennahme der Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde.**

(4) Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und 4 und Abs. 7 bis 9 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom **20. Dezember 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **3714**) gelten entsprechend.

(5) Die Staatsangehörigkeit erwirbt nach den Absätzen 1 bis 4 auch das Kind, wenn ein Annehmender im Zeitpunkt der Annahme an Kindes Statt Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes war.

§ 5

unverändert

§ 6

(1) Hat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Elternteil die Einwilligung zur Annahme eines Kindes an Kindes Statt erteilt, so behält diese Einwilligung

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
setzt, so behält dieser Beschluß *seine* Wirksamkeit zu einer Annahme als Kind nach den Vorschriften dieses Gesetzes.	**ihre Wirksamkeit zu einer Annahme als Kind nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt entsprechend, wenn** das Vormundschaftsgericht die Einwilligung eines Elternteils zur Annahme des Kindes an Kindes Statt ersetzt **hat.**
	(2) Hat der Elternteil bei der Einwilligung nicht ausdrücklich zugestimmt, daß die Annahme nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit den sich daraus ergebenden Wirkungen erfolgen kann, so kann er bis zum 31. Dezember 1977 erklären, daß die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger nicht angewandt werden sollen. § 2 Abs. 3 gilt für die Erklärung entsprechend. Auf das Annahmeverhältnis werden bis zum Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist, im Fall einer Erklärung nach Satz 1 auch nach Ablauf dieser Frist, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Volljähriger mit der Maßgabe angewandt, daß auf die Aufhebung des Annahmeverhältnisses die Vorschriften der §§ 1760 bis 1763 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind. Wird keine Erklärung nach Satz 1 abgegeben, so werden nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger angewandt.
§ 7	§ 7
(1) Die Annahme als Kind nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger ist auch dann zulässig, wenn der Annehmende und der Anzunehmende bereits durch Annahme an Kindes Statt nach den bisher geltenden Vorschriften verbunden sind. Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar, so ist die Annahme als Kind nur durch beide Ehegatten zulässig.	unverändert
(2) Ist der Angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes volljährig, so wird § 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angewandt.	
§ 8	§ 8
Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.	unverändert
§ 9	§ 9
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 10	§ 10
Dieses Gesetz tritt *sechs Monate nach seiner Verkündung* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **am 1. Januar 1977** in Kraft.